

Haushaltstechnische Richtlinien (HtR)

Vom 24. November 2020

Herausgeberin: Senatsverwaltung für Finanzen
2020

**Richtlinien für die Aufstellung der Voranschläge zum Entwurf des Haushaltsplans
(Haushaltstechnische Richtlinien - HtR)
Vom 24. November 2020**

Aufgrund von § 5 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) wird bestimmt:

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 24. November 2020 in Kraft. Die Haushaltstechnischen Richtlinien vom 13. März 2015 treten damit außer Kraft.

Inhalt	Seite
I. Gliederung und haushaltssystematische Regelungen	8
1 Regelungsbereich	8
2 Gesamtplan und Anlagen des Haushaltsplans	8
2.1 Gesamtplan (§ 13 Abs. 4 LHO)	8
2.2 Anlagen zum Haushaltsplan sind:	8
2.3 Sonstige Einstandspflichten	8
2.4 Sonderabgaben	9
2.5 Einhaltung der Schuldenbremse	9
3 Einzelpläne	10
3.1 Gliederung und Bezeichnungen	10
3.2 Allgemeine Erläuterungen	10
4 Kapitel	11
4.1 Gliederung und Bezeichnungen	11
4.2 Allgemeine Erläuterungen	11
4.3 Abschlüsse der Kapitel	12
4.4 Änderungen	12
5 Titel	12
5.1 Allgemeine Gliederungsgrundsätze	12
5.2 Funktionskennzahlen (FKZ)	13
5.3 Aufbau, Bezeichnung und Verpflichtungsermächtigungen	13
5.4 Änderungen	14
5.5 Maßnahmegruppen	14
6 Titelerläuterungen	14
6.1 Allgemeines	14
6.2 In Erläuterungen besonders dazustellende Inhalte	15
6.3 Übersichten, Wirtschafts- und Haushaltspläne	17
6.4 Verbindliche Erläuterungen	17
6.5 Produktorientierte Darstellung	18
6.6 Gender Budgeting	19
7 Haushaltsvermerke	19
7.1 Allgemeines	19
7.2 Sperrvermerke	19
7.3 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	20
7.4 Übertragbarkeitsvermerke	20

7.5	Deckungsvermerke.....	20
7.6	Zweckbindungsvermerke.....	20
7.7	Verstärkungsvermerke.....	21
II.	Personalausgaben, Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen	21
8	Berechnung von Personalausgaben.....	21
8.1	Veranschlagung.....	21
8.2	Besonders auszuweisende Sachverhalte.....	21
9	Erläuterung der Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte (Stellenpläne)	21
9.1	Inhalt	21
9.2	Abweichende Eingruppierungen.....	21
9.3	Stellenvermerke.....	21
9.4	Ausweisung von Teilstellen, Pauschalentgelt	22
9.5	Stellenzugehörigkeit zu mehreren Gruppen	22
9.6	Vergleichsstellen.....	22
9.7	Muster	22
10	Erläuterungen der Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte (Beschäftigungsplanungen).....	22
10.1	Inhalt	22
10.2	Vergleichszahlen	22
10.3	Muster	23
11	Erläuterungen der Ausgaben für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	23
12	Anmeldungen für Personalausgaben und Dienstkräfte.....	23
12.1	Einzureichende Unterlagen	23
12.2	Verfahren	23
III.	Veranschlagungsregelungen	23
13	Veranschlagungshinweise	23
13.1	Grundsätzliches	23
13.2	Grenzen der Veranschlagung.....	23
13.3	Ausgaben für Zuwendungen, Zuschüsse und Darlehen	25
13.4	Gebühren, Entgelte.....	25
13.5	Rundungsvorschriften und allgemeine Darstellungsformate.....	25
13.6	Pauschale Minderausgaben oder Mehreinnahmen (außer bei Personalausgaben).....	26
13.7	Interne Verrechnungen.....	26
13.8	Verstärkungs- und Verfügungsmittel	26
13.9	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	26
13.10	Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben	27
13.11	Mieten und Pachten.....	27
13.12	Beschaffung beweglicher Sachen, Unterhaltung von Grundstücken oder baulichen Anlagen und Baumaßnahmen	27
13.13	Investitionsausgaben	28
13.14	Verpflichtungsermächtigungen	30
13.15	Ausgleichsabgabe für nicht besetzte Pflichtplätze nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch-	31
13.16	Facility Management nach dem Vermieter-Mieter-Modell der BIM	31

13.17	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT).....	31
13.18	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	31
IV.	Verfahrensregelungen	31
14	Voranschlagsplanung mit ProFiskal-DAV und IPV-Stellenplanung	31
14.1	Verfahrensgrundsätze (ProFiskal-DAV)	31
14.2	Verfahrensgrundsätze (IPV-Stellenplanung).....	32
15	Einreichen der Voranschläge sowie der Entwürfe für Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen	32
15.1	Einzelpläne der Hauptverwaltung.....	32
15.2	Bezirkshaushaltspläne.....	32
15.3	Verantwortungsabgrenzung	33
16	Prüfung, Festsetzung und Einwendungen	33
16.1	Prüfung und Festsetzung der Voranschläge	33
16.2	Einwendungen gegen das Ergebnis der Festsetzung.....	33
17	Veränderungen im Aufstellungsverfahren	34

Anlagen

Anlage 1	Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan
Anlage 1a	Übersicht zum Gruppierungsplan
Anlage 1b	Besondere Hinweise des Gruppierungsplans für Berlin
Anlage 2	Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan
Anlage 2a	Übersicht zum Funktionenplan
Anlage 3	Mustersammlung
Anlage 4	Musterkapitel

Liste verwendeter Abkürzungen

ABau	Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau)
Abs.	Absatz
AllARaum	Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen
abzgl.	abzüglich
AR	Aufstellungsroundschreiben
Art.	Artikel
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
BA	Bezirksamt
BesGr.	Besoldungsgruppe
BIM	Berliner Immobilienmanagement GmbH
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DAV	Dogro Aufstellungsverfahren
d. h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntGr.	Entgeltgruppe
EGovG Bln	E-Government-Gesetz Berlin
ESF	Europäischer Sozialfonds
e. V.	eingetragener Verein
FKZ	Funktionskennzahlen
FM	Facility Management
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin
Hgr.	Hauptgruppe
i. H. v.	in Höhe von
IKT/IT	Informations- und Kommunikations-Technik/Informationstechnik
IPV	Integrierte Personalverwaltung
i. V. m.	in Verbindung mit
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
kw	künftig wegfallend
LHO	Landeshaushaltsordnung
LFM	Landesfinanzministerium
lt.	laut
LuV	Leistungs- und Verantwortungszentrum
m	männlich
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Million, Millionen
Nr.	Nummer
o. Ä.	oder Ähnliches
Ogr.	Obergruppe
Teilplan A	Stellenplan Tarifgebiet West
Teilplan B	Stellenplan Tarifgebiet Ost
SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen
SILB	Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin
SPAN	Sportanlagen-Nutzungsordnung
T €	Tausend Euro
TV	Tarifvertrag
TVÜ - Länder	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UStG	Umsatzsteuergesetz
vua	verfahrensunabhängig
VE	Verpflichtungsermächtigungen
v. H.	von Hundert
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

VerfGH Verfassungsgerichtshof
vgl. vergleiche
VvB Verfassung von Berlin
VZÄ Vollzeitäquivalent
w weiblich
z. B. zum Beispiel
z. T. zum Teil
zzgl. zuzüglich

I. Gliederung und haushaltssystematische Regelungen

1 Regelungsbereich

(1) Die Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) regeln ergänzend zu den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV LHO) die einheitliche Gestaltung sowie das Aufstellungsverfahren des Haushaltsplans und in entsprechender Anwendung der mittelfristigen Finanzplanung sowie des Investitionsprogramms. Weitere Regelungen und Hinweise ergeben sich aus den jeweiligen Aufstellungsgrundschriften der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die HtR beziehen sich auch auf Doppelhaushalte. In der Gestaltung eines Doppelhaushaltsplans werden die beiden Planjahre in folgender Reihenfolge ausgewiesen: 1. Planjahr, 2. Planjahr, Vorjahr, vorletztes Jahr. Bei einem Einjahreshaushalt entfällt entsprechend das 2. Planjahr.

(3) Zum allgemeinen Regelungsverständnis ist eine Auswahl wichtiger haushalts- und finanzpolitischer Fachbegriffe im Intranet der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu finden.

2 Gesamtplan und Anlagen des Haushaltplans

2.1 Gesamtplan (§ 13 Abs. 4 LHO)

(1) Der Gesamtplan wird von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erstellt.

(2) Die Haushaltsübersicht als Teil des Gesamtplans ist eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und eine Aufstellung nach Einzelplänen je Bezirk (Muster 1).

Muster 1 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 2)

2.2 Anlagen zum Haushaltsplan sind:

- a) Anlage 1: Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Arten und Aufgabenbereichen (Gruppierungs- und Funktionenübersicht, Haushaltsquerschnitt) sowie Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- b) Anlage 2: Stellenübersicht
- c) Anlage 3: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
- d) Anlage 4: Übersicht über Investitionen (Immobilien) im Sonderfinanzierungsverfahren (Leasing u. Ä.) und Einnahmeverzichte im Zusammenhang mit besonderen Finanzierungsvorgängen
- e) Anlage 5: Übersicht über Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Gewährleistungen und Einstandspflichten (siehe 2.3)
- f) Anlage 6: Übersicht über die Sonderabgaben (siehe 2.4)
- g) Anlage 7: Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme

2.3 Sonstige Einstandspflichten

(1) Dem Haushaltsplan ist eine Dokumentation über sonstige Einstandspflichten, die nicht Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen im Sinne von § 39 LHO sind, beizufügen. Diese umfassen:

- a) Einstandspflichten aus gesetzlichen Ermächtigungen
- b) Einstandspflichten, die ohne eine gesetzliche Ermächtigung übernommen wurden,
- c) Einstandspflichten, die Annex einer Rechtsbeziehung sind.

Dies gilt nicht für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO und Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO als rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung bzw. des Vermögens von Berlin sowie für juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin Beteiligungen hält und bei denen mögliche Haftungsrisiken bereits im Beteiligungsbericht dargestellt sind.

(2) Die Übersicht wird von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur Haushalts- und Vermögensrechnung des dem Jahr der Planaufstellung vorausgehenden Haushaltsjahres erstellt.

Muster 2 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 3)

2.4 Sonderabgaben

(1) Dem Haushaltsplan ist eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Entscheidend für die Qualifizierung als nichtsteuerliche Abgabe ist ihr materieller Gehalt. Die konkrete haushaltmäßige Behandlung einer Abgabe durch den Gesetzgeber hat keine konstitutive Bedeutung für eine verfassungsrechtliche Bewertung als Sonderabgabe.

Auch ihre Bezeichnung (z. B. Gebühr, Beitrag, Abgabe, Umlage, Eigenanteil, Kostenerstattung) ist dabei unerheblich. Werden Sonderabgaben nicht in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen, kann dies zu einer Verfassungswidrigkeit der Abgabe führen.

(2) In die Anlage sind alle nichtsteuerlichen Abgaben aufzunehmen, die weder Gebühren noch Beiträge sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge „eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist“¹. Es muss sich um eine abschließende Aufzählung aller Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers, auch unter Berücksichtigung der danach erhobenen „haushaltsflüchtigen“ Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen, handeln (unter Einschluss auch solcher Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Haushalt dokumentiert sind). Der Bestand und die Entwicklung der Sonderabgaben nach Art und Umfang müssen ersichtlich sein.

(3) Zusammen mit den Voranschlägen haben alle Senatsverwaltungen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sonderabgaben mittels standardisierter Übersicht zu dokumentieren und einzureichen (→ Muster 3). Die Entscheidung, ob es sich bei einer Abgabe um eine Sonderabgabe im verfassungsrechtlichen Sinne handelt, liegt in der Verantwortung der voranschlagseinreichenden Stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat Sonderabgaben von anderen Geldleistungen der Bürger im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

- a) einmalige oder laufende öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die im Gegensatz zu Steuern nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Finanzierung eines bestimmten Sachzwecks dienen,
- b) im Gegensatz zu den Vorzugslasten (Gebühren und Beiträge) keine Entgelte für eine empfangene oder bevorzugt angebotene Leistung des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens,
- c) Belastung einer homogenen Gruppe, d. h. eine Gruppe, die durch eine vorgegebene Interessenlage oder durch besondere gemeinsame Gegebenheiten von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbar ist,
- d) Belastung einer Gruppe, die dem mit der Erhebung verfolgten Sachzweck offenkundig näher steht als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit; aus dieser spezifischen Sachnähe entspringt eine besondere Gruppenverantwortung zur Finanzierung des verfolgten Gemeinzwecks,
- e) Gemeinnützige Verwendung, d. h. im Interesse einer Gruppe der Abgabepflichtigen verwendet,
- f) grundsätzlich zeitlich befristet oder werden in bestimmten Zeitabständen überprüft,
- g) können auch dann vorliegen, wenn sie nicht in jeder Hinsicht den vorstehend genannten Anforderungen entsprechen, z. B. wenn an Stelle der Finanzierungsfunktion die Antriebs- und Ausgleichsfunktion im Vordergrund steht.

Muster 3 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 3)

2.5 Einhaltung der Schuldenbremse

(1) Dem Haushaltsplan ist eine Dokumentation über die planerische Einhaltung der Schuldenbremse als Anlage beizufügen. Maßgeblich für die Einhaltung der Schuldenbremse sind der Saldo der finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen, Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage sowie die ex ante Konjunkturkomponente. Die

¹ vgl. BVerfG 2 BvL 1/99

Berechnung dieser Größen ergibt sich aus dem Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Diese Dokumentation enthält ferner eine Übersicht über Stand und Entwicklung des Kontrollkontos, einen Nachweis über die Einhaltung der Grenze des § 7 Abs. 3 Satz 2 BerlSchuldenbremseG und einen Nachweis über den Stand der Konjunkturausgleichsrücklage im letzten und vorletzten Haushaltsjahr. Beizufügen ist weiterhin ein Nachweis über die verwendeten Datengrundlagen zur Berechnung der ex ante Konjunkturkomponente.

(2) Bei Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß § 2 Abs. 1 BerlSchuldenbremseG ist der Nachweis über die entsprechenden Voraussetzungen, die Höhe der Kreditaufnahme aufgrund der Ausnahmesituation und die geplante Tilgungsstruktur in die Anlage aufzunehmen.

3 Einzelpläne

3.1 Gliederung und Bezeichnungen

(1) Die Gliederung des Haushaltsplans in Einzelpläne entspricht regelmäßig für den Bereich der Hauptverwaltung dem Ressortprinzip und für den Bereich der Bezirksverwaltung dem Realprinzip (Ämtergliederung nach dem Bezirksverwaltungsgesetz). Ausnahmen können ressortübergreifende Sachverhalte von besonderer Bedeutung bilden. Die Einzelpläne erhalten eine zweistellige Kennzahl und eine Bezeichnung, die grundsätzlich der Ressortbezeichnung entspricht, wie sie sich aus der Geschäftsverteilung des Senats (für den Bereich der Hauptverwaltung) bzw. der jeweiligen Amtsbezeichnung (für den Bereich der Bezirksverwaltung) ergibt.

(2) Über die Festlegung der Kennzahl des Einzelplans entscheidet die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung; bezüglich der Bezeichnung im Einvernehmen mit der jeweiligen Senats- bzw. Bezirksverwaltung.

3.2 Allgemeine Erläuterungen

(1) Jedem Einzelplan sind Allgemeine Erläuterungen voran zu stellen. Sie sollen allgemein verständlich einen Überblick über die administrative Gliederung und politischen Kernaufgaben (regelmäßig mit Bezug zu Organisationseinheiten) des Einzelplans geben. Die Verwendung richtiger Fachbegriffe² in einwandfreier Sprachfassung ist Voraussetzung für ein unabdingbares Mindestmaß an allgemeiner Verständlichkeit; das gilt auch für alle anderen Erläuterungen im Haushaltsplan. Die Erläuterungen sind geschlechtsneutral³ zu formulieren.

(2) Die Allgemeinen Erläuterungen sind wie folgt zu untergliedern:

- A. Allgemeines sowie haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten und haushaltswirtschaftliche Regelungen
[Darstellung der Aufbauorganisation⁴ und Kernaufgaben in Grundzügen; bereichsbezogene Veranschlagungsmaßgaben/-hinweise, z. B. planungsrelevante Schwerpunktsetzungen, Prioritätenbildungen, Haushaltsvermerke (nur im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung), Besonderheiten oder wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr; Notwendigkeit der Veranschlagungen]
- B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
(Gruppierungs- und Funktionenübersichten inkl. Abschluss)
Die Gruppierungs- und Funktionenübersichten werden für die Einzelpläne der Hauptverwaltung von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung automatisch erstellt und in die Erläuterungen der Einzelpläne eingefügt. Die Bezirke müssen diese Übersichten selbst erstellen und einfügen. Inhaltliche Verantwortung für die Funktionenübersichten haben die einzelnen Verwaltungen.
- C. Übersicht zu den in den Kapiteln des Einzelplans enthaltenen Maßnahmegruppen
- D. Gender Budgeting
(allgemeine Ausführungen über den Gender-Budgeting-Prozess im Ressort)

² Die Angabe von Rechtsgrundlagen soll mit ihren Kurzbezeichnungen ohne Datum und Fundstelle erfolgen.

³ § 2 Abs. 2 GGO I in der Fassung vom 18.11.2011

⁴ u. a. auch Nennung von den der Aufsicht des Senatsmitglieds unterstehenden nichtrechtsfähigen und rechtsfähigen Einheiten in der festgelegten Reihenfolge: Sonderbehörden, LHO-Betriebe (§ 26 Abs. 1 LHO), Sondervermögen (§ 26 Abs. 2 LHO), nichtrechtsfähige Anstalten und Stiftungen, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

- E. Produktdarstellung
- (3) Die Darstellung der Aufbauorganisation im Teil A soll in folgender Abstufung erfolgen:
1. Abteilungen
 2. Nachgeordnete Behörden/Sonderbehörden
 3. Nicht rechtsfähige Einheiten
 - a) LHO-Betriebe
 - b) Sondervermögen
 - c) Nicht rechtsfähige Körperschaften
 - d) Nicht rechtsfähige Anstalten
 - e) Nicht rechtsfähige Stiftungen
 4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - a) Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - b) Anstalten des öffentlichen Rechts
 - c) Stiftungen des öffentlichen Rechts
- (4) In den Bezirkshaushaltsplänen können die Allgemeinen Erläuterungen auch im Vorbericht aufgenommen werden. Darin sind insbesondere darzustellen, inwieweit
- a) Ausgaben, die gegenüber der Zuweisung für andere Zwecke oder für gleiche Zwecke in höherem Umfang veranschlagt wurden,
 - b) Ausgaben, die aus höheren oder neuen Einnahmen gegenüber der Einnahmenvorgabe veranschlagt wurden.

Die Prüfung der über die Zuweisungen finanzierten Ausgaben nach Grund und Höhe (§§ 6 ff. LHO) wird auch von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen und dargelegt.

4 Kapitel

4.1 Gliederung und Bezeichnungen

(1) Die Einteilung der Kapitel ist in haushaltsplanerisch zweckmäßiger Form an der Verwaltungs- und/oder Aufgabengliederung auszurichten. Die Kapitel erhalten eine vierstellige Kennzahl. Die Bezeichnungen der Kapitel sollen sich an deren Inhalten, die Kennzahlen an folgender Systematik orientieren:

- a) xx00 = Kopfkapitel für den Leitungsbereich der Senatsverwaltung; Bezeichnung über Ressortname mit dem Zusatz „... – Politisch-Administrativer Bereich und Service –,“
- b) xx01 bis xx09 = Kapitel in der Regel für einzeln zu veranschlagende Service-Einheiten,
- c) xx10 bis xx90 = Kapitel in der Regel für Organisationseinheiten (mit jeweils um 10 höheren Kennzahlen),
- d) xxx1 bis xxx9 = Kapitel in der Regel für die den Organisationseinheiten nachgeordneten und einzeln zu veranschlagenden Einrichtungen.

(2) Die Einteilung muss sich an dem Haushaltsgrundsatz der Übersichtlichkeit und damit an einer Darstellung von Einheiten mit relevanter ökonomischer Aussagekraft orientieren.

(3) Jedes Kapitel enthält in sich abgeschlossen die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gleichen Sachzusammenhangs oder einer Organisationseinheit (LuV, Behörde, Amt bzw. Einrichtung), innerhalb derer die jeweilige Aufgabenwahrnehmung verwaltungsmäßig angesiedelt ist. Eine davon abweichende Veranschlagungspraxis und ein nur teilweiser Nachweis sind grundsätzlich unzulässig.

(4) Wesentliche Darstellungs- und Gestaltungsstandards der Kapitel, die Fassung von Haushaltsvermerken oder wiederkehrenden Erläuterungen, eine einheitliche Druckanordnung und Zitierung von Vorschriften enthält die → Anlage 4 (Musterkapitel; im Interesse der Häufung formaler Beispiele waren sachlich nicht zusammengehörige Zuordnungen zu tolerieren).

4.2 Allgemeine Erläuterungen

(1) Jedem Kapitel sind Allgemeine Erläuterungen voran zu stellen. Sie sollen einen gegenüber den Einzelplanerläuterungen vertiefenden und ggf. maßnahmebezogenen Überblick über die Kernaufgaben des Kapitels geben. Des Weiteren sollten in bedeutsamen Einzelfällen

dessen planungsrelevante Schwerpunktsetzungen bzw. Prioritätenbildungen begründet werden. Die Erläuterungen sind geschlechtsneutral⁵ zu formulieren.

Die Einheitlichkeit der Allgemeinen Erläuterungen im gestalterischen Gesamtaufbau (Druckanordnung) innerhalb eines Einzelplans sowie die Übereinstimmung mit evtl. anderen Erläuterungen zu Kapiteln oder Titeln sind sicherzustellen.

(2) Die Allgemeinen Erläuterungen sind wie folgt zu untergliedern:

- A. Allgemeines sowie haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten (Kernaufgaben in Grundzügen; maßnahmebezogene Veranschlagungsmaßgaben/-hinweise, z. B. planungsrelevante Schwerpunktsetzungen, Besonderheiten oder wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr; ggf. Unabweisbarkeit einzelner Veranschlagungen)
- B. Gender Budgeting (titelübergreifende Informationen/Hinweise auf besondere Rechtsstellungen; eingeleitete Erhebungen, zu denen künftig Daten erwartet werden; Verweise auf vorliegende Datenerhebungen in anderen Veröffentlichungen; tabellarische Kurzdarstellung der Beschäftigtenstruktur nach Muster)

Muster 4 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 3)

Die Produktdarstellung (Darstellungen von externen Produkten, Projekten und Ministeriellen Geschäftsfeldern [im weiteren Kostenträger]) wird am Ende der Kapitel von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eingefügt.

(3) Die Kapitel enthalten alle Titel zu den Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in numerisch aufsteigender Anordnung entsprechend der Systematik des Gruppierungsplans (→ Anlage 1). Maßnahmegruppen werden mit den ihnen zugeordneten Titeln am Ende der Einnahmen bzw. Ausgaben ausgewiesen. An der ursprünglichen Stelle dieser Titel erfolgt ein Verweis auf die entsprechende Maßnahmegruppe.

(4) In die Allgemeinen Erläuterungen der Kapitel der Bezirkshaushaltspläne und für nachgeordnete Einrichtungen der Hauptverwaltung sind Gliederungsübersichten nicht aufzunehmen.

4.3 Abschlüsse der Kapitel

Nach dem Ausweis der Einnahmetitel ist die Summe aller Einnahmen darzustellen, nach dem Ausweis der Ausgabeteil die Summe aller Ausgaben.

Nach dem Ausweis aller Titel und ggf. Maßnahmegruppen ist der Abschluss des Kapitels zu bilden: Er besteht mindestens aus der Summe der Einnahmen und Ausgaben sowie dem Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) und wird regelmäßig programmtechnisch erzeugt.

Muster 5 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 4)

4.4 Änderungen

(1) Alle Änderungen in der Kapitelstruktur, insbesondere Nummerierung, Bezeichnung, Wegfall und Neueinrichtung, bedürfen der Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Bei vollständig wegfallenden Kapiteln ist jeder Titel als „wegfallend“ darzustellen. Bei vollständig umgeschichteten Kapiteln entfällt regelmäßig bei der alten Fundstelle der Nachweis; am Ort der neuen Ausbringung ist ein Hinweis auf das ehemalige Kapitel aufzunehmen. Werden Kapitel teilweise umgeschichtet, ist sowohl bei der alten Fundstelle als auch bei der Buchungsstelle der neuen Veranschlagung mittels wechselseitiger Verweise eine nachvollziehbare (z. B. schematische) Darstellung der Teilumschichtung sicherzustellen, sofern dies aus den programmtechnisch erzeugten Verweisen nicht ausreichend deutlich wird. Eine kurze Begründung der Umschichtungen bzw. Umsetzungen soll erfolgen.

5 Titel

5.1 Allgemeine Gliederungsgrundsätze

⁵ § 2 Abs. 2 GGO I in der Fassung vom 18.11.2011

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden nach ihrer Art in Hauptgruppen, Obergruppen, Gruppen und Titel gegliedert. Die Kennzahlen und Bezeichnungen dafür ergeben sich aus dem bundeseinheitlichen Gruppierungsplan (→ Anlage 1) und dem darauf aufbauenden Titelkatalog. Darüber hinaus ist den Titeln in Bezirkshaushaltsplänen ein Kennbuchstabe zuzuordnen. Das Nähere zu Kennzahlen und Bezeichnungen der Titel, erforderliche Zuordnungshinweise sowie die Zuordnung der bezirklichen Kennbuchstaben regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

(2) Titel, bei denen weder Einnahmen, Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt noch Vergleichsbeträge nachgewiesen werden (Leertitel), dürfen nicht in die Voranschläge aufgenommen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Titel mit den Kennzahlen der Nummernkreise xxx90 bis xxx99 sind für zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben vorgesehen (vgl. Nr. 7.6). Es gilt folgende Systematik für die Nummernkreise:

- a) xxx90 = zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben (regelmäßig zu verwenden);
- b) xxx92 = zweckgebundene Einnahmen vom ESF und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 2021 bis 2027),
- c) xxx97 = zweckgebundene Einnahmen vom EFRE und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 2021 bis 2027);
- d) xxx95 = zweckgebundene Einnahmen vom ESF und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 2014 bis 2020),
- e) xxx96 = zweckgebundene Einnahmen vom EFRE und daraus zu leistende Ausgaben (Förderperiode 2014 bis 2020);
- f) xxx98 = Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch

(4) Mindesthöhe für einen Titel sind 1.000 € (zur Veranschlagung von Einnahmen/Ausgaben unter dieser Grenze siehe Nr. 13.9).

5.2 Funktionskennzahlen (FKZ)

(1) Die Titel sind nach Aufgabenbereichen (Funktionen) zu kennzeichnen. Die FKZ ergibt sich aus dem bundeseinheitlichen Funktionenplan (→ Anlage 2).

(2) Über die sachlich richtige FKZ für Titel entscheidet auf Vorschlag der betreffenden Stelle die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung; bei Neueinrichtung von Titeln oder bei Gliederungsänderungen ist deren Einwilligung für die FKZ-Vergabe erforderlich.

5.3 Aufbau, Bezeichnung und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Das Dispositiv eines Titels enthält seine Titel- und Funktionskennzahl, die Zweckbestimmung (Bezeichnung), die Soll-Ansätze der Planjahre und des Vorjahres⁶, das Ist-Ergebnis und den Rest des vorletzten Jahres sowie ggf. die Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke. Dem Dispositiv folgen alle erforderlichen Erläuterungen.

Sofern in den Planjahren keine Veranschlagung erfolgen soll oder Titel gegenüber dem Vorjahr entfallen, sind nur die Vergleichsbeträge (Ansatz des Vorjahres und/oder Ist-Ergebnis des vorletzten Jahres) auszuweisen.

(2) Die Bezeichnung eines Titels muss klar seine Zweckbestimmung, das heißt den Entstehungsgrund der Einnahmen oder den Zweck der Ausgaben, ausdrücken. Für Einnahmen und Ausgaben mit wiederkehrenden Zweckbestimmungen legt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung einheitliche, für den gesamten Haushaltsplan geltende Titelkennzahlen und -bezeichnungen fest (Festtitel); einheitliche Erläuterungen zu diesen Titeln können vorgegeben werden. Einmalige oder einzelfallbezogene Zweckbestimmungen innerhalb der Hauptgruppen (Hgr.) 7 und 8 sind über individuelle Titel nachzuweisen.

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind unterhalb ihrer Zweckbestimmung beim entsprechenden Titel mit dem Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ auszuweisen. Sie werden grundsätzlich programmtechnisch erzeugt. Die Gesamtsumme der zu veranschlagenden Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich aus deren Einzelbeträgen für die jeweiligen Jahre. Für

⁶ einschließlich etwaiger Nachtragshaushaltspläne

die fünf dem Planjahr folgenden Jahre sind sie einzeln auszuweisen. Werden Verpflichtungsermächtigungen für mehr als fünf Jahre veranschlagt, ist im fünften Jahr die Restsumme auszuweisen; das ist durch die Angabe „ff.“ nach der Summe kenntlich zu machen.

Muster 6 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 4)

Sofern noch nicht sicher ist, in welchem Haushaltsjahr des Doppelhaushalts die Verpflichtung eingegangen werden soll, ist die Verpflichtungsermächtigung in beiden Jahren auszubringen. Die Verpflichtungsermächtigung im zweiten Planjahr ist dann zu sperren. Die Aufhebung der Sperre ist vom Umfang der Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung im Vorjahr abhängig zu machen.

5.4 Änderungen

Die Einrichtung neuer Titel oder Änderungen von Kennzahlen und Bezeichnungen bedürfen der Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Die Notwendigkeit ist sachlich zu begründen.

5.5 Maßnahmegruppen

(1) Maßnahmegruppen sind zusammengefasste Darstellungen mehrerer programmatisch zusammengehöriger Einnahme- und Ausgabebetitel. Mit ihnen sollen Ansätze für thematische Schwerpunkte über die Gruppierungs- und Funktionenplansystematik hinaus hervorgehoben werden, wenn ein begründetes haushaltsplanerisches Interesse dafür besteht. Ausgaben für Personal dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einer Maßnahmegruppe zugeordnet werden.

Eine bloße Zusammenfassung vergleichbarer Ausgabezwecke (Maßnahmegruppen im engeren Sinn) oder Organisationsabbildungen sind ausgeschlossen; Ausnahme bilden die Maßnahmegruppen für IKT-Ausgaben. In den Bezirkshaushaltsplänen sind Maßnahmegruppen bezirksübergreifend einheitlich zu gestalten und bedürfen der Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Eine Maßnahmegruppe ist mit einer zweistelligen Kennzahl sowie Bezeichnung zu versehen und wird vor den Summen der Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben ausgewiesen. Für die ihr zugeordneten Titel erfolgt innerhalb der fortlaufenden Titelübersicht ein Hinweis auf die Maßnahmegruppenzuordnung. Maßnahmegruppen können eigene Erläuterungen sowie eigene Haushaltsvermerke tragen (siehe Nr. 7).

Muster 7 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 4)

(3) Maßnahmegruppenkennzahlen können in einem Kapitel nur einmal vergeben werden, gleiche Kennzahlen in unterschiedlichen Kapiteln aber unterschiedliche Inhalte kennzeichnen. Jeder Einnahme- und Ausgabebetitel eines Kapitels kann dort nur einer Maßnahmegruppe zugeordnet werden. Maßnahmegruppenkennzahlen und Titelendziffern müssen nicht identisch sein.

6 Titelerläuterungen

6.1 Allgemeines

- (1) Titelerläuterungen sind
- a) grundsätzlich nach dem Dispositiv der Titel auszubringen,
 - b) auf das sachlich Notwendige zu begrenzen⁷,
 - c) dann erforderlich, wenn sie einer näheren Zweck- bzw. Inhaltsbestimmung (vgl. Abs. 2) dienen, also eine begründende Darstellung beinhalten sollen,
 - aa) wofür veranschlagte Mittel zu verausgaben sind (d. h. die Zielsetzung des Mitteleinsatzes sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistung) oder
 - bb) woher die Mittel stammen oder
 - cc) wenn sie Hinweise für die Bewirtschaftung enthalten.

und

⁷ Nr. 2.1 AV § 17 LHO

d) geschlechtsneutral⁸ zu formulieren.

(2) Titelerläuterungen dienen mit der haushaltsrechtlichen Begründung des Ansatzes vor allem der Ausfüllung der Zweckbestimmung und müssen eine geeignete Basis für die sachgemäße Prüfung sowie parlamentarische Beratung bieten: Sie sind damit Grundlage für die Meinungsbildung im Abgeordnetenhaus, in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie für die Information der Öffentlichkeit und müssen dementsprechend logisch zu den Ansätzen hinführen. Alle Erläuterungsbestandteile, auch jährlich wiederkehrende, sind hierfür einzeln und in jedem Aufstellungsverfahren einer kritischen Revision zu unterziehen. Überholte oder inhaltlich missverständliche Ausführungen, sprachliche Fehler oder Darstellungs-/Layout-Mängel, wie sie z. B. durch bloßes Übernehmen auf den nächsten Haushalt entstehen können, sind auszuschließen. Der Allgemeinheit unbekannt Abkürzungen, z. B. von Namen von Fachverfahren, sind auszuschreiben.

(3) Ausführungen grundsätzlicher Art sind an geeigneter Stelle in die Allgemeinen Erläuterungen zum Einzelplan oder Kapitel aufzunehmen. Ständig wiederkehrende Erläuterungen und Darstellungsformate sind kapitelübergreifend einheitlich zu gestalten.

(4) Die Verantwortung für die Durchsetzung der formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an die Titelerläuterungen grenzt sich gemäß Nr. 15.3 ab. Sofern die Erläuterungen keine ausreichend geeignete Informationsbasis für die sachgemäße Prüfung oder eine parlamentarische Beratung bieten, kann die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung binnen Frist entsprechende Nacharbeiten gemäß den Regelvorgaben verlangen.

6.2 In Erläuterungen besonders dazustellende Inhalte

(1) Bei Einnahmen und Ausgaben von grundsätzlicher oder finanziell besonderer Bedeutung sind die bei der Bemessung angewandten Berechnungs- oder Schätzungsgrundlagen darzustellen (vgl. Abs. 7 und 8).

(2) Bei Ausgaben mit einer Kofinanzierung sind die Drittmittel in Form einer separaten Darstellung aufzuführen.

(3) Zur Selbstbewirtschaftung veranschlagte Ausgaben sind mit dem Zusatz „Die Ausgaben dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.“ zu versehen. Die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen, die den Selbstbewirtschaftungsmitteln zufließen dürfen, sind als verbindliche Erläuterung aufzunehmen.

(4) Bei internen Verrechnungen ist der jeweils korrespondierende Titel zu nennen.

(5) Auf Ausnahmen von § 63 Abs. 3 S. 1 oder Abs. 5 LHO ist, sofern nicht von Nrn. 5 ff. AV § 63 LHO erfasst, in den Erläuterungen hinzuweisen.

(6) Bei Ausnahmen vom Grundsatz der Bruttoveranschlagung⁹ ist die Berechnung der veranschlagten Beträge in die Erläuterungen nach Muster aufzunehmen.

Muster 8 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 5)

(7) Bei finanziell bedeutsamen Zuschusstiteln sowie Titeln mit relevanten Ausgabesteigerungen¹⁰ ist die Notwendigkeit dem Grunde und der Höhe nach zu begründen, z. B. in verfassungsrechtlichen, einfachgesetzlichen, vertraglichen o. ä. Verpflichtungen (Rechtsquellen sollen benannt werden) bzw. über besondere Prioritätenbildungen oder aufgabenkritische Evaluationen des Politikbereichs, die als Aufgabe Berlins definiert werden.

(8) Bei Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die zu Zahlungen auf längere Dauer verpflichten, sind Inhalt und Dauer des Vertrags, sofern es sich nicht um im Rahmen der laufenden

⁸ § 2 Abs. 2 GGO I in der Fassung vom 18.11.2011

⁹ § 15 Abs. 1 LHO

¹⁰ Allgemein gehaltene Formulierungen (z. B. „Mehr nach Bedarf“ o. Ä.) sind unzulässig. Die Erläuterungen müssen den sachlichen Grund der Abweichung nachweisen, um entsprechende Bewertungen zu ermöglichen. Das gilt analog auch bei Ansatzreduzierungen

Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge handelt, in den Erläuterungen darzustellen.

(9) Bei Ausgaben für planmäßige und nichtplanmäßige Dienstkräfte ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigungen u. Ä. und deren Gesamtbetrag anzugeben.

(10) Bei Sachverhalten, bei denen eine Aufteilung auf einzelne Einnahme- bzw. Ausgabebetitel nicht praktikabel ist, sind die einzelnen Entstehungsgründe der Einnahmen bzw. Einzelzwecke der Ausgaben in den Erläuterungen darzustellen.

(11) Bei Einnahmen und Ausgaben, die nach Nr. 13.9 bei den Titeln 11979 und 54079 zu veranschlagen sind, sollen die Entstehungsgründe der Einnahmen sowie Einzelzwecke der Ausgaben erläutert werden; Beträge müssen nicht angegeben sein.

(12) Bei Ausgaben für einzelne Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. Nr. 13.12), die in den Einzelplänen der Hauptverwaltung zu veranschlagen sind und bei denen die voraussichtlichen Gesamtkosten mehr als 1.000.000 € (einschl. Umsatzsteuer) betragen, sind die Gesamtkosten, der Betrag des Vorjahres zzgl. der in früheren Jahren geleisteten Ausgaben, der Planungsjahr-Betrag und der künftig bereitzustellende Restbetrag in die Erläuterungen aufzunehmen.

(13) Bei Ausgaben für Investitionen [vgl. Nr. 13.13] sind jeweils unter entsprechender Zugrundelegung standardisierter Mustererläuterungen (insbesondere bei Baumaßnahmen, → Muster 9):

- a) die Notwendigkeit und das Volumen der Maßnahme zu erläutern,
- b) Hinweise auf vorliegende Planungs- bzw. Bauplanungsunterlagen, auf Ergebnisse entsprechender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen¹¹ nach Nr. 2.1 AV § 7 LHO als besonderer Erläuterungszusatz sowie bei Baumaßnahmen auf Grunderwerbskosten und Einhaltung von Kostenrichtwerten bzw. Begründungen entsprechender Abweichungen aufzunehmen,
- c) die Finanzierung einschließlich der Finanzierungsanteile Dritter unter Angabe der absoluten und relativen Anteilshöhe sowie des korrespondierenden Einnahmetitels darzustellen,
- d) bei Ausgaben (insbesondere von Bau- und Zuschussbaumaßnahmen), die für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme veranschlagt werden, als zusätzliche Angaben darzustellen: die voraussichtlichen Gesamtkosten, der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung (einschließlich der fiktiven Gesamtkosten, die sich aus der baupreisindexbasierten Hochrechnung der Gesamtkosten auf den Fertigstellungszeitpunkt hin ergeben), etwaige Beiträge anderer sowie der Betrag des Vorjahres zzgl. der in weiteren Vorjahren geleisteten Ausgaben, der Betrag des Planungsjahres und der in den Folgejahren bereitzustellende Restbetrag,
- e) die Jahresbeträge der notwendig werdenden Verpflichtungsermächtigungen anzugeben,
- f) die für Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen entstehenden Bauverwaltungskosten sowie - alle Investitionen betreffend - die mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten und zusätzlichen Personalkosten (... Stellen) nach Inbetriebnahme und ein kalkulatorischer Zins darzustellen,
- g) Angaben über ggf. erfolgte Umplanungen, Zurückstellungen, Vorfinanzierungen oder Planungsänderungen, insbesondere bei Veränderungen von Restkosten zu nennen,
- h) bei Ausnahmeveranschlagungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 LHO deren jeweiligen Gründe sowie eine jeweilige Berechnung des wirtschaftlichen Schadens, der Berlin aus einer späteren Veranschlagung entstünde [vgl. Nr. 13.13.2(5)], zu erläutern.

Muster 9 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 5)

(14) Bei Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Nr. 13.14) sind ihre Notwendigkeit zu begründen und – jeweils am Anfang der Titelerläuterung – die bis zum vorletzten Jahr in Anspruch genommenen und die im Vorjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu erläutern. Sofern die im Vorjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen absehbar nicht in Anspruch genommen werden, ist darauf gesondert hinzuweisen (z. B. „Inanspruchnahme der

¹¹ § 24 Abs.1 und 2 LHO

Verpflichtungsermächtigungen 2021 zu Lasten des Jahres 2022 nur bis zur Höhe von €“ bzw. „Keine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2021 zu Lasten des Jahres 2023“).

Muster 10 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 5)

6.3 Übersichten, Wirtschafts- und Haushaltspläne

6.3.1 Einheitliche Darstellung

Notwendige Übersichten bzw. Gegenüberstellungen, andere erforderliche und z. B. in tabellarischer Form insgesamt zweckdienliche Darstellungsalternativen o. Ä. sind in geeignetem Layout mit kapitelübergreifend einheitlicher Gestaltung darzustellen. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Zuwendungsempfängenden, der Betriebe nach § 26 LHO, der Eigenbetriebe sowie der Sondervermögen sind gemäß Nr. 6.3.2 nachzuweisen¹². Sofern für sie besondere Bewirtschaftungsregelungen gelten sollen, sind sie diesen Übersichten voranzustellen.

6.3.2 Haushalts- und Wirtschaftspläne

(1) Sofern ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, ist der Ansatzbemessung mindestens ein vorläufiger Plan zugrunde zu legen¹³. Ohne diesen dürfen entsprechende Ansätze grundsätzlich nicht gebildet werden; Ausnahmen sind zu begründen.

(2) Haushalts- und Wirtschaftspläne¹⁴ sind unter zweckentsprechender Verwendung des → Musters 11 zu erstellen. In die Übersichten sollen jeweils nur die Zeilen aus dem Format übernommen werden, die für die Darstellung notwendig sind.

(3) Die Wirtschafts- oder Haushaltspläne gelten als Erläuterungsbestandteile zu den Titeln, bei denen Zuführungen oder Ablieferungen veranschlagt werden. Sofern die Zuführung Berlins mehr als 100.000 € im Planjahr beträgt, ist eine entsprechende Übersicht innerhalb der Titelerläuterung nachzuweisen. Unterhalb dieses Zuführungsbetrages genügt dort eine Darstellung des Förderanteils. Übersteigen die veranschlagten Zuführungen oder Ablieferungen¹⁵ einen Ansatz von 1.000.000 €, sind die Übersichten über die Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit nachrichtlichem Ausweis der Planstellen/Stellenübersicht als Anlage zum jeweiligen Kapitel nachzuweisen. Die Übersichten sind als Gegenüberstellung der letzten zwei Jahre in Form eines Soll-Ist-Vergleichs auf Basis der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen (→ Muster 11). Die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen dort sind ggf. mit Erläuterungen zu versehen.

Muster 11 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 6)

6.3.3 Analoge Anwendung

Die Regelungen sind bei der Aufstellung der Wirtschafts- bzw. Haushaltspläne für Landesbetriebe und Sondervermögen¹⁶, die der kaufmännischen Buchführung unterliegen, für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind¹⁷, und für sonstige Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben (institutionelle Förderung) erhalten¹⁸, analog anzuwenden. Erhalten diese Stellen zusätzlich Zuwendungen für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), sind diese nachrichtlich im Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen.

6.4 Verbindliche Erläuterungen

Stellenpläne und Angaben über Planungsunterlagen sind verbindlich¹⁹. Sollen zusätzlich dazu andere Erläuterungen bzw. Teilbereiche, Einzelpositionen, Bewirtschaftungsaussagen o. a. Angaben verbindlich sein, sind sie an entsprechender Stelle mit der als Klammerzusatz erfolgenden Ergänzung „(verbindliche Erläuterung)“ zu versehen [vgl. standardisierte Musterdarstellungen; weitere Regelungen finden sich in Nr. 7.6(4)].

¹² § 26 LHO

¹³ Nr. 3.7 AV § 23 LHO

¹⁴ Nr.5 AV § 26 LHO

¹⁵ § 26 Abs. 1 S. 3 LHO

¹⁶ § 26 Abs. 1 und 2 LHO

¹⁷ § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO

¹⁸ § 26 Abs. 3 Nr. 2 LHO

¹⁹ Nr. 2.2 S. 2 AV § 17 LHO

Verbindliche Erläuterungen fallen unter die Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes. Sie können nur nach Maßgabe der Erläuterung aufgehoben oder verändert werden.

Muster 12 bis 15 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 7 und 8)

6.5 Produktorientierte Darstellung

(1) Produktorientierte Darstellungen sind Bestandteil des Haushaltsplans und stellen regelmäßig den outputorientierten Ressourcenverbrauch sowie ergebnisorientierte Kennzahlen dar. Sie sind als kapitelbezogene Darstellungen von externen Produkten, Projekten und Ministeriellen Geschäftsfeldern (im weiteren Kostenträger) zu konzipieren. Basis sind jeweils die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des vorletzten Jahres (Basisjahr) sowie der jeweils gültige Produktkatalog.

(2) Die produktorientierten Darstellungen in den Einzelplänen 03 bis 15 enthalten die Kosten- und Ertragsdaten zu den Produktbereichen, Produktgruppen und Kostenträgern. Sie sind innerhalb einer einheitlichen Formatvorgabe der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung (vorbefülltes Dokument) aufzubereiten. Als deren Minimalkonfiguration müssen in den Produktdarstellungen enthalten sein (Pflichtteil):

- a) Darstellung der finanzrelevanten Produktbereiche und Kostenträger im Basisjahr: Änderungen oder Löschungen dieser vorgegebenen Datenfelder sind unzulässig,
- b) Beschreibung der Kostenträger basierend auf den Informationen der Produktblätter: Überarbeitungen oder Ergänzungen dieser vorgegebenen Datenfelder sind zulässig.

Als deren optionale Möglichkeiten können in den Produktdarstellungen enthalten sein:

- c) Darstellung operativer Zielebenen/Produktgruppen mit Zielbeschreibung und Kennziffern: Datenvorgaben in den jeweiligen Feldern können gelöscht werden, sofern die Darstellungsoption entfallen soll,
- d) Darstellung der Vergleichswerte des Vorjahres (im Vergleich zum Basisjahr) als Zeitreihe: Diese Daten können gelöscht werden, wenn aufgrund struktureller Veränderungen kein aussagekräftiger Vergleich möglich ist,
- e) Darstellung zusätzlicher Kennziffern zu einzelnen Kostenträgern als ergänzende Fachinformation: Im Rahmen dieser Option soll eine Abbildung nur von den Kennziffern erfolgen, die keinen unmittelbar ansatzbegründenden Bezug zum jeweiligen Titel haben und daher in der Titelerläuterung keine direkte Bewertung der Ansatzbemessung ermöglichen. Für alle dezentral vorzunehmenden Eintragungen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Datenfelder in dem vorgegebenen Format zu verwenden. Erforderlich werdende neue Felder sind nach gleichem Muster zu erzeugen; ansonsten sind Änderungen an der Dokumentformatierung unzulässig.

(3) Die Gesamtkosten sind auf allen Aggregationsebenen der produktorientierten Darstellung grundsätzlich differenziert nach Verwaltungskosten und Transfers darzustellen, wobei die Verwaltungskosten sich aus Sach- und Personalkosten, kalkulatorischen Kosten, Verrechnungskosten sowie Umlagen von Gemeinkosten zusammensetzen und die Summe der sogenannten erweiterten Teilkosten in den Produktberichten abbilden sollen. Ausgaben der Hgr. 6 sind dann den Verwaltungskosten zuzuordnen, wenn damit eine verwaltungsinterne oder fremde Leistungserstellung verbunden ist. Folgt die Zahlung aus der Hgr. 6 einer politischen Schwerpunktsetzung zur Förderung bestimmter Bereiche oder handelt es sich dabei um Zahlungen an anspruchsberechtigte Personen in deren eigener Verfügungsgewalt, sind diese neben den Verwaltungskosten als Transfers abzubilden.

(4) Zur Sicherstellung der notwendigen KLR-Datenqualität, deren regelmäßige Beurteilung durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung anhand der in den Nrn. 4 bis 6 AV § 7 LHO geregelten Grundsätze erfolgt, kann sie entsprechende qualitätssichernde Kriterien regeln und die Vorlage ergänzender Informationen zu fachspezifischen Kennzahlen verlangen²⁰. Die Gesamtverantwortung für die Produktdarstellung regelt sich nach Nr. 15.3 und umfasst u. a. auch

²⁰ § 5 Abs. 2 LHO

Strukturentscheidungen über die Art der Darstellung und insbesondere deren Detaillierungsgrad entsprechend der jeweiligen dezentralen Steuerungsmaßnahmen.

(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann einzelne Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung oder zum Mindestumfang der Produktdarstellungen, aufgrund neuer Anforderungen abweichend regeln.

6.6 Gender Budgeting

(1) Gender Budgeting soll den Haushaltsplan in der jeweiligen Feingliederung um den Nachweis erweitern, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern sowie die Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen oder Diskriminierungen gemäß Art. 10 Abs. 3 VvB auch haushaltsplanerisch abgebildet werden. Dabei sind die durch die dafür eingesetzten Gremien erarbeiteten konzeptionellen Weiterentwicklungen zugrunde zu legen, die ihre aktuelle Ausgestaltung im jeweiligen Aufstellungsroundschreiben finden.

(2) Für die Einzelpläne der Hauptverwaltung sollen bei den dafür vorgesehenen Titeln geschlechtssensitive Daten erhoben und die Titelerläuterungen um eine Darstellung zu diesen Daten ergänzt werden. Dabei sind mindestens die absoluten und relativen Nutzungsanteile darzustellen; sofern möglich auch Folgerungen aus diesen Daten, z. B. Ziele und Steuerungsmaßnahmen.

(3) Für die Bezirkshaushaltspläne soll im Vorbericht die Vorgehensweise bei der Gender-Budgeting-Analyse allgemein erläutert werden. Dort ist auch zu den untersuchten Produkten und dem Ort der Ergebnisdarstellung eine Übersicht beizufügen, deren Muster die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung vorgibt (siehe Aufstellungsroundschreiben). Die Daten und weiterführenden Darstellungen, z. B. Ziele und Steuerungsmaßnahmen, zu den unter Genderaspekten zu bearbeitenden Produkten sollen entweder vollständig im Vorbericht oder jeweils in den Allgemeinen Erläuterungen der entsprechenden Kapitel dargestellt werden.

7 Haushaltsvermerke

7.1 Allgemeines

(1) Haushaltsvermerke regeln einzelfallbezogene Abweichungen von ansonsten geltenden Haushaltsgrundsätzen. Sie sind daher bei den jeweiligen Titeln bzw. Maßnahmegruppen, im Stellenplan an den betreffenden Stellenplangruppen auszubringen. Hiervon abweichend sind für die Überhangkapitel Wegfallvermerke (kw-Vermerke) als Allgemeine Erläuterung auf dem Vorblatt zum Stellenplan auszubringen, da sie ausnahmslos alle in diesen Kapiteln nachgewiesenen Stellen betreffen. Eine separate Ausweisung an den Stellenplangruppen unterbleibt.

(2) Haushaltsvermerke fallen unter die Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes. Sie können nur durch Nachtragshaushaltsgesetz verändert werden. Die Aufhebung ist nur nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bzw. nach LHO möglich.

(3) Haushaltsvermerke sollen regelmäßig über die Funktionalitäten des Planungsmoduls automatisch erzeugt werden. Ist dies im Einzelfall z. B. durch spezielle Regelungsinhalte nicht möglich, sind sie – ggf. nach systematisch korrekter Ableitung aus folgenden Darstellungsstandards – manuell einzuarbeiten oder zu ergänzen.

(4) Manuelle Haushaltsvermerke sind nach dem Dispositiv und vor den Erläuterungen einzuordnen. Die eindeutige Wiedergabe des beabsichtigten Regelungsgehalts ist über eine haushaltsrechtlich richtige Formulierung nach Maßgabe der folgenden Nrn. sicherzustellen. Beim Zusammentreffen mehrerer Vermerke erfolgt die Ausbringung in Reihenfolge der Nrn. 7.2 bis 7.7.

7.2 Sperrvermerke

(1) Bei qualifizierten Sperrungen²¹ ist der Sperrvermerk um folgenden Zusatz zu ergänzen: „Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.“

Muster 16 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 8)

²¹ § 22 S. 3 LHO

(2) Besonderheiten für den Stellenplan: Muster für Sperrvermerke für Stellen enthält Nr. 9.7 (→ Muster 23 und 24); ihnen ist nicht das Wort „Sperrvermerk“ sondern „Stellenvermerke“ voranzustellen.

7.3 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Wegfall- und Umwandlungsvermerke sollen die Voraussetzungen (Zeitpunkt, auslösendes Ereignis o. Ä.) verdeutlichen.

Muster 17 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 8)

(2) Besonderheiten für den Stellenplan: Hinweise und Muster für Wegfall- und Umwandlungsvermerke für Stellen enthalten die Nrn. 9.3 und 9.7 (→ Muster 23 und 24); ihnen sind nicht die Worte „Wegfallvermerk“ oder „Umwandlungsvermerk“ sondern „Stellenvermerke“ voranzustellen.

7.4 Übertragbarkeitsvermerke

An Titeln für Investitionsausgaben und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind wegen der gesetzlichen Übertragbarkeit²² keine Übertragbarkeitsvermerke anzubringen.

Muster 18 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 9)

7.5 Deckungsvermerke

Muster 19 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 9)

7.6 Zweckbindungsvermerke

(1) Zweckbindungsvermerke sind bei echten Zweckbindungen²³ auszubringen. Die Kennzahlen und Bezeichnungen der zweckgebundenen Einnahmen sowie der daraus zu leistenden Ausgaben für konsumtive Zwecke ergeben sich regelmäßig aus dem Titelkatalog [vgl. Nr. 5.1(3)]. Aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistende Investitionsausgaben sind mit den Kennzahlen und Bezeichnungen der nach dem Gruppierungsplan in Betracht kommenden Sachtitel nachzuweisen.

(2) Zweckbindungsvermerke haben ausschließlichen Charakter. Die Einnahmen stehen ausschließlich für Ausgaben in den genannten Titeln zur Verfügung.

(3) In den Erläuterungen zu zweckgebundenen Einnahmen soll ggf. ergänzend dargestellt werden, für welche Einzelzwecke, in welcher Höhe und von wem solche Einnahmen erwartet werden.

Muster 20 und 21 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 9)

Anmerkung: Andere zweckgebundene Einnahmen sind entsprechend zu erläutern; die Zweckbindungsvermerke sind wie in den Mustern zu fassen.

(4) Bei Ausgaben aus Einnahmen mit echter Zweckbindung ist der Erläuterungszusatz „Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu Titel [Titelnr.]“ mit einer der jeweils zutreffenden verbindlichen Erläuterungen auszubringen:

- a) bei konsumtiven Ausgaben: „Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).“,
- b) bei Investitionsausgaben, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden: „Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).“,
- c) bei Investitionsausgaben, die teilweise aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden: „Ausgaben von mehr als [Betrag] € (Eigenmittelanteil) dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).“,
- d) bei konsumtiven Ausgaben und bei Investitionsausgaben, die (auch teilweise) aus den EU-Strukturfonds finanziert werden: „Ausgaben zu Lasten der Europäischen Strukturfonds dürfen nur geleistet, Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Europäischen Strukturfonds nur in Anspruch genommen werden, sofern die Einnahmen von der

²² § 19 LHO

²³ Nr. 1.1 AV § 8 LHO

Europäischen Union rechtlich gesichert sind; die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).“

7.7 Verstärkungsvermerke

(1) Verstärkungsvermerke sind bei unechten Zweckbindungen²⁴ auszubringen und auf Mehreinnahmen zu beschränken. In den Einnahmeerläuterungen soll angegeben werden, für welchen Zusammenhang (Ausgabetitelbenennung] die Mehreinnahmen zu verwenden sind und worin die Förderung der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit durch die unechte Zweckbindung besteht. Über die Zulässigkeit von Verstärkungsvermerken entscheidet die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung mit dem jeweiligen Aufstellungsroundschreiben.

Muster 22 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 9)

(2) Bei Ausgaben aus Einnahmen mit unechter Zweckbindung ist der Erläuterungszusatz „Vgl. auch Erläuterung und Verstärkungsvermerk zu Titel [Titelnr.]“ mit der verbindlichen Erläuterung „Mehrausgaben dürfen in Höhe der eingegangenen Mehreinnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).“ auszubringen.

II. Personalausgaben, Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen

8 Berechnung von Personalausgaben

8.1 Veranschlagung

Die Personalausgaben sind grundsätzlich auf der Basis von Ist-Ausgaben zu veranschlagen; das Verfahren und die Einzelheiten sowie Abweichungen im Einzelfall werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung mit dem Aufstellungsroundschreiben bekannt gegeben.

8.2 Besonders auszuweisende Sachverhalte

Folgende Zulagen oder Entschädigungen sind gesondert auszuweisen [vgl. Nr. 6.2(9)]:

- a) Aufwandsentschädigungen und Aufwandszulagen,
- b) Außendienstentschädigungen und Bewegungsgelder,
- c) Vergütungen der Vollstreckungsbeamtinnen/ Vollstreckungsbeamten,
- d) Anwärtersonderzuschläge,
- e) Sicherheitszulagen.

9 Erläuterung der Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte (Stellenpläne)

9.1 Inhalt

(1) In den Stellenplänen sind die Stellen der planmäßigen Dienstkräfte nach Zahl, Art und Gruppe mit den jeweils einschlägigen Stellenvermerken auszuweisen. Für planmäßige Dienstkräfte, an deren Finanzierung sich Dritte beteiligen, kann die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung eine von Satz 1 abweichende Darstellung zulassen.

(2) Die Stellenpläne können durch Zwischenüberschriften gegliedert werden.

9.2 Abweichende Eingruppierungen

(1) Sind Beamtinnen/Beamte oder Richterinnen/Richter für ihre Person in eine höhere Gruppe eingewiesen, so sind die Stellen der höheren Gruppe auszuweisen und mit einem bei Freiwerden wirksam werdenden Umwandlungsvermerk zu versehen.

(2) Sind Tarifbeschäftigte eingruppierungsmäßig nach einer höherwertigen Gruppe zu behandeln als derjenigen, die der Bewertung der Stelle entspricht, so ist die Stelle nach der tatsächlichen, also niedrigeren Bewertung auszuweisen und mit folgendem Stellenvermerk zu versehen: „Stelleninhaber/in ist gemäß § 29 a TVÜ-Länder höher eingruppiert.“

9.3 Stellenvermerke

(1) Stellenvermerken (Wegfall- oder Umwandlungsvermerken nach § 21 LHO) dürfen nähere Angaben über die Voraussetzungen ihres Wirksamwerdens (z. B. „bei Auflösung der

²⁴ Nr. 1.3 AV § 8 LHO

Einrichtung“ oder „am ...“) nur dann hinzugefügt werden, wenn die Stelle bis zum Eintritt der Voraussetzung besetzbar bleiben muss. Soll der/die Stelleninhaber/in aus besonderen Gründen ausnahmsweise auf einer mit einem Stellenvermerk ohne nähere Angabe („bei Freiwerden“) zu versehenden Stelle weiterbeschäftigt werden, so sind dem Stellenvermerk die Worte „(ohne Übernahmeverpflichtung)“ hinzuzufügen. Stellen mit Wegfallvermerk mit näherer Angabe über die Voraussetzung seines Wirksamwerdens oder mit dem Zusatz „(ohne Übernahmeverpflichtung)“ sind im bisherigen Kapitel unter einer Zwischenüberschrift auszubringen.

(2) Stellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe über die Voraussetzung seines Wirksamwerdens sind ausnahmslos in den Personalüberhangkapiteln XX09 (Ausnahme: 2509/2709) und 1599 der Hauptverwaltung bzw. 3390 der Bezirke unter der jeweiligen Zwischenüberschrift

- a) „Stellen mit Wegfallvermerk, die auch während der Gültigkeit des Stellenpoolgesetzes dezentral veranschlagt wurden.“ (Bereichsnummer 2809),
- b) „Stellen mit Wegfallvermerk, die nach Auflösung des Kapitels 2809 umgesetzt wurden. Externe Finanzierung“ (Bereichsnummer 2810) bzw.
- c) „Stellen mit Wegfallvermerk ab 2012“ (Bereichsnummer 2811)

nachzuweisen. Stellen von neu dem Personalüberhang zugeordneten Dienstkräften sind dementsprechend ausschließlich unter der Bereichsnummer 2811 zu erfassen.

9.4 Ausweisung von Teilstellen, Pauschalentgelt

Ist eine Stelle für eine andere als die regelmäßige Arbeitszeit vorgesehen, so ist sie als Dezimalzahl mit drei Nachkommastellen anzugeben. Sind in einem Kapitel mehrere Stellen derselben Art und Gruppe vorhanden, so sind sie zusammenzufassen. Sind für Tarifbeschäftigte Pauschalentgelte vereinbart, so ist der Stellenbezeichnung der Zusatz „(Pauschalentgelt)“ anzufügen.

9.5 Stellenzugehörigkeit zu mehreren Gruppen

Kommen für einzelne Arten von Stellen mehrere Gruppen (Besoldungs-/Entgeltgruppen) in Betracht, so sind jeweils die niedrigere Gruppe zuerst und dann die höchste Gruppe auszuweisen. Die Voraussetzungen für die Eingruppierung der Stelleninhaber/innen in die höhere Gruppe sind nur dann in einem Stellenvermerk anzugeben, wenn sie sich nicht bereits aus dem Besoldungs- oder Tarifrecht ergeben.

9.6 Vergleichsstellen

Als Vergleichsstellen sind die Stellen des Haushaltsplans des Vorjahres einschließlich etwaiger Nachtragshaushaltspläne auszuweisen. Wirksam gewordene Stellenvermerke und Maßnahmen, die auf Grund von § 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LHO getroffen worden sind, ändern die Vergleichsstellen nicht.

9.7 Muster

Die Stellenpläne sind nach folgenden Mustern einheitlich zu gestalten:

Muster 23 und 24 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 10 und 11)

10 Erläuterungen der Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte (Beschäftigungsplanungen)

10.1 Inhalt

In den Beschäftigungsplanungen sind die einzelnen Beschäftigungspositionen nach Zahl, Art und Gruppe mit den jeweils einschlägigen Stellenvermerken auszuweisen. Die Nrn. 8.1, 8.2, 9.1(2), 9.4 sowie 9.5 gelten entsprechend. Darüber hinaus sind zusammengefasste Ausgabemittel (Mittel für auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte, Stundenlehrkräfte, Aushilfskräfte für Schneeabfuhr, Vertretungskräfte u. ä.) und, sofern sie nicht bei Beschäftigungspositionen ausgewiesen werden, Mittel für Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung (z. B. Praktikantinnen/Praktikanten) auszuweisen. Für nichtplanmäßige Dienstkräfte, an deren Finanzierung sich Dritte beteiligen, kann die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung eine von Satz 1 abweichende Darstellung zulassen.

10.2 Vergleichszahlen

Vergleichszahlen für das Vorjahr sind analog Nr. 9.6 Satz 1 auszuweisen. Wirksam gewordene Vermerke ändern die Vergleichszahlen nicht.

10.3 Muster

Die Erläuterungen sind nach folgenden Mustern einheitlich zu gestalten:

Muster 25 und 26 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 12)

11 Erläuterungen der Ausgaben für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die bei den Titeln der Gruppe 427 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ zu veranschlagenden Ausgaben für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch Angabe der Bestimmungszwecke zu erläutern²⁵.

12 Anmeldungen für Personalausgaben und Dienstkräfte

12.1 Einzureichende Unterlagen

Die Anmeldung besteht für jedes Kapitel aus

- a) den Ansätzen der Titel der Hgr. 4 einschließlich Erläuterung (vgl. Nr. 6),
- b) dem Entwurf des Stellenplans und der Beschäftigungsplanung als Erläuterungen zu den Titeln für planmäßige und nichtplanmäßige Dienstkräfte (vgl. Nr. 9 und 10),
- c) den Unterlagen über die stellenplanerischen Veränderungen (Nr. 3.1 in Verbindung mit Nr. 5 AV § 17 LHO),
- d) einer Übersicht der neuen, gehobenen, durch Verlagerung zugegangenen oder in ihrer Fachrichtung veränderten Planstellen, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin fallen.

12.2 Verfahren

Es gelten die Regelungen des Abschnitts IV - Verfahrensregelungen -.

III. Veranschlagungsregelungen

13 Veranschlagungshinweise

13.1 Grundsätzliches

(1) Bei Planung von neuen Maßnahmen oder von neue Ausgaben verursachenden Sachverhalten ist aufgabenkritisch zu prüfen, ob der Zweck und die daraus resultierenden Haushaltsbelastungen rechtlich notwendig oder verhältnismäßig zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen, den sie stiften, sind und daher dem Grund sowie der Höhe nach alternativlos geleistet werden müssen. Entsprechende Begründungen der Voranschläge sind zwingend.

(2) Bei allen laufenden Maßnahmen oder Ausgaben verursachenden Sachverhalten ist aufgabenkritisch z. B. durch restriktive Programmevaluationen, regelmäßiges Erfolgscontrolling, Wirtschaftlichkeitsneubewertungen oder verwaltungsorganisatorische Optimierungen zu prüfen, ob der Zweck und die daraus resultierenden Haushaltsbelastungen noch rechtlich notwendig oder verhältnismäßig zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen, den sie stiften, sind und daher dem Grund sowie der Höhe nach weiterhin alternativlos geleistet werden müssen. Entsprechende Wieder- bzw. Weiterveranschlagungen müssen begründet werden können.

(3) Sofern der Rechnungshof in seinen gutachtlichen Untersuchungen zu ausgewählten Teilen der Haushalts- und Wirtschaftsführung Hinweise auf einen unwirtschaftlichen oder nicht ordnungsgemäßen Umgang mit öffentlichen Mitteln gibt, ist auf diese Sachverhalte mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren und in der Voranschlagsplanung zweckentsprechend aufzugreifen.

13.2 Grenzen der Veranschlagung

(1) Die Veranschlagung jeder einzelnen Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung unterliegt ihrem Grund und ihrer Höhe nach den sich aus §§ 6 f. LHO ergebenden haushaltsrechtlichen Grenzen, sofern höherrangiges Recht nicht davon abweichende Grenzen konstituiert. Dem haushaltsrechtlichen Grund nach sind in der Veranschlagung nur die Sachverhalte zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind. Der haushaltsrechtlichen Höhe nach sind diese Sachverhalte in der Veranschlagung so zu bemessen, dass die einzusetzenden Mittel auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt werden (Sparsamkeitsgrundsatz) und dieser die jeweils günstigste Zweck-Mittel-Relation beinhaltet

²⁵ Nr. 7 AV § 17 LHO

(Wirtschaftlichkeitsgrundsatz). Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grenzen muss nachweisbar sein. Die Summe der Veranschlagungen muss vereinbar sein mit den Vorgaben zur Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse gemäß BerlSchuldenbremseG.

(2) Zu den für die Erfüllung der Aufgaben Berlins in jedem Fall notwendigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen zählen alle bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich zwingenden Tatbestände oder solche, die sonstigen Rechtsbindungen unterliegen. Eine Veranschlagung muss nach dem Legalitätsgrundsatz erfolgen und ihr Grund daher rechtlich nachprüfbar sein²⁶ und zwar im Sinne von:

- a) Vorgabe von Ausgaben oder Verpflichtungen der Höhe nach durch Bundesgesetz: Ausgaben, die durch Bundesgesetz der Höhe nach zwingend vorgegeben sind.
- b) Vorgabe von Ausgaben oder Verpflichtungen dem Grund nach durch Bundesgesetz (Höhe nicht oder z. T. nicht vorgegeben): Ausgaben, die durch Bundesgesetz vorgeschrieben, aber der Höhe nach nicht oder nicht vollständig festgelegt sind, erfordern, dass bei bundesrechtlich eröffneten Beurteilungs- oder Ermessensspielräumen ein strenger Maßstab angelegt wird. Weichen die Ausgaben in Berlin von methodisch auf gleiche Weise ermittelten Vergleichswerten in anderen Bundesländern oder Großstädten ab, muss das konkrete Ausgabenniveau mit Blick auf funktionsbezogene Besonderheiten Berlins begründet werden können.
- c) Vorgabe von Ausgaben oder Verpflichtungen durch Landesverfassungsrecht: Die Bestimmung von landesverfassungsrechtlich zwingenden Ausgaben kann auf methodische Probleme in der Analyse stoßen, da die Landesverfassung zwar Grundlage und Grenzen staatlicher Tätigkeit darstellt und insoweit auch inhaltliche Vorgaben enthält, insgesamt jedoch eine geringere normative Dichte hat als einfache Gesetze. Daher ist für jede dieser Ausgaben eine verfassungsrechtliche Rückanknüpfung zu suchen. Sofern die Quantifizierung auf methodische Schwierigkeiten stößt, sind entsprechende Anhaltspunkte im Wege des Vergleichs (Benchmarking) zu erlangen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen müssen begründet werden können. Sofern sich Rechtsverpflichtungen sowohl aus Bundesgesetzen als auch der Landesverfassung ergeben, ist zu berücksichtigen, dass einfache Bundesgesetze nach Art. 31 GG höherrangiges Recht sind. Aus Art. 86 Abs. 2 VvB kann sich ergeben, dass das in der Landesverfassung niedergelegte Wirtschaftlichkeitsprinzip Ausgaben/Verpflichtungen zur Bestandserhaltung öffentlicher Einrichtungen, Verwaltungsmodernisierung und Effizienzsteigerung rechtfertigen kann, sofern damit künftige Belastungen vermieden oder deutlich vermindert werden können.
- d) Vorgabe von Ausgaben durch Verträge oder andere Rechtsbindungen: Ausgaben aufgrund vertraglicher oder anderer rechtlicher Bindungen sind notwendigerweise weiter zu leisten, so lange sie Bestand haben. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob vertragliche Verpflichtungen eingeschränkt oder beendet werden können.

(3) Zu den für die Erfüllung der Aufgaben Berlins erforderlichen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen können auch Sachverhalte zählen, die z. B. durch politische Prioritätenbildungen oder aufgabenkritische Evaluationen innerhalb eines Politikbereichs als Aufgabe Berlins von den Entscheidungsträgern definiert werden. Eine Veranschlagung erfolgt nach dem Opportunitätsgrundsatz und muss daher über die ihr zugrundeliegende Ermessensentscheidung begründet werden können. Sofern und solange andere als die in §§ 6 f. LHO geregelten Veranschlagungsgrenzen gelten, ist zu jeder dieser Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Tatbestände rechtlich nachprüfbar nachzuweisen, dass sie innerhalb jener Grenzen liegen. Anderenfalls dürfen entsprechende Ermächtigungen zum Leisten von Ausgaben oder Eingehen von Verpflichtungen nicht mehr veranschlagt bzw. in Anspruch genommen werden.

(4) Für die Veranschlagung von Einnahmen ergeben sich aus Nr. 3 AV § 34 LHO entsprechende Grenzen: Die Notwendigkeit zur vollständigen Einnahmeerhebung begründet eine Ausschöpfung sämtlicher Einnahmequellen, die bereits mit der Veranschlagung nachzuweisen ist.

²⁶ vgl. § 5 Abs. 2 LHO

13.3 Ausgaben für Zuwendungen²⁷, Zuschüsse und Darlehen

(1) Zu allen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen, Zuschüsse und Darlehen ist bei der Voranschlagsbemessung immer besonders aufgabenkritisch zu prüfen, ob die Hinweise zu den Grenzen der Veranschlagung (Nrn. 13.1 und 13.2) beachtet wurden; entsprechendes muss nachgewiesen werden können²⁸. Diese Nachweise haben dann auch zu beinhalten, warum Leistungen z. B. durch Änderung von Gesetzen, Verträgen o. Ä. nicht reduziert werden können. Zur Unterscheidung von institutioneller Förderung und Projektförderung ist in den Titelerläuterungen darzulegen, um welche Förderung es sich handelt.

(2) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten bei Zuwendungen, Zuschüssen und Darlehen auch für deren Empfänger: Deren Einhaltung dieser Grundsätze ist eine Voraussetzung dafür, dass die jeweilige Bemessungshöhe innerhalb der zulässigen Veranschlagungsgrenze liegt. Insofern muss sichergestellt sein, dass für jeden Empfänger auch diese Bewilligungsvoraussetzung vorliegt. Das ist z. B. durch regelmäßiges Erfolgscontrolling, Programmevaluationen, Wirtschaftlichkeitsneubewertungen oder aufgabenkritische Überprüfungen sicherzustellen und muss nachgewiesen werden können²⁹.

(3) Die Erhöhung einer bestehenden institutionellen Förderung oder die Aufnahme von neuen Zuwendungsempfängern in diese ist grundsätzlich durch entsprechende Rückführung der Förderungshöhe bei anderen oder durch Ausscheiden von anderen Empfängern im finanziell gleichen Maße auszugleichen.

13.4 Gebühren, Entgelte

Gebühren und Entgelte sind ständig auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen. Dabei sind Daten der Berliner Kostenrechnung bei den jeweils einschlägigen Produkten zu Grunde zu legen. Es ist regelmäßig zu evaluieren, ob Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung ggf. zu schaffen oder aktuellen Entwicklungen anzupassen sind. Die Basis der Gebührenbildung ist in den betreffenden Titelerläuterungen darzustellen; es sind die zugrundeliegenden Produkte zu benennen. Gleiches gilt für Beiträge und Mieteinnahmen.

13.5 Rundungsvorschriften und allgemeine Darstellungsformate

(1) Ansätze von mehr als 100.000 € sowie alle Investitionsansätze sind auf volle 1.000 €, alle übrigen Ansätze auf volle 100 € aufzurunden; Beträge in den Erläuterungen (inkl. Tabellen) sind auf volle 10 € aufzurunden.

(2) Für die Währungsdarstellung im Haushaltsplan soll das Symbol „€“ verwendet werden. Bei Tausend- oder Million-Euro-Beträgen gilt die Schreibweise „T €“ bzw. „Mio. €“; in ein und demselben Sachzusammenhang (z. B. Titelerläuterung) mit möglichst nur einem der Bezüge und dann durchgängig. Als sog. Tausender-Trennzeichen ist einheitlich ein Punkt (kein Leerzeichen) zu verwenden.

(3) Wird ein Titel durch eine Tabelle näher erläutert, sind in dieser grundsätzlich auch Vergleichsbeträge darzustellen.

Ein Tabellenfeld soll keine leeren Tabellenfelder enthalten. Sind keine Zahlen einzutragen, so sind je nach vorliegendem Fall anstelle von Zahlen Zeichen einzusetzen. Folgende Zeichen sind zu verwenden:

0 = Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit. Bei nicht ganzzahligen Werten kann auch „0,0“ bzw. eine „0“ mit so vielen Nullen hinter dem Komma ausgewiesen werden, wie die anderen Werte Nachkommastellen aufweisen.

²⁷ Nach haushaltsrechtlicher Definition sind Zuwendungen Leistungen, die grundsätzlich im Verwaltungsermessen stehen (freiwillige Leistungen) und an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke erbracht werden, ohne dass der Empfänger vor der Bewilligung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat. Nach Nr. 13.2 (2 c) kann sich jedoch über eine Rückknüpfung an Landesverfassungsrecht eine Verpflichtung für bestimmte Leistungen ergeben, wenn dort verfassungsimmanente Gebote oder Aufträge ein bestimmtes staatliches Handeln erforderlich machen, ohne dass zu deren Erfüllung ein Adressat oder die zu leistende Ausgabenhöhe konkret normiert sind, d. h. Rechtsansprüche Dritter sich unmittelbar nicht ergeben. Damit handelt es sich um Zuwendungen, die zwar nach dem „wie“ bzgl. der Begünstigten und der Ausgabenhöhe im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung stehen, aber nach dem „ob“ zur Erfüllung jener verfassungsrechtlichen Gebote oder Aufträge zwingend sind.

²⁸ § 5 Abs. 2 LHO

²⁹ § 5 Abs. 2 LHO

- = Wenn die auszuweisende Zahl (mathematisch) exakt den Wert Null hat, d. h., wenn nichts vorhanden ist.
- ... = Wenn die Angaben erst später anfallen.

(4) Kapitel- und Titelkennzahlen sind ohne Leerzeichen darzustellen.

(5) Bei durch Makros definierten Layoutvorgaben des Planungsmoduls ProFiskal-DAV (z. B. Schriftart Arial, Größe 9) sind Veränderungen unzulässig. Das gleiche gilt bei vorgegebenen Vereinheitlichungen ansonsten frei gestaltbarer Layouts, insbesondere bei Titelerläuterungen [vgl. Nr. 6.1(3)].

13.6 Pauschale Minderausgaben oder Mehreinnahmen (außer bei Personalausgaben)

Die Anmeldung von Voranschlägen mit pauschalen Minderausgaben oder Mehreinnahmen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und setzen in jedem Einzelfall eine Begründung voraus. Sofern pauschale Minderausgaben oder Mehreinnahmen von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt werden, kann sie das Nähere zu Form und Frist der haushaltsplanerischen Auflösung oder des haushaltswirtschaftlichen Nachweises regeln.

13.7 Interne Verrechnungen

(1) Interne Verrechnungen³⁰ müssen als Zahlungen innerhalb des Haushalts in jedem Einzelfall einnahme- und ausgabeseitig ausgeglichen sein. Sie sind auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken.

Unbedingt notwendig sind interne Verrechnungen

- a) bei Kapiteln, an deren Finanzierung andere beteiligt sind,
- b) in Einzelfällen auf Grund von Verwaltungsvorschriften sowie
- c) auf Grund besonderer Entscheidungen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

Die für interne Verrechnungen zugelassenen Sachverhalte werden mit dem Aufstellungsrundschreiben bekanntgegeben.

Keine internen Verrechnungen sind

- a) Steuern, für die Berlin Steuerschuldner und Steuergläubiger zugleich ist,
- b) die Teile der Ausgaben für Baumaßnahmen, die an andere Kapitel zu leisten sind,
- c) Verrechnungen im Wege der Aufrechnung und
- d) Verrechnungen innerhalb der KLR.

Interne Verrechnungen innerhalb desselben Kapitels sind unzulässig; das gilt nicht für Bauvorbereitungsmittel.

(2) Haushaltmäßiger Nachweis

- a) Erbringt eine Dienststelle Leistungen in Erfüllung ihrer Aufgaben (Leistungs- und Gegenleistungsprinzip), so sind die internen Verrechnungen bei den sachlich in Betracht kommenden Einnahme- und Ausgabetiteln nachzuweisen.
- b) Andere interne Verrechnungen (vor allem Vermögensübertragungen) sind bei den „Haushaltstechnischen Verrechnungen“ in den Obergruppen 38 und 98 nachzuweisen (Ausnahme Personalkostenerstattung), insbesondere die Finanzbeziehungen zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken (Zuweisungen an die Bezirke und kalkulatorische Verrechnungen).

13.8 Verstärkungs- und Verfügungsmittel

Für Verstärkungsmittel ist nur der Titel 97110 und für Verfügungsmittel nur der Titel 97120 zu verwenden.

13.9 Verschiedene Einnahmen und Ausgaben

Sonstige Einnahmen der Gruppe 119 von weniger als 1.000 € je Entstehungsgrund sind regelmäßig beim Titel 11979 - Verschiedene Einnahmen -, Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 von weniger als 1.000 € je Einzelzweck sind regelmäßig beim Titel 54079 - Verschiedene Ausgaben - zu veranschlagen [vgl. Nr.5.1 (4) und 6.2 (11)].

³⁰ Nr. 1 AV § 61 LHO

13.10 Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben

(1) Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben³¹ sollen nur veranschlagt werden, wenn absehbar ist, dass diese Einnahmen vor der Ausgabenleistung kassenmäßig eingehen. Bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und anderen von Einnahmen abhängigen Ausgaben dürfen Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nicht veranschlagt werden; das gilt nicht für Einnahmen aus den Europäischen Strukturfonds (insbesondere ESF, EFRE).

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn rechtlich und tatsächlich gesichert ist, dass die Einnahmen rechtzeitig eingehen, z. B. durch Abschluss überjähriger Verträge.

(2) Zweckgebundene Einnahmen und daraus zu leistende Ausgaben müssen in jedem Einzelfall ausgeglichen sein. Das gilt insbesondere, wenn aus einem Einnahmetitel mehrere Ausgabebetitel finanziert werden oder aus mehreren Einnahmetiteln ein Ausgabebetitel.

(3) Bei der Veranschlagung von zweckgebundenen Einnahmen und daraus zu leistenden Ausgaben ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine

- a) echte Zweckbindung handelt, die einen Zweckbindungsvermerk erfordert (vgl. Nr. 7.6), oder
- b) unechte Zweckbindung handelt, die einen Verstärkungsvermerk erfordert (vgl. Nr. 7.7).

Zweckgebundene Einnahmetitel und korrespondierende Ausgabebetitel müssen immer abgrenzbar sein.

13.11 Mieten und Pachten

(1) Die entgeltfreie oder -verminderte Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume ist zur Vermeidung verdeckter Subventionen grundsätzlich unzulässig. Entsprechende Miet-/Pachtzinsen sind als Einnahmen voll zu veranschlagen, ggf. bei adäquat höherer Zuwendungsgewährung im Falle förderwürdiger Vorhaben.

Ausnahmen sind nur zulässig aufgrund haushaltsgesetzlicher Regelungen o. a. Vorschriften (z. B. AllARaum, AV zum KJHG, SPAN).

Die Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume unter Wert ist nach Muster nachzuweisen und in der Allgemeinen Erläuterung zum betreffenden Kapitel (Hauptverwaltung) dar- bzw. dem jeweiligen Bezirkshaushaltsplan voranzustellen.

Muster 27 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 13)

(2) Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume sind mit Nennung der Mietobjekte und der jeweiligen Jahresmiete zu erläutern.

(3) Sofern landesgenutzte Gebäude nicht durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH verwaltet werden, sind über den Titel 12406 - Mieten für Stellplätze auf Dienstgrundstücken - die Einnahmen aus dieser Vermietung unabhängig davon, ob die Stellplätze angemietet oder im jeweiligen Fachvermögen befindlich sind, zu veranschlagen.

13.12 Beschaffung beweglicher Sachen, Unterhaltung von Grundstücken oder baulichen Anlagen und Baumaßnahmen

(1) Die Betragsgrenzen für die Beschaffung von beweglichen Sachen gelten grundsätzlich für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge bzw. von mehreren Sachen für eine nicht aufteilbare Maßnahme [Sachgesamtheit] je Kauf). Liegt der Anschaffungswert im Einzelfall unter einer Betragsgrenze von 5.000 € (einschl. Umsatzsteuer), ist die Sache bei den Gruppen 511 bzw. 523 zu veranschlagen. Ab 5.000 € (einschl. Umsatzsteuer) je Einzelfall ist die Ausgabe grundsätzlich der Hgr. 8 zuzuordnen (Ausnahme: Hgr. 7 bei Erstausrüstungen bei eigenen Baumaßnahmen). Unterscheidungen zwischen erstmaligen Beschaffungen, Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen sind unzulässig. Fahrzeugbeschaffungen sind wertunabhängig immer bei Gruppe 811 zu veranschlagen. Größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben³² Mittelbedarf im Einzelfall über 250.000 € (einschl. Umsatzsteuer) sind über Einzelveranschlagungen nachzuweisen und erfordern das Vorliegen von geprüften Planungsunterlagen. Dies ist in den Erläuterungen darzustellen. Bei fehlenden

³¹ Nr. 1 AV § 8 LHO i. V. m. Nr. 8 AV § 34 LHO

³² Nr. 1.2 und 1.3 AV § 24 LHO

Planungsunterlagen ist entsprechend § 24 Abs. 3 LHO zu erläutern (siehe auch Nr. 13.13.2 Abs. 5). Ausgaben von weniger als 250.000 € im Einzelfall können in entsprechenden Sammeltiteln veranschlagt werden.

(2) Die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist wie die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege, Brücken, Gewässer, Dämme usw. den Gruppen 519 bzw. 521 zuzuordnen. Dazu gehören insbesondere und jeweils betragsunabhängig Maßnahmen, mit denen eine bauliche Anlage oder Teile davon in gutem Zustand erhalten (Instandhaltung) oder in einen guten Zustand gesetzt (Instandsetzung/Sanierung) werden wie z. B. im Falle „neu für alt“, ohne dass eine investiv wirkende Wertsteigerung aufgrund wesentlicher Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt erfolgt³³. Beim Titel 51910 – Kleiner Unterhaltungsbedarf – sind Maßnahmen dieser Art bis zu einem Betrag von 10.000 € (einschl. Umsatzsteuer) zu veranschlagen; dabei ist eine Aufteilung größerer Maßnahmen in mehrere, die Wertgrenze unterschreitende Einzelmaßnahmen unzulässig.

Zum kleinen Unterhaltungsbedarf zählen auch Ersatzbeschaffungen z. B. von Zubehör o. Ä. bis 5.000 € (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall. Ansonsten erfolgt die Veranschlagung bei den entsprechenden Sachtiteln, im Regelfall 51900 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen –.

(3) Wird mit einer Maßnahme des Landes im Hochbaubereich der Hauptverwaltung eine bauliche Anlage oder Teile davon in gutem Zustand erhalten (Instandhaltung) oder in einen guten Zustand gesetzt (Instandsetzung/Sanierung) und übersteigen die Gesamtkosten einer solchen Maßnahme den Betrag von 1.500.000 € (einschl. Umsatzsteuer), so sind sie regelmäßig in der Gruppe 714 aufgrund einer im haushaltsrechtlichen Sinne wesentlichen Bausubstanzvermehrung oder -veränderung infolge von im Regelfall investiv wirkenden Wertsteigerungsanteilen nachzuweisen. Ob bei einer Maßnahme eine Vermehrung oder Veränderung der Bausubstanz infolge der Wertsteigerungsanteile im haushaltsrechtlichen Sinne „wesentlich“ ist oder eine Ausnahme von diesem Regelfall vorliegt (vgl. Abs. 2) hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. In Zweifelsfällen ist mit den für Bauen und Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen ein Einvernehmen herbeizuführen.

(4) Maßnahmen sind als Baumaßnahmen (Hgr. 7) nachzuweisen, wenn für sie die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 AV § 24 LHO vorliegen, es sich also nach Inhalt bzw. Zweck der Maßnahme um

- a) einen Neu- einschließlich Ersatzbau,
- b) einen Erweiterungsbau oder
- c) einen Umbau

handelt³⁴ und mit ihnen damit aufgrund einer generell investiv wirkenden Wertsteigerung eine wesentliche Bausubstanzvermehrung oder -veränderung am Objekt verbunden ist. Baumaßnahmen sind regelmäßig einzeln zu veranschlagen.

13.13 Investitionsausgaben

(1) Grundlage für die Anmeldungen der Investitionsprogramme ist die beschlossene Finanzplanung und die darin enthaltenen Höchstwerte für Investitionsausgaben vorbehaltlich neu festgelegter Eck-/Richtwerte. Änderungen auf Grund neuer Prioritätensetzungen sind in die vorgegebenen Investitionseckwerte einzupassen.

Sind bei einzelnen Maßnahmen höhere Ausgaben erforderlich oder sollen Maßnahmen vorgezogen werden, müssen zum Ausgleich andere Maßnahmen zurückgestellt werden. Das gilt insbesondere für den Nachfinanzierungsbedarf für Maßnahmen, bei denen in Vorjahren die veranschlagten Mittel nicht in vollem Umfang verausgabt wurden. Bei Baumaßnahmen sind die Raten dem aktuellen Planungsstand und dem tatsächlichen Baufortschritt anzupassen; der Investitionsrahmen ist einzuhalten.

(2) Die Ansätze für Baumaßnahmen sind so zu bemessen, dass eine wirtschaftliche Baudurchführung ermöglicht wird. Dabei sind diese und alle Zuschussbaumaßnahmen, deren jeweiliger Beginn für das Planungsjahr vorgesehen ist, erneut auf ihre fortdauernde Notwendigkeit zu überprüfen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von bereits in den Investitionsprogrammen der Vorjahre enthaltenen Maßnahmen sind regelmäßig im Rahmen der Voranschlagsplanung zu

³³ Nr. 1.1.3 AV § 24 LHO

³⁴ Nr. 1.1.1 f. AV § 24 LHO

aktualisieren; eine Übermittlung ist nicht erforderlich. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 25 Mio. € sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren realisiert und ausfinanziert werden.

(3) Mit den Voranschlagsmeldungen sind regelmäßig aktualisierte Erläuterungen vorzulegen. Dabei ist der Planungsstand durch den geltenden Sachverhalt der nachfolgenden Liste auszuweisen.

- a) „Ein Bedarfsprogramm vom [Datum] liegt vor.“
- b) „Ein geprüftes Bedarfsprogramm vom [Datum] liegt vor.“
- c) „Vorplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“
- d) „Geprüfte Vorplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“
- e) „Erweiterte Vorplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“
- f) „Geprüfte erweiterte Vorplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“
- g) „Bauplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“
- h) „Geprüfte Bauplanungsunterlagen vom [Datum] liegen vor.“

13.13.1 „Neuanmeldungen“ und „Neubeginner“ (Investitionsprogramm) und „neue Neubeginner“ (Haushaltsplanung)

(1) Die Anmeldung neuer Bau- und Zuwendungsbaumaßnahmen (sogenannte „Neuanmeldungen“) ist grundsätzlich nur für das letzte Planjahr des Investitionsprogramms zulässig. Die neu angemeldeten Vorhaben sind von jeder Verwaltung mit einer Dringlichkeitsreihenfolge zu versehen und mit einer entsprechenden Begründung zu erläutern. In dieser Erläuterung sind insbesondere die Ergebnisse der erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dokumentieren³⁵; für Baumaßnahmen ist dabei neben § 7 LHO auch der Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen von der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung zu berücksichtigen (siehe auch II 110 ABau). Baumaßnahmen der Maßnahmengruppen 03 bis 15 im Kapitel 1250 mit geschätzten Gesamtkosten von mehr als 5 Mio. € (einschl. Umsatzsteuer) müssen zuvor das Verfahren zur frühen Kostensicherheit durchlaufen haben (siehe auch III 110.H und III 111.H ABau). Sofern solche maßnahmenbegründenden Erläuterungen nicht vorgelegt werden können, ist eine Berücksichtigung in dem Investitionsprogramm oder in der Haushaltsplanung grundsätzlich unzulässig.

(2) „Neubeginner“ sind Maßnahmen, die in der Finanzplanung des Vorjahres enthalten waren und mit der Fortschreibung in die Haushaltsplanjahre vorrücken. Für „Neubeginner“, die bereits in einem Planungsjahr realisiert werden sollen und in dem vorhergehenden Investitionsprogramm ausnahmsweise nicht als neue Maßnahmen enthalten waren (sogenannte „neue Neubeginner“), ist mit der Anmeldung zum neuen Investitionsprogramm zusätzlich darzustellen:

- a) der entsprechende haushaltmäßige Ausgleich,
- b) die Begründung der unabwiesbaren Realisierungsnotwendigkeit schon im Planungsjahr und
- c) eine Dringlichkeitsreihenfolge dieser Maßnahmen.

13.13.2 Haushaltsplanerische Veranschlagung

(1) Die in den Anmeldungen für das neue Investitionsprogramm vorgesehenen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind in die Voranschläge zu übernehmen. Ausnahmen sind bei Ausgaben für Beschaffungen in den Bezirkshaushaltsplänen zulässig.

Die Bezirke haben aus der pauschalen Zuweisung für Investitionen alle Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 5,5 Mio. € (einschl. Umsatzsteuer) (sofern sie nicht gezielt zugemessen werden) zu finanzieren, und zwar Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Hgr. 7, Zuschüsse an Private für bezirkliche Investitionen, Grundstücksgeschäfte als Bestandteil der beiden vorgenannten Maßnahmen und alle übrigen Maßnahmen der Hgr. 8 mit Ausnahme der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie der Ausgaben, die aus der konsumtiven Zuweisung finanziert werden.

(2) Die Veranschlagung von Ausgaben für sonderfinanzierte Baumaßnahmen erfolgt beim Schuldendienst im Titel 51827 - Zinsanteil beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Sonderfinanzierungen) - bzw. 82301 - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Sonderfinanzierungen). Im ersten Jahr der Veranschlagung von Schuldendienstausgaben sind

³⁵ Nr. 4.4 AV § 31 LHO

die im Vorfeld der Baumaßnahme geleisteten Bauvorbereitungsmittel zur Verrechnung an den Titel 26109 - Erstattungen von Bauvorbereitungsmitteln - zu veranschlagen.

(3) Sofern mit neu beginnenden Baumaßnahmen der Erwerb von Grundstücken verbunden ist, sind diese Kosten sowohl als Teil der Kostenberechnung in die Bauplanungsunterlage aufzunehmen als auch als Teil der Gesamtkosten beim jeweiligen Titel der Maßnahme (Hgr. 7) zu veranschlagen. Vor der erstmaligen Veranschlagung der Maßnahme sind die Ausgaben für den Grunderwerb aus dem Titel für Bauvorbereitungsmittel zu leisten und später an diesen zu erstatten. Grunderwerbskosten, die im Zusammenhang mit einer von Dritten geförderten Investitionsmaßnahme entstehen (z. B. GA-Maßnahmen), sind dezentral im maßnahmebewirtschaftenden Einzelplan beim Titel 82165 - Kauf von Grundstücken für von Dritten geförderte Investitionsmaßnahmen - zu veranschlagen. Die Grunderwerbskosten sind bei der Erläuterung zur Baumaßnahme nach Muster nachzuweisen.

Muster 28 → siehe Anlage 3 (Mustersammlung Seite 13)

(4) Die Planung von Maßnahmen i. V. m. Grundstücksgeschäften, städtebaulichen Verträgen oder Sonderfinanzierungen jeweils über die geltenden Investitionsprogramme hinaus bedarf der Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung (Abteilung Haushalt). Mit einer vorschriftsmäßigen Kalkulation des Mittelbedarfs und der Maßnahmefinanzierung muss nachgewiesen werden können, dass ein Überschreiten der anerkannten Kosten ausgeschlossen ist. Übersteigen diese ausnahmsweise den bisherigen Kostenrahmen um 10 v. H. oder 250.000 €, ist die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung mit einem Vorschlag zum Ausgleich des Mehrbedarfs zu unterrichten. Der Vorschlag soll nicht die Streckung der Finanzierung anderer Investitionsmaßnahmen beinhalten.

(5) Die Anmeldung von Voranschlägen bei Baumaßnahmen sowie größeren Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben, zu denen keine entsprechenden oder gemäß Abs. (2) aktualisierend fortgeschriebenen Planungsunterlagen vorgelegt werden können, ist unzulässig. Enthalten die Voranschlagsanmeldungen dennoch solche Tatbestände, sind die jeweiligen Maßnahmen regelmäßig aus der festzusetzenden Haushaltsplanung zu streichen³⁶. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und setzen für jeden Einzelfall eine Begründung voraus, aus der hervorgeht,

- a) warum es nicht möglich war, die Planungs- bzw. Bauplanungsunterlagen rechtzeitig fertigzustellen und
- b) worin der über entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nachweisbare konkrete Nachteil für das Land Berlin besteht, wenn eine spätere Veranschlagung erfolgt.

Die notwendige Ausnahmenbegründung muss in der Erläuterung zum jeweiligen Voranschlag dokumentiert sein; anderenfalls ist selbst für diese Ausnahmefälle eine Veranschlagung unzulässig.

Hinweise auf Willenserklärungen von Entscheidungsträgern oder veränderte Prioritätensetzungen und auch entsprechende Beschlusslagen können für sich dabei die gesetzliche Notwendigkeit einer solchen haushaltsrechtskonformen Begründung nicht außer Kraft setzen.

(6) Noch nicht endgültig abgerechnete Baumaßnahmen sind bis zu ihrer vollständigen Abrechnung mit Merksätzen von 1.000 € im Haushaltsplan weiter zu veranschlagen.

13.14 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Planung von Verpflichtungsermächtigungen unterliegt den gleichen Grundsätzen wie die Ausgabenplanung, insbesondere hinsichtlich ihrer Notwendigkeit dem Grunde und der Höhe nach. Bei Verträgen mit Verlängerungsklausel/Option bemisst sich die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen nach der Grunddauer des jeweiligen Vertrages. Klauseln dieser Art geben nur eine Handlungsmöglichkeit vor und sind noch keine Rechtsverpflichtung zur Fortsetzung des Vertrages.

(2) Verpflichtungsermächtigungen sind in der Software für das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen in der gleichen Eingabemaske für die zentrale Titelverwaltung wie die Voranschläge zu erfassen. Durch den automatischen Nachweis entfällt die entsprechende textliche Darstellung der Gesamt- bzw. Jahresbeträge in den Titelerläuterungen.

(3) Bei allen Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren ist zu prüfen, ob und wie weit sie in Anspruch genommen wurden. Sofern Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen wurden, sind

³⁶ vgl. § 24 LHO i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 2 LHO

diese besonders zu erläutern [vgl. Nr. 6.2(14)]. Für nicht beanspruchte und daher erloschene Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob die entsprechenden Ausgaben entfallen können. Werden solche Ausgaben dennoch veranschlagt, muss die Nichtbeanspruchung der Verpflichtungsermächtigungen begründet werden können. Die Kassenwirksamkeit beanspruchter Verpflichtungsermächtigungen soll zeitnah überprüft werden.

13.15 Ausgleichsabgabe für nicht besetzte Pflichtplätze nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch-

Die Erläuterung zum Titel 54078 ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: "Die Höhe des Ansatzes richtet sich nach dem von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auf der Grundlage der Schwerbehindertenquote des vorletzten Jahres festgelegten Betrag."

13.16 Facility Management nach dem Vermieter-Mieter-Modell der BIM

(1) Die Ansätze des Titels 51820 - Mietausgaben für die Nettokaltmiete aufgrund vertraglicher Verpflichtungen aus dem Facility Management - sind entsprechend den abgeschlossenen Mietverträgen inklusive eventueller Mietvertragsnachträge zu bemessen. Liegen noch keine Vertragsabschlüsse vor, sind Mietausgabenschätzungen der BIM zugrunde zu legen.

(2) Die Ansätze des Titels 51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - sind auf Basis der von der BIM mitgeteilten Beträge der Betriebskostenabrechnung des vorletzten Jahres zu bemessen. Liegt eine solche nicht rechtzeitig vor, werden die Ansätze aufgrund von Kostenschätzungen der BIM abgeleitet.

(3) Die Ansätze des Titels 51925 - Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - sind für die durch die BIM zu leistenden funktionsbedingten Um- und Einbauten, Wartungskosten für nutzerspezifische Anlagen sowie sonstigen nutzerspezifischen Maßnahmen zu bemessen. Die Ansatzbemessung soll in dezentraler Verantwortung erfolgen, wobei die Wartungskosten für nutzerspezifische Anlagen von der BIM rechtzeitig mitgeteilt werden.

13.17 Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

(1) Für die Definition und Abgrenzung sowie für sich daraus ableitende Buchungshinweise zu Maßnahmen innerhalb der IT-Infrastruktur ist die von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu regelnde „Buchungsrichtlinie zu den landeseinheitlichen IT-Produkten“ zugrunde zu legen. IKT-Maßnahmen sind zu unterscheiden nach

- a) verfahrensunabhängiger IT-Infrastruktur einschließlich Telefonie (u. a. Funktionen, die regelmäßig an allen Verwaltungsarbeitsplätzen benötigt werden), sowie
- b) verfahrensabhängiger IT-Infrastruktur (u. a. besondere Funktionen, die spezielle oder zusätzliche Komponenten benötigen, wie z. B. computerunterstützte Konstruktions-/Fertigungsarbeitsplätze, Funkleitwarten, Labore, Archive usw.).

(2) Die IKT-Titel sind jeweils folgenden Maßnahmengruppen einheitlich zuzuordnen und detailliert zu erläutern:

- a) MG 31 - Ausgaben für verfahrensunabhängige IKT - ,
- b) MG 32 - Ausgaben für verfahrensabhängige IKT - .

13.18 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

Zuführungen an Rücklagen sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Entnahmen aus Rücklagen sind nur in der voraussichtlich benötigten Höhe zu veranschlagen. Zuführungen an eigene, das heißt im Vermögen des Landes Berlin stehende Rücklagen, Fonds und Stöcke dürfen nur in der Obergruppe (Ogr.) 91 veranschlagt werden. Zuführungen an fremde Rücklagen, Fonds und Stöcke sind in den Hgr. 6 und 8 zu veranschlagen.

IV. Verfahrensregelungen

14 Voranschlagsplanung mit ProFiskal-DAV und IPV-Stellenplanung

(DAV - Dogro-Aufstellungsverfahren; Fortschreibung der Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen mit der Datenverarbeitungssoftware IPV-Stellenplanung [IPV - Integrierte Personaldatenverwaltung])

14.1 Verfahrensgrundsätze (ProFiskal-DAV)

(1) Die Voranschläge einschließlich der Erläuterungen und aller zusätzlich zu erfassenden Informationen sind unter Verwendung des Softwaremoduls ProFiskal-DAV sowie daraus

gewonnener Unterlagen aufzustellen. Die allgemeinen Regelungen oder besondere Hinweise für eine korrekte Anwendung der Funktionalitäten von DAV ergeben sich aus den Benutzerhandbüchern bzw. Einführungsschreiben. Deren Beachtung ist bei der dv-technischen Erfassung aller Informationen zwingende Voraussetzung, um manuelle Fehlerquellen auszuschließen. Das gilt insbesondere auch für die Revision von Haushaltsvermerken und Titelerläuterungen mit dem Ziel, die notwendige Kongruenz zwischen beabsichtigtem Informationsziel und tatsächlicher Darstellung zu realisieren [vgl. Nr. 6.1(2)].

(2) Formale Grundlage für die Voranschlagsplanungen ist der Basisdatenbestand, der regelmäßig aus der Finanzplanung abgeleitet wird.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann zur Kategorisierung von bestimmten Haushaltspositionen die Verwendung der DAV-Funktionalität „LFM-Schlüssel“ vorgeben.

14.2 Verfahrensgrundsätze (IPV-Stellenplanung)

(1) Die Entwürfe der Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen sind unter Verwendung des Softwaremoduls IPV-Stellenplanung und daraus gewonnener Unterlagen aufzustellen. Die allgemeinen Regelungen oder besondere Hinweise für eine korrekte Anwendung der Funktionalitäten von IPV ergeben sich aus den Benutzerhandbüchern und Aufstellungsroundschreiben. Deren Beachtung ist bei der dv-technischen Erfassung aller Informationen zwingende Voraussetzung, um manuelle Fehlerquellen auszuschließen. Das gilt auch für die Fortschreibung der Datenbestände in anderen IPV-Modulen.

(2) Grundlage der Fortschreibung der Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen ist der Datenbestand im IPV-Modul Stellenplanung des letzten gesetzlich festgestellten Haushaltsplans und die ihn dokumentierenden Ausdrucke.

15 Einreichen der Voranschläge sowie der Entwürfe für Stellenpläne und Beschäftigungsplanungen

(für die Bezirkshaushaltspläne: Einreichen der Unterlagen zum Haushaltsplan)

15.1 Einzelpläne der Hauptverwaltung

(1) Die Voranschläge sowie die Entwürfe der Stellenpläne/Beschäftigungsplanungen einschließlich aller zur Prüfung ggf. zusätzlich verlangten Unterlagen oder Übersichten sind der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung von den haushaltsanmeldenden Organisationseinheiten bis zum 15. Februar des Vorjahres einzureichen, sofern nichts anderes bestimmt wurde. Als eingereicht gelten die Voranschläge, wenn sie der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in ProFiskal-DAV bzw. dem IPV-Modul Stellenplanung zugänglich gemacht und darüber hinaus alle verlangten Darstellungen zugeleitet wurden³⁷. Dies gilt auch für die Kapitel, bei denen keine Veranschlagungen mehr erfolgen, jedoch noch Vergleichsbeträge auszuweisen sind.

(2) Sofern die Voranschläge bzw. Entwürfe der Stellenpläne/Beschäftigungsplanungen nicht fristgerecht eingereicht werden können, haben die haushaltsanmeldenden Organisationseinheiten unverzüglich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung mit Begründung und Hinweis auf den voraussichtlichen Einreichtermin anzuzeigen. Anderenfalls kann die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die Voranschläge selbst aufstellen³⁸.

(3) Alle ansonsten für das Aufstellungsverfahren geltenden oder kurzfristig zu regelnden Fristen sind verbindlich³⁹. Werden aufgrund z. B. zwingender Notwendigkeiten bei den beteiligten Stellen besondere arbeitsorganisatorische Maßnahmen erforderlich, sind diese eigenverantwortlich zu realisieren.

15.2 Bezirkshaushaltspläne

(1) Die Daten der KLR und der Haushaltswirtschaft des vorletzten Haushaltsjahres sind Grundlage für die Ermittlung der Globalsummen der Bezirke für das Planjahr. Der Jahresabschluss

³⁷ vgl. § 27 LHO

³⁸ Nr. 1.3 S. 3 AV § 27 LHO

³⁹ § 27 Abs. 1 LHO

der KLR ist zu den im Abschlussrundschriften der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Terminen durchzuführen.

(2) Die Termine für folgende Verfahrensschritte werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben:

- a) Übermittlung der Globalsummen für das Planjahr an die Bezirke,
- b) abschließende Eingabe der Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne mit Stand Bezirksamtsbeschluss in der entsprechenden DAV-Planungsrunde,
- c) abschließende Eingabe der Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne mit Stand BVV-Beschluss in der entsprechenden DAV-Planungsrunde,
- d) Übermittlung der Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne mit Stand BVV-Beschluss an das Abgeordnetenhaus und die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

Die Fortschreibung der Stellenpläne/Beschäftigungsplanungen im IPV-Modul Stellenplanung ist zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31. August des Vorjahres, vorzunehmen.

(3) Die Bezirkshaushaltspläne mit Stand BVV-Beschluss einschließlich der Haushaltsübersichten und Anlagen in einfacher Ausfertigung sind mit dem Aufdruck „BVV-Beschluss“ sowie elektronisch der Geschäftsstelle des Abgeordnetenhauses zur parlamentarischen Unterrichtung zu übermitteln; zeit- und inhaltsgleich ist der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung die elektronische Fassung in bestimmter Anzahl zuzuleiten.

(4) Der Druck der endgültigen Bezirkshaushaltspläne erfolgt einheitlich aus DAV, der der Stellenpläne sowie Stellenübersichten (→ siehe Anlage 4 - Musterkapitel) aus IPV. Sie sind im Internet zu veröffentlichen; darüber hinaus ist der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine von ihr zu bestimmende Anzahl an Druckexemplaren zur Verfügung zu stellen.

15.3 Verantwortungsabgrenzung

Die Voranschläge werden von den Verwaltungen regelmäßig in dezentraler Verantwortung aufgestellt⁴⁰. Die Gesamtverantwortung für die Voranschläge trägt die für den Einzelplan in Aufstellungs- und Ausführungsangelegenheiten des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans zuständige Organisationseinheit⁴¹.

Das berechtigt sie für ihren Einzelplan, die anordnungsbefugten Stellen beim Aufstellen der Voranschläge anzuweisen, die Zweckbestimmung sowie die Höhe der Ansätze zu ändern und auch sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Voranschlagsplanung vorzunehmen. Die anordnungsbefugten Stellen sind über solche Änderungen zu informieren.

16 Prüfung, Festsetzung und Einwendungen

16.1 Prüfung und Festsetzung der Voranschläge

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung prüft die Voranschläge formal und inhaltlich, insbesondere ihre Begründungen (Erläuterungen), die Übereinstimmung mit den Finanzplanungswerten sowie anderen Vorgaben oder Feststellungen des Abgeordnetenhauses, des Senats oder Rechnungshofs. Sie hat für den Bereich der Hauptverwaltung die danach erforderlichen Änderungen vorzunehmen, die Voranschläge entsprechend festzusetzen und sich darüber mit den jeweils zuständigen Stellen ins Benehmen zu setzen⁴².

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung prüft bei den Bezirkshaushaltsplänen insbesondere, ob die Globalsummen eingehalten, Rechtsvorschriften, Auflagen sowie Leitlinien beachtet worden sind und hat im Ergebnis dieser Prüfung gegenüber dem Abgeordnetenhaus entsprechend Stellung zu nehmen (Nachschau)⁴³.

16.2 Einwendungen gegen das Ergebnis der Festsetzung

(1) Einwendungen zu einzelnen Festsetzungen sind nur beachtlich, wenn es sich dabei um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt⁴⁴, diese hinreichend begründet sind und wenn die Einwendungen form- sowie fristgerecht eingehen. Eine

⁴⁰ § 27 LHO

⁴¹ § 9 Abs. 1 LHO

⁴² § 28 Abs. 1 LHO

⁴³ § 29 Abs. 3 LHO

⁴⁴ § 29 Abs. 2 LHO

hinreichende Begründung der grundsätzlichen oder erheblichen finanziellen Bedeutung muss regelmäßig auch die Einhaltung der Veranschlagungsgrenzen dokumentieren.

(2) Einwendungen können sich auf Titel oder aufgrund eines Sachzusammenhangs auf abgegrenzte Veranschlagungsbereiche beziehen und sollen mit einem Gegenfinanzierungsvorschlag verbunden werden. Sie müssen damit verbunden werden, wenn die Voranschläge einzeln oder in der Summe von den Finanzplanungswerten oder von entsprechenden anderen Beschlüssen abweichen.

17 Veränderungen im Aufstellungsverfahren

Über erforderliche Abweichungen von den Regelungen in den Nummern 15 und 16 werden die Verwaltungen von der für Finanzen zuständigen Verwaltung rechtzeitig unterrichtet.

Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

0 Vorbemerkungen

Nach § 13 Abs. 2 und 3 LHO richtet sich die Einteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel nach dem bundeseinheitlichen Gruppierungsplan. Die Systematik soll folgenden Grundanforderungen entsprechen:

- a) Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Erfordernisse bei Aufstellung, Ausführung und Abschluss des Haushalts, insbesondere des kameralen Grundprinzips der öffentlichen Finanzwirtschaft
- b) Auskunft über Herkunft, Umfang und Verwendung (Zweck) der öffentlichen Mittel und damit Erfüllung einzelner öffentlicher Aufgaben (Funktionen)
- c) Ausweis des wirtschaftspolitischen Gehalts des Haushalts und der Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie auf den Konjunkturverlauf; Hinweis auf den Grad der Verflechtungen mit der Volkswirtschaft sowie auf den Grad der finanzpolitischen Solidität der sozialstaatlichen Strukturen.

Der formale Aufbau des Haushaltsplans richtet sich nach dem institutionellen Prinzip der staatlichen Ordnung (verfassungsrechtliches Ressortprinzip). Die Titel werden mit einer haushaltsmäßig aussagekräftigen Bezeichnung (Entstehungsgrund bzw. Zweckbestimmung) versehen. Der Gruppierungsplan für die Einzelveranschlagungen in Titeln ist nach dem Dezimalsystem aufgebaut, um die inneren Detailstrukturen transparent darstellen zu können (Grundsatz der Haushaltsklarheit) und insbesondere die datentechnische Aufbereitung und Darstellungsmöglichkeiten nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Das System dieser Haushaltssystematik erleichtert neben dem schnellen Erkennen auch eine genaue Bewertung der Wirkungen der öffentlichen Haushaltswirtschaft einer Gebietskörperschaft auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. So können ohne größeren Verwaltungsaufwand z. B. die Höhe der verschiedenen konsumtiven und Investitionsausgaben einschließlich der Investitionsförderungsmaßnahmen, die Größenordnungen des Umverteilungsprozesses der Einkommen und die Richtungen der Ausgabenströme, die Auswirkungen auf die Binnennachfrage sowie die Anstoßwirkungen auf einzelne Wirtschaftszweige quantifiziert werden. Gleichzeitig kann beurteilt werden, inwieweit insbesondere sozialstaatliche Strukturen nachhaltig finanziert sind oder sich Reformbedarf im System bzw. der Finanzierung abzeichnet. Zugleich werden auch über die Zusammenfassung zu einem öffentlichen Gesamthaushalt die Möglichkeiten für eine antizyklische Konjunkturpolitik verbessert.

1 Gliederung

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptgruppen	- Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl ¹ ,
Obergruppen	- Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Gruppen	- Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der **Ziffer 0**, die Obergruppen mit der **Ziffer 1**.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten zur Berechnung des Staatskontos.

¹ a) Einnahmen:

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

b) Ausgaben:

4	Personalausgaben
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen
7	Investitionsausgaben für bauliche Zwecke
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
9	Besondere Finanzierungsausgaben

2 Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip

Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten verbindlich erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Zuweisungen und Zuschüsse

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben. Keine Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum öffentlichen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,
2. die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, siehe Nr. 3.3),
3. die Sondervermögen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung siehe Nr. 3.3),
4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigten Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt.

Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung oder ähnlichen beherrschenden Einfluss ausübt.

3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5 Wertgrenzen

3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschl. Umsatzsteuer.

3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z. B. baufachlichen Bestimmungen, ergeben.

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Hauptgruppe 0
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	Obergruppe 01
011	Lohnsteuer	Gruppe 011
012	Veranlagte Einkommensteuer	Gruppe 012
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	Gruppe 013
014	Körperschaftsteuer	Gruppe 014
015	Umsatzsteuer	Gruppe 015
016	Einfuhrumsatzsteuer	Gruppe 016
017	Gewerbesteuerumlage	Gruppe 017
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 018
02	EU-Eigenmittel (nur Bund)	Obergruppe 02
021	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	Gruppe 021
022	BNE-Eigenmittel der EU	Gruppe 022
023	Zölle	Gruppe 023
024	Abschöpfungen	Gruppe 024
03 / 04	Bundessteuern	Obergruppen 03 / 04
031	Energiesteuer	Gruppe 031
032	Tabaksteuer	Gruppe 032
033	Alkoholsteuer	Gruppe 033
034	Schaumweinsteuer	Gruppe 034
035	Kaffeesteuer	Gruppe 035
036	Versicherungsteuer	Gruppe 036
037	Stromsteuer	Gruppe 037
038	Kraftfahrzeugsteuer	Gruppe 038
039	Luftverkehrssteuer	Gruppe 039

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

041	Kernbrennstoffsteuer	Gruppe 041
044	Solidaritätszuschlag	Gruppe 044
049	Sonstige Bundessteuern	Gruppe 049
05 / 06	Landessteuern	Obergruppen 05 / 06
051	Vermögensteuer	Gruppe 051
052	Erbschaftsteuer	Gruppe 052
053	Grunderwerbsteuer	Gruppe 053
055	Totalisatorsteuer	Gruppe 055
056	Andere Rennwettsteuern	Gruppe 056
057	Lotteriesteuer	Gruppe 057
058	Sportwettensteuer	Gruppe 058
059	Feuerschutzsteuer	Gruppe 059
061	Biersteuer	Gruppe 061
069	Sonstige Landessteuern	Gruppe 069
07 / 08	Gemeindesteuern	Obergruppen 07 / 08
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	Gruppe 071
072	Grundsteuer A	Gruppe 072
073	Grundsteuer B	Gruppe 073
075	Gewerbsteuer	Gruppe 075
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Gruppe 076
077	Gewerbsteuerumlage Gewerbsteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.	Gruppe 077
078	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 078
079	Gewerbsteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	Gruppe 079
082	Vergnügungsteuern Spielvergnügungsteuer	Gruppe 082
083	Hundesteuer	Gruppe 083

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

089	Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)	Gruppe 089
09	Steuerähnliche Abgaben	Obergruppe 09
092	Münzeinnahmen (nur Bund)	Gruppe 092
093	Abgaben von Spielbanken	Gruppe 093
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	Gruppe 099
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Hauptgruppe 1
11	Verwaltungseinnahmen	Obergruppe 11
111	<p>Gebühren, sonstige Entgelte</p> <p>Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112</p> <p>Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschl. Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen</p> <p>Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341</p> <p>Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)</p>	Gruppe 111
112	<p>Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)</p> <p>Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschl. damit zusammenhängender Prozesskosten usw.</p>	Gruppe 112
119	<p>Sonstige Verwaltungseinnahmen</p> <p>Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.</p> <p>Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden</p> <p>Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)</p> <p>Einnahmen aus Aufträgen Dritter</p> <p>Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung</p> <p>Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte</p> <p>Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern</p> <p>Einnahmen aus Fundsachen</p> <p>Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125)</p> <p>Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen</p>	Gruppe 119

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

Einnahmen aus Regressen

Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung

Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)

Haftungsentschädigungen

Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes

Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen

Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.

Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben

Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können

12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	Obergruppe 12
121	<p>Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen <p>Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.</p>	Gruppe 121
122	<p>Konzessionsabgaben</p> <p>Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (z. B. Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz) • Einräumung der Wegenutzung <p>Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen</p>	Gruppe 122
123	<p>Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen</p> <p>Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien</p>	Gruppe 123
124	<p>Mieten und Pachten</p> <p>Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126</p>	Gruppe 124

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

125	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</p> <p>Einnahmen aus z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten • dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe • dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen • sonstigen Betriebszweigen (z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen) • der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung • dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte 	Gruppe 125
126	<p>Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen</p> <p>Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jagd- und Fischereipacht • Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen • Pachten für Gewässer • Pachten für den Abbau von Bodenschätzen • Mobilfunkfrequenzen 	Gruppe 126
129	<p>Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</p> <p>Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können</p>	Gruppe 129
13	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.</p>	Obergruppe 13
131	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten</p>	Gruppe 131
132	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</p> <p>Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125</p>	Gruppe 132
133	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen</p> <p>Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren</p> <p>Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen</p>	Gruppe 133

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

134	Kapitalrückzahlungen	Gruppe 134
135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten	Gruppe 135
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	Obergruppe 14
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	Gruppe 141
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	Gruppe 146
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 15
151	Zinseinnahmen vom Bund	Gruppe 151
152	Zinseinnahmen von Ländern	Gruppe 152
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 153
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 154
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 156
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	Gruppe 157
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 16
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 161
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen	Gruppe 162
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	Gruppe 166

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 17
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	Gruppe 171
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	Gruppe 172
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 173
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 174
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 176
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	Gruppe 177
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 18
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 181
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland	Gruppe 182
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	Gruppe 186
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 3.1 der allgemeinen Vorschriften Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3	Hauptgruppe 2
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften	Obergruppe 21
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder	Gruppe 211

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	Gruppe 212
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesumlagen	Gruppe 213
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 214
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 216
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 217
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen	Obergruppe 22
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	Gruppe 221
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	Gruppe 222
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 223
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 224
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 226
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	Gruppe 227
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs	Obergruppe 23

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

231	Sonstige Zuweisungen vom Bund Erstattung <ul style="list-style-type: none"> • von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl • von Kriegsfolgenhilfeleistungen • des Anteils des Bundes am Wohngeld • von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw. • von Ausgaben für statistische Erhebungen 	Gruppe 231
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	Gruppe 232
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 233
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 234
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 235
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 236
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 237
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	Obergruppe 26
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Versicherungen • Stiftungen und Fonds • Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer 	Gruppe 261
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	Gruppe 266
27	Zuschüsse von der EU	Obergruppe 27
271	Erstattungen von der EU	Gruppe 271
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	Gruppe 272
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 28
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	Gruppe 281

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	Gruppe 282
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	Gruppe 286
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	Gruppe 287
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69	Obergruppe 29
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 291
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 292
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 293
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 297
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 298
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 299
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen Schuldenaufnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen • Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind Besondere Finanzierungseinnahmen sind <ul style="list-style-type: none"> • Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.) • Übertragene Überschüsse aus Vorjahren • Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen • Haushaltstechnische Verrechnungen 	Hauptgruppe 3

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung	Obergruppe 31
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	Gruppe 311
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	Gruppe 312
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 313
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 314
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	Gruppe 317
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.	Obergruppe 32
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 321
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 322
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland	Gruppe 325
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	Gruppe 326
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 33
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	Gruppe 331
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	Gruppe 332
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 333

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 334
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 336
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	Gruppe 337
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	Obergruppe 34
341	Beiträge Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.	Gruppe 341
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	Gruppe 342
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	Gruppe 346
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	Gruppe 347
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen	Obergruppe 35
352	Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage	Gruppe 352
355	Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 355
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	Gruppe 356
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	Gruppe 359
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre Nachweis der Übertragung von Überschüssen	Obergruppe 36
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Obergruppe 37
371	Globale Mehreinnahmen Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können	Gruppe 371

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden	Gruppe 372
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 38
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.	Gruppe 381
382	Durchlaufende Posten Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (z. B. Durchlaufspenden)	Gruppe 382
384	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 384
385	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 385
386	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 386
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 389
4	Personalausgaben Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige	Hauptgruppe 4
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	Obergruppe 41
411	Aufwendungen für Abgeordnete Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten • Versicherungen 	Gruppe 411

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

- Pauschalierte Reisekosten
- Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen

412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige Gruppe 412

Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.

- Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände
- Ausgaben für Beiräte (einschl. Reisekosten), soweit nicht Gruppen 523 bis 546
- Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung
- Aufwandsentschädigung an Deputierte

42 Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen Obergruppe 42

421 Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Gruppe 421
 Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin, des
 Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der
 Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der
 Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen
 Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger

422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen Gruppe 422
 und Richter

Grundgehalt

Familienzuschlag

Zuschüsse zum Grundgehalt

Altersteilzeitzuschlag

Zulagen

Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich

Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen

Anwärterbezüge

Vermögenswirksame Leistungen

Sonderzuwendungen/-zahlungen

Aufwandsentschädigungen

Abfindungen und Übergangsgelder

Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)

Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Schulbeihilfen

Sterbegelder an Hinterbliebene

Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

423	<p>Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)</p> <p>Grundgehalt</p> <p>Familienzuschlag</p> <p>Altersteilzeitzuschlag</p> <p>Zulagen</p> <p>Vergütungen</p> <p>Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich</p> <p>Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen</p> <p>Vermögenswirksame Leistungen</p> <p>Aufwandsentschädigungen</p> <p>Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten</p> <p>Abfindungen und Übergangsgelder</p> <p>Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)</p> <p>Versicherungsbeiträge für Dienstleistende</p> <p>Wehrsold, besondere Vergütung, Wehrdienstzuschlag, Entlassungsgeld, erhöhter Wehrsold, Mehrarbeitsvergütung, Auslandsverwendungszuschlag für nicht mandatierte Einsätze für Freiwilligen Wehrdienst Leistende</p>	Gruppe 423
424	<p>Zuführung an die Versorgungsrücklage</p> <p>Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage</p>	Gruppe 424
427	<p>Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige</p> <p>Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe</p> <p>Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre</p> <p>Vergütungen nach Heuertarifen</p> <p>Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben</p> <p>Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind</p> <p>Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppen 523 bis 546</p> <p>Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge</p> <p>Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten</p> <p>Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer</p> <p>Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer</p> <p>Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen</p>	Gruppe 427

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

	und Religionslehrer	
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit Vermögenswirksame Leistungen Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer) Abfindungen Aufwandsentschädigungen Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen Strukturausgleiche Persönliche Zulagen Zeitzuschläge und Schichtzulagen Erschwerniszuschläge Sonderzuwendungen/-zahlungen Jubiläumsgelder Schulbeihilfen Sterbegelder an Hinterbliebene	Gruppe 428
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können	Gruppe 429
43	Versorgungsbezüge und dgl.	Obergruppe 43
431	Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamen- tarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amts- träger	Gruppe 431
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungs- bezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz	Gruppe 432
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)	Gruppe 433

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

434	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 434
437	Versorgungsbezüge nach G 131	Gruppe 437
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Gruppe 438
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl. Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können	Gruppe 439
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.	Obergruppe 44
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	Gruppe 441
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen Unfallfürsorge Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen Heilfürsorge Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V	Gruppe 443
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene	Gruppe 446

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der
 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	Obergruppe 45
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich	Gruppe 452
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung Umzugskostenvergütungen	Gruppe 453
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge Verlustentschädigung Vergütung für Arbeitnehmererfindungen Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	Gruppe 459
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	Obergruppe 46
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 461
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben	Gruppe 462
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8	Hauptgruppe 5
51 bis 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	Obergruppen 51 bis 54
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände	Gruppe 511

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 523 bis 546)

Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen

Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 bis 546)

Codekarten, Dienstaussweise, Parkausweise

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören z. B.:

- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
- Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
- Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
- Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
- Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
- Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)

Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 523 bis 546 nachzuweisen.

514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. Gruppe 514

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Reinigungsmittel
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen,

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

Kraftfahrzeugsteuer

Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände
(einschl. Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im
Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je
Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im
Einzelfall siehe Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

- Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungs Zuschüsse
- Kleidergeld
- Abnutzungsentschädigungen

516 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten Gruppe 516

517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Gruppe 517

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung
verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke,
Gebäude und Räume

Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für
Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke
oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben

Ausgaben für Bewachung

518 Mieten und Pachten Gruppe 518

Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie z. B.
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren

Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter
Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den
für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppen 5 oder 8
nachzuweisen.

519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Gruppe 519

Laufende Unterhaltung

der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten
Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen
einschl. des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf
den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von
Anliegerverpflichtungen.

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche
Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur
Folge haben.

Ersatz und Ergänzung des Zubehörs

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im
Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je
Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im
Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

521	<p>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</p> <p>Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschl. Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)</p> <p>Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8</p> <p>Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517</p>	Gruppe 521
523 bis 546	<p>Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht den Gruppen 511 bis 521 zuzuordnen sind, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812 • Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken • Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschl. Sprachausbildung), Ausgaben für Reisen, Fahrgelder sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen • Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte • Honorare für Lehrkräfte • Lehr- und Lernmittel • Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender • Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen • Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschl. Ausgaben für Reisen • Preise bei Gutachterwettbewerben • Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82). • Dienstreisen • Verfügungsmittel (zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen) • Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen • Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen, ausländische Staatsbesuche, Staatsbesuche im Ausland • Orden und Ehrenzeichen • Bewachung, soweit nicht Gruppe 517 	Gruppen 523 bis 546

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

- Haltung von Tieren
- Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen
- Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks
- Abbrüche
- Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69)
- Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppen 514 und 517
- Bankgebühren
- Prägung von Münzen (Münzwesen)
- Umzug und Verlegung von Dienststellen
- Fracht und Transport, soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder Gruppe 511
- Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe
- Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate
- Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht
- Schulkinderspeisung
- Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68

Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist

547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können	Gruppe 547
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 548
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	Gruppe 549
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)	Obergruppe 55
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	Gruppe 551
553	Materialerhaltung	Gruppe 553
554	Militärische Beschaffungen	Gruppe 554
558	Militärische Anlagen einschl. kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	Gruppe 558
559	Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	Gruppe 559

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	Obergruppe 56
	Zu Obergruppen 56 und 57:	
	Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite	
	Disagio	
561	Zinsausgaben an Bund	Gruppe 561
562	Zinsausgaben an Länder	Gruppe 562
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 563
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	Gruppe 564
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 567
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	Obergruppe 57
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56	
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 571
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 572
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)	Gruppe 573
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	Gruppe 575
576	Zinsausgaben an Ausland	Gruppe 576
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	Obergruppe 58
	Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31	
581	Tilgungsausgaben an Bund	Gruppe 581
582	Tilgungsausgaben an Länder	Gruppe 582
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 583
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	Gruppe 584
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 587
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.	Obergruppe 59
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 591
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 592
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund) hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen	Gruppe 593
595	Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen	Gruppe 595
596	Tilgungsausgaben an Ausland	Gruppe 596
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2	Hauptgruppe 6
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21	Obergruppe 61
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	Gruppe 611
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	Gruppe 612
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Familienleistungsausgleich	Gruppe 613

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 614
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 616
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 617
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	Obergruppe 62
621	Schuldendiensthilfen an Bund	Gruppe 621
622	Schuldendiensthilfen an Länder	Gruppe 622
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 623
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 624
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 626
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	Gruppe 627
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23	Obergruppe 63
631	Sonstige Zuweisungen an Bund Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft Abführung der Bergmannsprämie Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen) Erstattung von Versorgungslasten	Gruppe 631
632	Sonstige Zuweisungen an Länder Zuweisungen des Bundes <ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen • zur Förderung der Landwirtschaft 	Gruppe 632

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

- zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
- zur Förderung des Verkehrs
- zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG

Erstattungen des Bundes für

- Ausgaben für die Bundestagswahl
- Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung
- die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten
- Kriegsfolgenhilfeleistungen
- den Anteil des Bundes am Wohngeld
- den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen

Erstattungen

- von Versorgungslasten
- für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Gruppe 633

Zuweisungen

- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
- für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
- für Gastschulbeiträge
- zur Straßenunterhaltung
- für die Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
- zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- zur Förderung des Fremdenverkehrs
- zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Erstattung von Ausgaben

- für Leistungen der Sozialhilfe
- für die Schülerbeförderung
- für Versorgungslasten
- für öffentliche Wahlen
- nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung)
- für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe

634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen Gruppe 634

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit Gruppe 636

Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte

Verwaltungskostenerstattung

- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- an die Bundesagentur für Arbeit

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 637
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	Obergruppe 66
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 661
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	Gruppe 662
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	Gruppe 663
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 664
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	Gruppe 666
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	Obergruppe 67
671	Erstattungen an Inland Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	Gruppe 671
676	Erstattungen an Ausland	Gruppe 676
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	Obergruppe 68
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen. Kriegsopferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (siehe Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen) Arbeitslosengeld II Unfallrenten Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz	Gruppe 681

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen
 Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
 Wiedergutmachungsleistungen
 Ehrengaben, Ehrensold
 Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
 Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

682	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften</p> <p>Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschl. Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen • Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen • Betriebszuschüsse, z. B. an <ul style="list-style-type: none"> – Flughafengesellschaften – Schifffahrts- und Hafengebiete – Staatsbäder <p>Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind in Gruppe 686 einzuordnen.</p>	Gruppe 682
683	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682</p> <p>Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft</p> <p>Frachtbeihilfen</p> <p>Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft</p>	Gruppe 683
684	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)</p> <p>Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die</p>	Gruppe 684

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
- b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
- c) sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören u. a.

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
- Religionsgemeinschaften
- Politische Parteien
- Sportverbände und -vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)

685	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</p> <p>Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften</p>	Gruppe 685
686	<p>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</p> <p>Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).</p> <p>Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).</p>	Gruppe 686
687	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688</p> <p>Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der Vereinten Nationen • Wissenschaftliche Verbände und Vereine <p>Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung) <p>Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland</p> <p>Devisenausgleichszahlungen</p>	Gruppe 687

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

688	Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)	Gruppe 688
689	Sonstige Ausgaben an die EU Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht	Gruppe 689
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet. Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppen 88, 89) zu erhöhen. Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die <ul style="list-style-type: none"> • zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen, • als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden, wie z. B. für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.; Beträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 523 bis 546 zuzuordnen, • die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie z. B. Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus. 	Obergruppe 69
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 691
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 692
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 693
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 697
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 698
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 699

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

7	<p>Baumaßnahmen</p> <p>Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt</p> <p>Baumaßnahmen des Hochbaues</p> <p>Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Wasserwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Straßenbauwesens</p> <p>Baumaßnahmen des Stadtbauwesens</p> <p>Baumaßnahmen der Landespflege</p> <p>Eingeschlossen sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten • alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen • alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind • alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw. 	Hauptgruppe 7
8	<p>Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</p> <p>Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.</p> <p>Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.</p> <p>Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)</p>	Hauptgruppe 8
81	<p>Erwerb von beweglichen Sachen</p> <p>Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen</p> <p>Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt</p> <p>Rüstungskäufe siehe Obergruppe 55</p>	Obergruppe 81

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

811	<p>Erwerb von Fahrzeugen</p> <p>Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder) • Wasserfahrzeuge • Luftfahrzeuge 	Gruppe 811
812	<p>Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen</p> <p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5</p> <p>Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511</p> <p>Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken • Dienstkleidung 	Gruppe 812
813	<p>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen</p>	Gruppe 813
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	Obergruppe 82
821	<p>Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823</p> <p>Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke</p> <p>Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken</p> <p>Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer</p> <p>Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken</p>	Gruppe 821
822	<p>Erwerb von unbebauten Grundstücken</p> <p>Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, z. B. Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten</p> <p>Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken</p> <p>Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer</p> <p>Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken</p>	Gruppe 822
823	<p>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen</p> <p>Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen</p>	Gruppe 823

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	Obergruppe 83
	Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren	
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	Gruppe 831
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	Gruppe 836
	Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank	
	Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation	
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 85
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
851	Darlehen an Bund	Gruppe 851
852	Darlehen an Länder	Gruppe 852
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 853
854	Darlehen an Sondervermögen	Gruppe 854
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 856
857	Darlehen an Zweckverbände	Gruppe 857
86	Darlehen an sonstige Bereiche	Obergruppe 86
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 861
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	
862	Darlehen an private Unternehmen	Gruppe 862
863	Darlehen an Sonstige im Inland	Gruppe 863
866	Darlehen an Ausland	Gruppe 866
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	Obergruppe 87
	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	Gruppe 871

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

876	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland	Gruppe 876
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer <i>Zweckbestimmung</i> zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.	Obergruppe 88
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	Gruppe 881
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien	Gruppe 882
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 883
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 884
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 886
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	Gruppe 887
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88	Obergruppe 89
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 891
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gruppe 892
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien	Gruppe 893
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 894
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	Gruppe 896
9	Besondere Finanzierungsausgaben	Hauptgruppe 9

Übersicht zum Gruppierungsplan gültig ab 2022
(x = Hauptgruppe - xx = Obergruppe - xxx = Gruppe)

91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)	Obergruppe 91
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	Gruppe 912
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 915
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	Gruppe 916
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	Gruppe 919
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Obergruppe 96
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	Obergruppe 97
971	Globale Mehrausgaben Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können	Gruppe 971
972	Globale Minderausgaben Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen	Gruppe 972
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 98
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381	Gruppe 981
982	Durchlaufende Posten Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382	Gruppe 982
984	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 984
985	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 985
986	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 986
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 989

Besondere Hinweise des Gruppierungsplans für Berlin
Ergänzende Veranschlagungshinweise und Beispiele
gültig ab 2022

Kenn- ziffer	Bezeichnung
384	Interne Zahlungsströme <i>Verrechnungen für kalkulatorische Kosten (Gebäudekosten, Zinsen für Mobilien, Pensionen)</i>
385	Interne Zahlungsströme <i>Zuweisungen für Investitionen an die Bezirke</i>
386	Interne Zahlungsströme <i>Zuweisungen für Ausgaben (ohne Investitionen) an die Bezirke</i>
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken <i>Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Hauptgruppe 8 Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken</i>
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel <i>Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten (einschließlich Sprachausbildung), z. B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder u. dgl. sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige Honorare für Lehrkräfte Lehr- und Lernmittel, z. B. · Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial · Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften · Lehrfilme und Bildmaterial · Lernmittel für Schülerinnen und Schüler</i>
526	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen Preise bei Gutachterwettbewerben Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).</i>
527	Dienstreisen <i>Reisekosten für eigene Dienstkräfte und freie Mitarbeiter nach Bundesreisekostengesetz, Vorstellungsreisen</i>
529	Verfügungsmittel <i>Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen z. B. Repräsentationskosten und besondere Ausgaben der Kultusministerkonferenz</i>
531 bis 546	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben <i>Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können, z. B. Ausgaben für</i>

Kenn-ziffer	Bezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> · Öffentlichkeitsarbeit · Besichtigungen (soweit nicht Gruppe 525) · Staatsbesuche im Ausland · ausländische Staatsbesuche · die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen · Orden und Ehrenzeichen · Bewachung (soweit nicht Gruppe 517) · Fahndung · Haltung von Tieren · Ausgaben im Verkehr mit Gewährspersonen (Belohnungen) · Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks · Abbrüche · Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Gruppe 681) · Steuern, Abgaben und Versicherungen (soweit nicht bei Gruppen 514 und 517) · Herstellung von Datenträgern · Geldbeschaffung, z. B. Provisionen, Ausgaben für Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden · Bankgebühren und dgl. · Prägung von Münzen (Münzwesen) · Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren · Umzug und Verlegung von Dienststellen · Fracht und Transport (soweit nicht bei Beschaffungen bei den jeweiligen Beschaffungstiteln oder bei Gruppe 511) · Messen und Ausstellungen · Ausschmückung von Räumen · Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen · Arbeiten im Auftrage Dritter · Überführungen und Beerdigungen · Kranzspenden, Nachrufe · Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate, soweit nicht Gruppe 459 · Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht · Schulkinderspeisung · Sächliche Verwaltungsausgaben für Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender · Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68 <p>Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist</p>
685	<p>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</p> <p><i>Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen, die regelmäßig Leistungen erbringen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und ihre Leistungen überwiegend aus Beiträgen, Spenden und freiwilligen Zahlungen erhalten. Hierzu gehören u.a. Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur, z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Pestalozzi-Fröbel-Haus, Stiftung Deutsches Technikmuseum, Verwaltungsakademie, Freie Universität Berlin, Technische Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin</i></p> <p><i>Anstalten und Einrichtungen der vorstehenden Organisationen, z. B. Forschungseinrichtungen, Versuchsanstalten</i></p> <p><i>Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht: Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Kirchen</i></p>
7	Baumaßnahmen
70 und 71	Baumaßnahmen des Hochbaus, Architektenhonorare
700	Architektenhonorare, soweit nicht in die Gesamtkosten der einzelnen Baumaßnahmen einbezogen
701 bis 714	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Hochbaus einschließlich Garten- und Landschaftsbau sowie Ersatzbauten

Kenn- ziffer	Bezeichnung
715	Bezirkliche Hochbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung
716	Bezirkliche Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung
717 bis 718	Baumaßnahmen des Hochbaus
719	Pauschale Ausgaben für Bauinvestitionen
72 und 73	Baumaßnahmen des Tiefbaus
720	Allgemeiner Straßenbau
721	Autobahnen (Neubau)
722	Brücken- und Tunnelbau
723	Wasserbau
724	Eisenbahnbau
725	Allgemeiner Straßenbau (Ersatzbau)
726	Autobahnbau (Ersatzbau, Sanierung)
727	Brücken- und Tunnelbau (Ersatzbau)
728	Wasserbau (Ersatzbau)
729	Eisenbahnbau (Ersatzbau)
730 bis 732	Straßen in Altsiedlungsgebieten
733 bis 735	Industriestraßen
736 bis 737	Straßen in Neusiedlungsgebieten und innerstädtischen Wiederaufbaugebieten
738	Bezirkliche Tiefbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung
739	Pauschale Minderausgaben für Bauinvestitionen
81	Erwerb von beweglichen Sachen <i>Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben (Nrn. 1.2 f. AV § 24 LHO) und Fahrzeuge mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 € (einschl. Umsatzsteuer) sind einzeln zu veranschlagen.</i>
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen <i>Bei einem Mittelbedarf von bis zu 250.000 €(einschl. Umsatzsteuer) je Beschaffung/Vorhaben Veranschlagung im Titel 81279 bzw. für IuK-Maßnahmen im Titel 81259 (verfahrensabhängig) und im Titel 81289 (verfahrensunabhängig)</i>
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen <i>Darlehen an die Eigenbetriebe, Darlehen an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH</i>
863	Darlehen an Sonstige im Inland

Kenn-ziffer	Bezeichnung
-------------	-------------

Darlehen an Sportvereine, Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Bau- und Annuitätendarlehen für den sozialen Wohnungsbau

91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

*Zuführungen an fremde Rücklagen und fremde andere Vermögensbestände (Fonds, Stocks)
vgl. Hauptgruppe 6 bzw. 8*

971 Globale Mehrausgaben

*Vorsorgliche Veranschlagung von pauschalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden, zum Planungszeitpunkt jedoch noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können.
Achtung!
Für Verstärkungsmittel kann nur der Titel 97110,
für Verfügungsmittel kann nur der Titel 97120 verwendet werden*

Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan

Nach § 14 Abs. 2 LHO wird neben dem Gruppierungsplan eine Gliederung nach Aufgabengebieten (Funktionen) nach einem ebenfalls bundeseinheitlichen Funktionenplan vorgenommen. Die Funktionskennzahlen entsprechen weitgehend auch dem System der Finanzstatistik; daher können die finanzstatistischen Werte auch auf datentechnischer Basis unmittelbar aus den kameralen Veranschlagungswerten extrahiert werden. Der Funktionenplan geht grundsätzlich davon aus, die im Dispositiv des Haushaltsplans enthaltenen Zweckbestimmungen als einheitliche Funktionen zu behandeln und unaufgeteilt einer Einheit des Gliederungsschemas zuzuordnen.

1. Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen. Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptfunktionen	Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl ¹ ,
Oberfunktionen	Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Funktionen	Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptfunktionen, Oberfunktionen auf Funktionen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist.

2. Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.
3. Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der „Verwaltung“ sind die
 - Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
 - Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
 - sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
 - Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
 - Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8), der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z. B. 313 Arbeitsschutz).

¹ Hauptfunktionen nach dem Funktionenplan sind:

- a) 0 ... Allgemeine Dienste
- b) 1 ... Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten
- c) 2 ... Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik
- d) 3 ... Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung
- e) 4 ... Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste
- f) 5 ... Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- g) 6 ... Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen
- h) 7 ... Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- i) 8 ... Finanzwirtschaft

Übersicht zum Funktionenplan

0	Allgemeine Dienste	Hauptfunktion 0
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	Oberfunktion 01
011	<p>Politische Führung</p> <p>Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages • Bundes- und Landesbeauftragte für den Datenschutz <p>Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt</p> <p>Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe</p> <p>Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel für die jeweilige oberste Bundes- oder Landesbehörde veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ oder „Sonstigen Bewilligungen“ zu verfahren. • Gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder • Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union <p>Volksvertretungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Bundestag, Bundesrat • Landtage • Fraktionen • Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen • Mitglieder des Europäischen Parlaments • Parlamentarische Vereinigungen • Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale) 	Funktion 011
012	<p>Innere Verwaltung</p> <p>Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen</p> <p>Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen. • Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (Funktion 014). <p>Zentrale Beschaffungsstellen</p> <p>Disziplinarangelegenheiten</p> <p>Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen</p>	Funktion 012

Übersicht zum Funktionenplan

	(z. B. Bundesakademie für öffentliche Verwaltung) Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 062)	
013	Informationswesen Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet/Soziale Medien und sonstige Publikationsmittel (Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen).	Funktion 013
014	Statistischer Dienst Statistisches Bundesamt Statistische Landesämter	Funktion 014
015	Zivildienst Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z. B. • Ausgaben für Dienstleistende • Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen	Funktion 015
016	Hochbauverwaltung Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z. B. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder (nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, vgl. Funktion 711)	Funktion 016
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138 Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene	Funktion 018
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben Bundesnachrichtendienst Rechenzentren (Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen) Sachverständigenrat Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)	Funktion 019
02	Auswärtige Angelegenheiten	Oberfunktion 02
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)	Funktion 021

Übersicht zum Funktionenplan

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland

Ausgaben für Honorarkonsuln, Passstellen usw.

022	<p>Internationale Organisationen</p> <p>Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen</p> <p>Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z. B. an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) • Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) <p>(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge - im engeren Sinne - an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)</p>	Funktion 022
023	<p>Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Entwicklungsbanken und -fonds • Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen • Internationale Familienplanungsföderation (IPPF) • Entwicklungsfonds der Europäischen Union • Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH • Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) <p>Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer • bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ) • entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft • bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) • Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern • entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe 	Funktion 023
024	<p>Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland</p> <p>Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen</p> <p>Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Akademischer Austauschdienst • Institut für Auslandsbeziehungen • Goethe-Institut 	Funktion 024
029	<p>Sonstige auswärtige Angelegenheiten</p> <p>Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B. Ausgaben für Kommissionen, Arbeitsdelegationen, Teilnahme an Tagungen im Ausland</p>	Funktion 029

Übersicht zum Funktionenplan

Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.

- Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
- Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
- humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland

03	Verteidigung (nur Bund)	Oberfunktion 03
031	<p>Bundeswehrverwaltung</p> <p>Zivile Dienststellen der Bundeswehr einschließlich Zivilpersonal bei den Kommandobehörden, Truppen usw.</p> <p>Militärseelsorge</p> <p>Schulen der Bundeswehrverwaltung (Bundeswehrfachschulen, Bundeswehrverwaltungsschulen, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundeswehrverwaltung)</p> <p>Wehrdienstgerichtsbarkeit</p>	Funktion 031
032	<p>Deutsche Verteidigungsstreitkräfte</p> <p>Militärische Dienststellen und Einheiten einschließlich zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr</p> <p>Bundeswehrkrankenhäuser</p> <p>Hochschulen der Bundeswehr</p> <p>Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie Beiträge zum militärischen und zivilen Teil des Haushalts der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) und zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzter Anlagen im Ausland</p> <p>Truppenbetreuung und Berufsförderung</p>	Funktion 032
033	<p>Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte</p>	Funktion 033
036	<p>Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung</p> <p>Wehrtechnische und militärische Forschung, Entwicklung und Erprobung einschließlich der Beiträge zu den wissenschaftlichen Programmen der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)</p>	Funktion 036
037	<p>Unterhaltssicherung</p> <p>Leistungen des Bundes nach den Gesetzen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) • den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) • die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz) 	Funktion 037
038	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p>	Funktion 038
039	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr</p>	Funktion 039

Übersicht zum Funktionenplan

Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Oberfunktion 04
042	<p>Polizei</p> <p>Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei</p> <p>Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit</p>	Funktion 042
043	<p>Öffentliche Ordnung</p> <p>Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glücksspielaufsicht • Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren 	Funktion 043
044	<p>Brandschutz</p> <p>Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz</p>	Funktion 044
045	<p>Bevölkerungs- und Katastrophenschutz</p> <p>Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens</p> <p>Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe • Zentralstelle für Zivilschutz • Bundesanstalt Technisches Hilfswerk • Selbstschutz • Katastrophenschutz im Zivilschutz <p>Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz</p> <p>Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes</p> <p>Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht bei den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kampfmittelbeseitigung • Rettungsdienste 	Funktion 045
046	<p>Wetterdienst</p> <p>Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) • Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) • Flugwetterdienst • Klimagutachten 	Funktion 046
047	<p>Schutz der Verfassung</p> <p>Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz</p>	Funktion 047
048	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p>	Funktion 048

Übersicht zum Funktionenplan

05	Rechtsschutz	Oberfunktion 05
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	Funktion 051
056	Justizvollzugsanstalten Hierzu gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten • Gefängniskrankenhäuser (nicht enthalten: Maßregelvollzug, vgl. Funktion 312)	Funktion 056
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder) Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018	Funktion 058
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof) • Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation • internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (vgl. auch Funktion 022) • Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen 	Funktion 059
06	Finanzverwaltung	Oberfunktion 06
061	Steuer- und Zollverwaltung Bundesfinanzverwaltung Informationstechnikzentrum Bund Bundeszentralamt für Steuern Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Generalzolldirektion Hauptzollämter, Zollfahndungsämter Landesfinanzverwaltung	Funktion 061
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung Bundesschuldenverwaltung, Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung Verteidigungslastenverwaltung Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012) Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen	Funktion 062

Übersicht zum Funktionenplan

	Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018	Funktion 068
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	Hauptfunktion 1
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote. (nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024)	Oberfunktion 11/12
111	Unterrichtsverwaltung Schulaufsicht allgemeine Schulverwaltung Schulplanung nichtwissenschaftliche Prüfungsämter Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Funktion 111
112	Öffentliche Grundschulen Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)	Funktion 112
113	Private Grundschulen Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112	Funktion 113
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen) Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Hauptschulen • kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe) • kombinierte Haupt- und Realschulen • Realschulen • Gymnasien • Integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe) • Schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind) 	Funktion 114

Übersicht zum Funktionenplan

115	<p>Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114</p>	Funktion 115
118	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p>	Funktion 118
124	<p>Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs</p> <p>Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen</p> <p>(nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, vgl. Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gem. SGB VIII, vgl. Oberfunktion 27)</p>	Funktion 124
125	<p>Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs</p> <p>Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124</p>	Funktion 125
127	<p>Öffentliche berufliche Schulen</p> <p>Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr) • Berufsaufbau-, Berufsfachschulen • Fachoberschulen • Fachgymnasien • Berufs- und technische Oberschulen • Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen • Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen) • Schulen des Gesundheitswesens • Berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe) <p>(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04)</p>	Funktion 127
128	<p>Private berufliche Schulen</p> <p>Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127</p>	Funktion 128
129	<p>Sonstige schulische Aufgaben</p> <p>Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung 	Funktion 129

Übersicht zum Funktionenplan

- des Schulsports
- von Schulwettbewerben
- des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs
- der Verkehrs- und Medienerziehung
- Serviceeinrichtungen für Schulen wie
 - Medienzentren
 - Schulberatungsstellen
 - schulpsychologischer Dienst
 - Schullandheime
- Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, soweit nicht Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)

13	Hochschulen	Oberfunktion 13
132	Hochschulkliniken Hierzu gehören auch: Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken	Funktion 132
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten • Technische Universitäten • Pädagogische und theologische Hochschulen • Sonderforschungsbereiche der Universitäten • Fernuniversitäten • Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder (soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, vgl. z. B. Funktion 031) • Musikhochschulen • Hochschulen für bildende und darstellende Kunst • Hochschulen für Film und Gestaltung • Fachhochschulen • Duale Hochschulen Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist (nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, vgl. Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 127)	Funktion 133
134	Private Hochschulen und Berufsakademien Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133 Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist (nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 128)	Funktion 134

Übersicht zum Funktionenplan

137	<p>Deutsche Forschungsgemeinschaft</p> <p>Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)</p> <p>(nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; der Hochschulen, vgl. Funktionen 133 und 134)</p>	Funktion 137
138	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p>	Funktion 138
139	<p>Sonstige Hochschulaufgaben</p> <p>Studienberatung</p> <p>Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS)</p> <p>Hochschulrektorenkonferenz</p> <p>Wissenschaftsrat</p> <p>Stiftung für Hochschulzulassung</p> <p>wissenschaftliche Prüfungsämter</p> <p>zentrale Forschungsmittel für Hochschulen</p>	Funktion 139
14	<p>Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.</p>	Oberfunktion 14
141	<p>Förderung für Schülerinnen und Schüler</p> <p>BAföG für Schülerinnen und Schüler</p> <p>Stipendien für Schülerinnen und Schüler</p> <p>Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl.</p> <p>(nicht enthalten: Schülerbeförderung, vgl. Funktion 145)</p>	Funktion 141
142	<p>Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs</p> <p>Förderung für Studierende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BAföG für Studierende • Mittel der Hochbegabtenförderung • Zuschüsse an Studentenwerke • Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung • Individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch • Landesämter für Ausbildungsförderung <p>Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende • Stipendien für Aufbaustudiengänge • Individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftler austausch • Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung 	Funktion 142

Übersicht zum Funktionenplan

	Wohnraumförderung für Studierende:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende • Betrieb landeseigener Wohnheime 	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)	Funktion 144
145	Schülerbeförderung Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)	Funktion 145
15	Sonstiges Bildungswesen (nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, vgl. Oberfunktionen 26 und 27)	Oberfunktion 15
152	Volkshochschulen Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Heimvolkshochschulen • Volkshochschulen 	Funktion 152
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende) Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Überbetriebliche Lehrwerkstätten Werkkunstschulen Weiterbildungsstätten Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt) Kulturpädagogische Einrichtungen Bundeszentrale/Landeszentralen für politische Bildung (nicht enthalten: Schulen, vgl. Oberfunktion 11/12; Musikschulen, vgl. Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, vgl. Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, vgl. Funktion 253; Volkshochschulen, vgl. Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, vgl. Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, vgl. Funktion 314)	Funktion 153
154	Ausbildung der Lehrkräfte	Funktion 154

Übersicht zum Funktionenplan

	<p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern</p> <p>(nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, vgl. Oberfunktion 11/12)</p>	
155	<p>Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsstätten für Lehrkräfte • Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen 	Funktion 155
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)	Oberfunktion 16
162	<p>Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter</p> <p>(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)</p>	Funktion 162
163	<p>Wissenschaftliche Museen</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter</p> <p>(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)</p>	Funktion 163
164	<p>Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)</p> <p>Institutionelle Förderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helmholtz-Zentren • Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft • Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz • Akademien der Wissenschaften 	Funktion 164
165	<p>Forschung und experimentelle Entwicklung</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten • außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute • Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen • Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten • Technologietransferstellen • Innovationsberatungsstellen 	Funktion 165

Übersicht zum Funktionenplan

- Geologische Landesämter
- Materialprüfämter

Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg: Eurostat)

(nicht enthalten: Grundlagenforschung: mit Allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE (Kapitel 12 der NABS), vgl. Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung (Kapitel 14 der NABS), vgl. Funktion 036)

167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie CERN, EMBL	Funktion 167
18/19	Kultur und Religion (nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, vgl. Funktion 024)	Oberfunktion 18/19
181	Theater Theater, Opernhäuser Förderung von Theaterfestivals Kulturpreise für Theater Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater	Funktion 181
182	Musikpflege Berufssorchester, soweit nicht Teil eines Theaters Chöre Musikhallen Förderung von Musikfestspielen und Konzerten Kulturpreise für Musik Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege	Funktion 182
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen Museen Sammlungen Permanente Kunstaustellungen Heimat-, Literatur- und Musikarchive Förderung einzelner Ausstellungen Förderung der bildenden Künste Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen	Funktion 183
184	Zoologische und botanische Gärten Tierparks Aquarien	Funktion 184

Übersicht zum Funktionenplan

	<p>Botanische Gärten (nicht enthalten: Landschaftsparks, vgl. Funktion 321)</p>	
185	<p>Musikschulen Jugendmusikschulen (nicht enthalten: berufsbildende Schulen, vgl. Funktionen 127 und 128)</p>	Funktion 185
186	<p>Nichtwissenschaftliche Bibliotheken Büchereien Lesehallen Jugend- und Wanderbüchereien Einrichtungen des Bibliothekswesens Musikbibliotheken (nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, vgl. Funktion 162; Medienstellen der Schulen, vgl. Funktion 129)</p>	Funktion 186
187	<p>Sonstige Kulturpflege Kommunale Kinos Kulturzentren Sternwarten, soweit nicht Forschungseinrichtungen Einrichtungen des Filmwesens Einrichtungen der Heimatpflege Institutionelle Förderung von Zirkussen Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literaten Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm) Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur Literatur- und allgemeine Kunstpreise Arbeitsstipendien für Schriftsteller Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals (nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Oberfunktion 43; Sporthallen, vgl. Funktion 322; Sammlungen und Archive, vgl. Funktionen 162, 163, 183, 186 ; Kunstschulen und ähnliche kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, vgl. Funktionen 181 bis 86)</p>	Funktion 187
188	<p>Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten Landesämter für Denkmalpflege Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten (nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, vgl. Funktion 186; Naturschutzverwaltung, vgl. Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, vgl. Funktion 195)</p>	Funktion 188
195	<p>Denkmalschutz und -pflege Einrichtungen, z. B.</p>	Funktion 195

Übersicht zum Funktionenplan

- Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung
- Denkmale
- Ausgrabungsstätten
- Mahnmale und Gedenkstätten

Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden und Kunstdenkmalen

(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, vgl. Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, vgl. Oberfunktion 15])

199	Kirchliche Angelegenheiten Zuschüsse an Religionsgemeinschaften Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke (nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, vgl. Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Oberfunktion 31)	Funktion 199
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	Hauptfunktion 2
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	Oberfunktion 21
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	Funktion 211
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung) Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband Jugendverwaltung Versorgungsverwaltung Lastenausgleichsverwaltung Wiedergutmachungsverwaltung	Funktion 219
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	Oberfunktion 22
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger) Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen in die Sozialversicherung Zuschüsse an die Rentenversicherung	Funktion 221
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger) Zuschüsse an die knappschaftliche	Funktion 222

Übersicht zum Funktionenplan

	Rentenversicherung/hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland	
223	Unfallversicherung Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB V II Fremdrenten in der Unfallversicherung Zuschüsse an <ul style="list-style-type: none"> • die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei • die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 	Funktion 223
224	Krankenversicherung Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)	Funktion 224
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund) Zuschüsse an die Bundesagentur für Arbeit	Funktion 225
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	Funktion 226
227	Pflegeversicherung Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung	Funktion 227
229	Sonstige Sozialversicherungen Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	Funktion 229
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	Oberfunktion 23
231	Kindergeld, Kinderzuschlag	Funktion 231
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	Funktion 232
233	Wohngeld	Funktion 233
235	Soziale Einrichtungen Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für behinderte Menschen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen • Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge (nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, vgl. Oberfunktionen 26 und 27; Einrichtungen der Kriegsopferversorgung, vgl. Funktion 241)	Funktion 235
236	Förderung der Wohlfahrtspflege Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, vgl. Oberfunktion 28)	Funktion 236

Übersicht zum Funktionenplan

237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Funktion 237
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	Oberfunktion 24
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer Einrichtungen der Kriegsopferversorgung Ausgaben für die Kriegsopferfürsorge, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie Angehörige von Kriegsgefangenen 	Funktion 241
243	Lastenausgleich	Funktion 243
244	Wiedergutmachung Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften Leistungen nach dem Rehabilitierungsgesetz Sonstige Wiedergutmachungsleistungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden • Stiftung 20. Juli 1944 	Funktion 244
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland • Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge • Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene (nicht enthalten: Kulturausgaben, vgl. Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, vgl. Funktion 153)	Funktion 246
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft • Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASt) Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften • Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und 	Funktion 249

Übersicht zum Funktionenplan

	Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Heimkehrerstiftung Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR	
25	Arbeitsmarktpolitik	Oberfunktion 25
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	Funktion 251
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	Funktion 252
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften • durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II (nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, vgl. Funktion 153)	Funktion 253
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	Funktion 259
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	Oberfunktion 26
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke) Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII	Funktion 261
262	Jugendsozialarbeit Leistungen gemäß § 13 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII	Funktion 262
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB	Funktion 263

Übersicht zum Funktionenplan

	VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII	
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII (nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, vgl. Funktion 283)	Funktion 265
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe	Funktion 266
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII Hierzu gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise) • Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter 	Oberfunktion 27
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX Zu den Leistungen nach dem SGB XII: <ul style="list-style-type: none"> • Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind. • Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen. (nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, vgl. Funktion 236)	Oberfunktion 28
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	Funktion 281
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	Funktion 282
283	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und	Funktion 283

Übersicht zum Funktionenplan

	Jugendhilfe, vgl. Funktion 265)	
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	Funktion 284
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	Funktion 285
286	Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer	Funktion 286
	Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.	
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Funktion 287
	Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.	
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	Oberfunktion 29
	Familienpolitische Programme	
	Schuldnerberatung	
	Leistungen an Opfer von Gewalttaten	
	SGB IX	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem SGB IX (ohne Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Teil 2 SGB IX, siehe Funktion 283) • Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen 	
	Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z. B. Funktion 246)	
	Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar	
	Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	Hauptfunktion 3
31	Gesundheitswesen	Oberfunktion 31
311	Gesundheitsverwaltung	Funktion 311
312	Krankenhäuser und Heilstätten	Funktion 312
	Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung	
	Maßregelvollzug	
	(nicht enthalten: Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, vgl. Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, vgl. Funktion 056)	
313	Arbeitsschutz	Funktion 313
	Nicht enthalten sind Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z. B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte	
314	Gesundheitsschutz	Funktion 314
	Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz	

Übersicht zum Funktionenplan

(einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B.

- Arznei- und Lebensmittelkontrolle
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Sonstiges, z. B.

- Deutsches Müttergenesungswerk
- Kongresse

32	Sport und Erholung	Oberfunktion 32
321	Park- und Gartenanlagen Bundes-/Landesgartenschauen Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen Spielplätze	Funktion 321
322	Sport Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten) Sportanlagen und -einrichtungen, z. B. • Freizeitsportanlagen • Schwimmbäder • Sportärztliche Hauptberatungsstellen • Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sporthallen, vgl. Oberfunktion 11/12) Allgemeine Förderung des Sports, z. B. Zuwendungen an Sportverbände und -vereine (nicht enthalten: Förderung des Schulsports, vgl. Funktion 129)	Funktion 322
33	Umwelt- und Naturschutz	Oberfunktion 33
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung Umweltbundesamt Bundesamt für Naturschutz Umweltverwaltung der Länder, z. B. Landesanstalten für Immissionsschutz	Funktion 331
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes Maßnahmen im Bereich • Naturschutz und Landschaftspflege • Immissionsschutz • Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe • Strategien Klimaschutz, Emissionshandel • Umweltbildung • Gewässerschutz, soweit nicht Funktion 645 • Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten Ausgaben für • Sachverständige und Fachbeiräte • internationale Zusammenarbeit • Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	Funktion 332

Übersicht zum Funktionenplan

- Messnetze und -programme
- Veröffentlichungen
- Mitgliedschaften

Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden

(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, vgl. Funktion 165; Fachinformationszentren, vgl. Funktion 162)

34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	Oberfunktion 34
341	Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Bundesamt für Strahlenschutz Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit	Funktion 341
342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige und Fachbeiräte • internationale Zusammenarbeit • Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen • Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes • gesetzliche Ausgleichsansprüche • Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen • End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle • staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen 	Funktion 342
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	Hauptfunktion 4
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	Oberfunktion 41
411	Förderung des Wohnungsbaues Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe) Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des sozialen Wohnungsbaues • Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige • Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden Rückflüsse aus Darlehen Wohnungsbauunternehmen	Funktion 411
412	Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)	Funktion 412
419	Sonstiges Wohnungswesen Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungen und Wettbewerbe • Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen 	Funktion 419

Übersicht zum Funktionenplan

42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	Oberfunktion 42
421	Geoinformation Kataster- und Vermessungsverwaltung	Funktion 421
422	Raumordnung und Landesplanung Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze • Landesentwicklungsplan • Landschaftsplanung • Planungswettbewerbe • Regionalplanung • Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung • Bauleitplanung (Stadtstaaten) 	Funktion 422
423	Städtebauförderung Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen (z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne) • städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete • Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben • Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung 	Funktion 423
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft) Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)	Oberfunktion 43
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Hauptfunktion 5
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung) Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	Oberfunktion 51
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung	Funktion 511
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd-	Funktion 512

Übersicht zum Funktionenplan

oder Fischereibetriebs (vgl. Funktionen 531 und 532)

52	Landwirtschaft und Ernährung	Oberfunktion 52
521	<p>Agrarstruktur und ländlicher Raum</p> <p>Maßnahmen gemäß dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie der Küstenschutzmaßnahmen (vgl. Funktionen 623 und 625)</p> <p>Dorferneuerung</p> <p>Flurbereinigung</p> <p>Integrierte ländliche Entwicklung</p>	Funktion 521
522	<p>Einkommenstabilisierende Maßnahmen</p> <p>Nationale Maßnahmen zur Marktstützung</p> <p>EU-Marktordnungsmaßnahmen</p> <p>Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatzförderung • Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft • Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschauen im In- und Ausland 	Funktion 522
523	<p>Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung</p> <p>Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; vgl. Hauptfunktion 1)</p> <p>Landwirtschaftliche Unternehmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Domänen • Gärtnereien • Gutsbetriebe • Mustergüter • Versuchswirtschaften • Weingüter <p>Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland • Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge • pflanzliche Erzeugung • Tierzucht und Tierhaltung • Tiergesundheit und Tierschutz 	Funktion 523
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	Oberfunktion 53
531	<p>Forstwirtschaft und Jagd</p> <p>Forstbetriebe</p>	Funktion 531
532	Fischerei	Funktion 532

Übersicht zum Funktionenplan

	Fischereischutzboote Förderung der Fischerei	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	Hauptfunktion 6
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 61
	Bergverwaltung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Bundeskartellamt Wasserwirtschaftsverwaltung	
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	Oberfunktion 62
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Sonstige Maßnahmen	Funktion 623
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	Funktion 624
625	Küstenschutz Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Sonstige Maßnahmen	Funktion 625
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	Oberfunktion 63
631	Kohlenbergbau	Funktion 631
632	Sonstiger Bergbau	Funktion 632
634	Verarbeitende Industrie Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes	Funktion 634
635	Handwerk und Kleingewerbe Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen • Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen • Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen 	Funktion 635
638	Baugewerbe	Funktion 638
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	Oberfunktion 64

Übersicht zum Funktionenplan

641	<p>Kernenergie</p> <p>Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen</p> <p>Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) (nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, vgl. Funktion 342)</p>	Funktion 641
642	<p>Erneuerbare Energieformen</p> <p>Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien</p>	Funktion 642
643	Elektrizitätsversorgung	Funktion 643
644	Wasserversorgung	Funktion 644
645	Abwasserentsorgung	Funktion 645
646	<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Abfallbeseitigung und -verwertung, z. B. Deponien</p>	Funktion 646
647	Straßenreinigung	Funktion 647
649	<p>Sonstige Energie- und Wasserversorgung</p> <p>Erdölversorgung</p> <p>Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B. Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen</p> <p>Bau von Kohleheizkraftwerken</p> <p>Fernwärmeversorgung</p> <p>Kohleveredelungsanlagen</p> <p>Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten</p> <p>Sonstige Maßnahmen der Energiewirtschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw. • nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen • Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen <p>Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen</p> <p>Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernheizwerke • Maschinenzentralen 	Funktion 649
65	Handel und Tourismus	Oberfunktion 65
651	<p>Handel</p> <p>Handel allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen) • Erfahrungsaustausch im Handel • Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel 	Funktion 651

Übersicht zum Funktionenplan

- Zwischenbetriebliche Vergleiche

Exportförderung, Auslandsmessen

- Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.
- Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z. B.
 - Außenwirtschaftsberatungen
 - Unterstützung von Außenhandelskammern

Märkte und Inlandsmessen

- Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland
- Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. Ä.

Sonstiges, z. B.

- nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels
- Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar

(nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Oberfunktion 43)

652	Tourismus Förderung der Fremdenverkehrsverbände Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes	Funktion 652
66	Geld- und Versicherungswesen	Oberfunktion 66
661	Banken und Kreditinstitute	Funktion 661
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen Versicherungen Sonstiges, z. B. Internationaler Währungsfonds	Funktion 669
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 68
	Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung	
69	Regionale Fördermaßnahmen	Oberfunktion 69
	Einzel veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.	
691	Betriebliche Investitionen Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten 	Funktion 691

Übersicht zum Funktionenplan

	<ul style="list-style-type: none"> • Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft • Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben 	
692	<p>Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur</p> <p>Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft</p> <p>Strukturförderungsprogramme</p> <p>Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur</p>	Funktion 692
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	Hauptfunktion 7
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	Oberfunktion 71
	<p>Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.</p>	
711	<p>Verwaltung für Straßen- und Brückenbau</p> <p>Straßenbauverwaltung, Straßenverwaltung</p>	Funktion 711
712	<p>Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder</p>	Funktion 712
719	<p>Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung</p> <p>Sonstige Verwaltungsbehörden, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Güterverkehr • Bundesanstalt für Straßenwesen • Eisenbahn-Bundesamt • Kraftfahrt-Bundesamt 	Funktion 719
72	Straßen	Oberfunktion 72
721	Bundesautobahnen	Funktion 721
722	<p>Bundesstraßen</p> <p>Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.</p>	Funktion 722
723	<p>Landesstraßen</p> <p>Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.</p>	Funktion 723
724	<p>Kreisstraßen</p> <p>Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.</p>	Funktion 724
725	<p>Gemeindestraßen</p> <p>Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.</p>	Funktion 725
726	Straßenbeleuchtung	Funktion 726

Übersicht zum Funktionenplan

729	<p>Sonstiger Straßenverkehr</p> <p>Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen <p>Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material • Veröffentlichungen 	Funktion 729
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	Oberfunktion 73
731	<p>Wasserstraßen und Häfen</p> <p>Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Wasserstraßen und ihrer Anlagen • von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen <p>Besondere Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesanstalt für Gewässerkunde • Bundesanstalt für Wasserbau • Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie • Lotseinrichtungen <p>Beteiligung an Bauvorhaben Dritter</p> <p>Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen</p> <p>Schiffssicherheitsaufgaben</p> <p>(auch Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)</p> <p>Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen</p> <p>Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe</p>	Funktion 731
732	Förderung der Schifffahrt	Funktion 732
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	Oberfunktion 74
741	<p>Öffentlicher Personennahverkehr</p> <p>Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/ SPNV), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen usw. 	Funktion 741
742	<p>Eisenbahnen</p> <p>Maßnahmen für Eisenbahnen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr • Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege • sonstige Zuschüsse 	Funktion 742

Übersicht zum Funktionenplan

75	Luftfahrt	Oberfunktion 75
	<p>Flugsicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) • Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island • Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) • Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen • Schutzmaßnahmen <p>Flughäfen und Luftverkehr</p> <p>Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftfahrt-Bundesamt • Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung • Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt 	
77	Nachrichtenwesen	Oberfunktion 77
771	Post und Telekommunikation	Funktion 771
772	<p>Rundfunk und Fernsehen</p> <p>Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“</p>	Funktion 772
79	Sonstiges Verkehrswesen	Oberfunktion 79
	<p>Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen • Transrapid 	
8	Finanzwirtschaft	Hauptfunktion 8
	Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt	
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	Oberfunktion 81
	Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (vgl. auch Funktion 062).	
811	<p>Grundvermögen</p> <p>Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erwerb und Verkauf, Finanzierungskosten, Unterhaltung und Bewirtschaftung <p>Bebaute Grundstücke, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Geschäftsgrundstücke <p>Grundstücksgleiche Rechte, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken 	Funktion 811

Übersicht zum Funktionenplan

gleichzuachtende Rechte)

Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z. B.

- Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht
- landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind
- sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw.

812	<p>Kapitalvermögen</p> <p>Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Von den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne umfasst sind Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.</p> <p>Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen</p> <p>Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt</p> <p>Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen</p>	Funktion 812
813	<p>Sondervermögen</p> <p>Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind</p>	Funktion 813
82	Steuern und Finanzaufwendungen	Oberfunktion 82
83	<p>Schulden</p> <p>Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme</p>	Oberfunktion 83
84	<p>Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.</p> <p>Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppe 441 Beihilfen • Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen <p>Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.</p>	Oberfunktion 84
85	<p>Rücklagen</p> <p>Allgemeine Rücklagen</p> <p>Fonds, Stöcke</p> <p>Spezielle Rücklagen, z. B. zur Erfüllung bestimmter Aufgaben</p>	Oberfunktion 85

Übersicht zum Funktionenplan

86	Sonstiges Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können	Oberfunktion 86
87	Abwicklung der Vorjahre Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 25 BHO/LHO sowie Übertragung von Überschüssen	Oberfunktion 87
88	Globalposten Globale Mehrausgaben/-einnahmen Globale Minderausgaben/-einnahmen Verstärkungsmittel für Personalausgaben	Oberfunktion 88
89	Haushaltstechnische Verrechnungen Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 "Haushaltstechnische Verrechnungen" zuzuordnen.	Oberfunktion 89

Mustersammlung

Muster 1: Haushaltsübersicht (Nr. 2.1 Abs. 2).....	2
Muster 2: Übersicht zu den sonstigen Einstandspflichten (Nr. 2.3 Abs. 2).....	3
Muster 3: Übersicht zu den Sonderabgaben (Nr. 2.4 Abs. 3).....	3
Muster 4: Genderpolitische Analyse der Beschäftigtenstruktur (Nr. 4.2 Abs. 2)	3
Muster 5: Kapitelabschluss (Nr. 4.3).....	4
Muster 6: Nachweis von Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 5.3 Abs. 3)	4
Muster 7: Maßnahmegruppen (Nr. 5.5 Abs. 2)	4
Muster 8: Ausnahmen vom Grundsatz der Bruttoveranschlagung (Nr. 6.2 Abs. 6)	5
Muster 9: Erläuterungen für neue Baumaßnahmen (Nr. 6.2 Abs. 13).....	5
Muster 10: Verpflichtungen aus Vorjahren (Nr. 6.2 Abs. 14).....	5
Muster 11: Wirtschaftsplan (Nr. 6.3.2)	6
Muster 12: Verbindlichkeit von Teilbereichen der Erläuterung (Nr. 6.4).....	7
Muster 13: Verbindlichkeit von Bewirtschaftungsaussagen der Erläuterung (Nr. 6.4)	8
Muster 14: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl und Art) der Erläuterung (Nr. 6.4)	8
Muster 15: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl, Art und Betrag) der Erläuterung (Nr. 6.4)	8
Muster 16: Sperrvermerk (Nr. 7.2 Abs. 1).....	8
Muster 17: Wegfallvermerk (Nr. 7.3 Abs. 1).....	8
Muster 18: Übertragbarkeitsvermerk (Nr. 7.4)	9
Muster 19: Deckungsvermerk (Nr. 7.5).....	9
Muster 20: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für einen Verwendungszweck, Nr. 7.6 Abs. 3).....	9
Muster 21: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für mehrere Verwendungszwecke, Nr. 7.6 Abs. 3)	9
Muster 22: Verstärkungsvermerk (Nr. 7.7 Abs. 1)	9
Muster 23: Stellenplan für Beamtinnen/Beamte (Nr. 9.7).....	10
Muster 24: Stellenplan für Tarifbeschäftigte (Nr. 9.7).....	11
Muster 25: Nichtplanmäßige Beamtinnen/Beamte (Nr. 10.3).....	12
Muster 26: Nichtplanmäßige Tarifbeschäftigte (Nr. 10.3).....	12
Muster 27: Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume unter Wert (Nr. 13.11 Abs. 1)	13
Muster 28: Nachweis von Grunderwerbskosten (Nr. 13.13.2 Abs. 3)	13

Muster 1: Haushaltsübersicht (Nr. 2.1 Abs. 2)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
02	Verfassungsgerichtshof				
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister				
05	Inneres und Sport				
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung				
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz				
08	Kultur und Europa				
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung				
10	Bildung, Jugend und Familie				
11	Integration, Arbeit und Soziales				
12	Stadtentwicklung und Wohnen				
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe				
15	Finanzen				
20	Rechnungshof				
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit				
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments				
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke				
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten				
Σ SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29					
31	Bezirksverordnetenversammlung				
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -				
34	Ordnungsamt				
35	Amt für Bürgerdienste				
36	Amt für Weiterbildung und Kultur				
37	Schul- und Sportamt				
38	Straßen- und Grünflächenamt				
39	Amt für Soziales				
40	Jugendamt				
41	Gesundheitsamt				
42	Stadtentwicklungsamt				
43	Umwelt- und Naturschutzamt				
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten				
Σ SUMME EINZELPLÄNE 31 - 45					
Σ SUMME HAUSHALTSPLAN					

Muster 2: Übersicht zu den sonstigen Einstandspflichten (Nr. 2.3 Abs. 2)

Einzelplan (ggf.: Bezirk)	Einstandspflicht	Haftungsumfang [vorletztes Jahr]	Landesanteil [vorletztes Jahr]	Inanspruchnahme [vorletztes Jahr]
	Bezeichnung: Begünstigter/ Adressat: Rechtsgrund:			

Muster 3: Übersicht zu den Sonderabgaben (Nr. 2.4 Abs. 3)

Kapitel/ Titel	Sonderabgabe	Abgabevolumen in T €			
		[1.Planjahr] Plan	[2.Planjahr] Plan	[Vorjahr] Ansatz	[vorletztes Jahr] Ist
	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:				

Muster 4: Genderpolitische Analyse der Beschäftigtenstruktur (Nr. 4.2 Abs. 2)

a) Hauptverwaltung

Genderpolitische Analyse der Beschäftigtenstruktur:

	[Vorjahr-3]		[Vorjahr -2]		[Vorjahr -1]	
Planmäßige Beschäftigte	w	m	w	m	w	m
Absoluter Anteil						
Relativer Anteil						

Zielgruppe:	Frauen mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt
Zielsetzung:	Stärkung der Fraueninfrastruktur durch Beschäftigung von Frauen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bei Frauenprojekträgern
Steuerungsmaßnahmen:	Ausschreibung und Evaluierung

b) Bezirke

Zielgruppe:	Frauen mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt
Nutzungsanalyse	
Zielsetzung:	Stärkung der Fraueninfrastruktur durch Beschäftigung von Frauen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bei Frauenprojekträgern
Steuerungsmaßnahmen:	Ausschreibung und Evaluierung

Für weitere Darstellungen wird auf das aktuelle Aufstellungsroundschreiben verwiesen

Muster 5: Kapitelabschluss (Nr. 4.3)

Titel	Fkt.	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
			Ansatz [1. Planjahr]	Ansatz [2. Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	
Abschluss Kapitel [Nr.]						
<i>Differenzierung nach Titelgruppen von bis je Hauptgruppe</i>						
Gesamteinnahmen						
<i>Differenzierung nach Titelgruppen von bis je Hauptgruppe</i>						
Gesamtausgaben						
Überschuss () / Fehlbetrag (-)						

Muster 6: Nachweis von Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 5.3 Abs. 3)

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
			Ansatz [1. Planjahr]	Ansatz [2. Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	
Verpflichtungsermächtigung						
Davon fällig in [1. Planjahr]						
Davon fällig in [2. Planjahr]						
Davon fällig in [2. Planjahr+1]						
Davon fällig in [2. Planjahr+2]						
Davon fällig in [2. Planjahr+3+x] ff.						

Muster 7: Maßnahmegruppen (Nr. 5.5 Abs. 2)

a) MG 31 – Ausgaben für verfahrensunabhängige IKT

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
			Ansatz [1. Planjahr]	Ansatz [2. Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	
MG 31		Ausgaben für verfahrensunabhängige IKT				
<i>Erläuterung der Maßnahmengruppe und dazugehörige Titel</i>						
Art	Preis €	Anzahl	Istausgaben MG 31 [vorletztes Jahr] €	Max. Veranschlagungswert €	Ansatz [1. Planjahr] €	Ansatz [2. Planjahr] €
<i>Spalten-Nr.</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4 = 1 x 2</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Eigenleistung IT						
Fremdleistung IT						
TK						
Insgesamt						

b) MG XY – Sonstige Maßnahmegruppen (u. a. auch MG 32 – Ausgaben für verfahrensabhängige IKT)

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			
			Ansatz [1.Planjahr]	Ansatz [2.Planjahr]	Ansatz [Vorjahr]	Ist (Rest/R) [vorletztes Jahr]
MG XY		Name Maßnahmegruppe				
		<i>Erläuterung der Maßnahmengruppe und dazugehörige Titel</i>				
		Summe Maßnahmegruppe XY				

Muster 8: Ausnahmen vom Grundsatz der Bruttoveranschlagung (Nr. 6.2 Abs. 6)

Einnahmen	€
abzgl. Kosten für Einnahmeerzielung.....	€
Einnahmeerwartung netto	€
zzgl. Sonstige Einnahmen.....	€
Summe.....	€
Summe rd.....	€

Ausgaben	€
abzgl. Kosten für Ausgabeerzielung.....	€
Ausgabeerwartung netto	€
zzgl. Sonstige Ausgaben.....	€
Summe.....	€
Summe rd.....	€

Muster 9: Erläuterungen für neue Baumaßnahmen (Nr. 6.2 Abs. 13)

- Maßnahmenbeschreibung; Begründung ihrer Notwendigkeit; Aussagen über Einhaltung von Richtwerten und Standards, Durchführung von Wettbewerben, Einschaltung von Architekten usw.
- „Die Gesamtkosten betragen - einschließlich der Kosten für den Grunderwerb - [Betrag] T €.“
- „Der Erläuterungsbericht vom [Datum] mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom [Datum] liegt vor.“
- „An den Gesamtkosten - einschließlich der [oder] ohne die Kosten für den Grunderwerb i. H. v. [Betrag] T € - beteiligt sich [Körperschaft/Person] mit [Betrag] T € ([Anteil] v. H.)“.
- Angaben über die durch Maßnahmenplanung/-durchführung entstehenden Bauverwaltungs-kosten
- Angaben über die nach Inbetriebnahme der neuen Einrichtung entstehenden Folgekosten (Personal-, konsumtive Sach- und ggf. weitere Investitionsausgaben) und deren künftige haushalts-/finanzplanerische Absicherung; Anzahl der zusätzlich erforderlichen Stellen
- „Der in der Spalte ‚Restkosten‘ ausgewiesene Betrag ist durch eine Vorfinanzierung von xxxx.T € in der Haushaltswirtschaft des laufenden Haushaltsjahres entstanden. Er entfällt bei der Aufstellung der nächsten Investitionsplanung.“

Muster 10: Verpflichtungen aus Vorjahren (Nr. 6.2 Abs. 14)

Verpflichtungen aus Vorjahren:

	für [1. Planjahr] €	für [2. Planjahr] €	ab [Folgejahr] €
Bis 31.12.[vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen			
VE Plan [Vorjahr]			

Muster 11: Wirtschaftsplan (Nr. 6.3.2)

Titel: Übersicht zum Wirtschaftsplan des institutionellen Zuwendungsempfängersoder

Titel: Übersicht zum Wirtschaftsplan des Betriebes nach § 26 LHOoder

Titel: Übersicht zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens oder

	[1. Planjahr]	Betrag/ € [2. Planjahr]	[Vorjahr]	Ergebnis/ € [vorletztes Jahr]
Bilanzpositionen				
Aktiva				
Anlagevermögen (Summe)				
Sachanlagen				
Finanzanlagen				
Umlaufvermögen (Summe)				
Vorräte/Material				
Fertigerzeugnisse				
Forderungen				
liquide Mittel				
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
Passiva				
Eigenkapital (Summe)				
Grundkapital (gezeichnetes Kapital)				
Rücklagen				
Bilanzergebnis				
Jahresergebnis				
Ergebnisvortrag				
Rücklagenveränderungen				
Sonderposten für Zuschüsse				
Fremdkapital (Summe)				
Rückstellungen				
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten				
Erfolgsrechnung (GuV)				
Erträge (Summe)				
Betriebsertrag (Summe)				
Umsatzerlöse (auch Gebühren, Beiträge)				
Mieten und Pachten				
Verwaltungskostenerstattung				
Sonstige Betriebserträge				
Betriebsfremde Erträge (Summe)				
Zuwendungen des Bundes und von anderen Ländern				
Zuwendungen Dritter				
Zinserträge				
Zuschüsse des Landes Berlin (Titel)				
konsumtiv				
investiv				
Aufwendungen				
Personalaufwand				
Sachaufwand				
Abschreibungen				
Sonstiger Aufwand (Summe)				
Schuldendienst (Zinsaufwendungen/Tilgungen)				
Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
Besondere Finanzierungsausgaben				
Sonstiger betrieblicher Aufwand				
Jahresergebnis (Erträge abzgl. Aufwendungen)				
nachrichtlich:				
Investives Volumen				
Projektförderung				

nachrichtlich:

Planstellen/Stellenübersicht									
Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Anzahl								
	Stellen (unbefristete Stellen)			Beschäftigungspositionen (befristete Beschäftigungen)			Stellen/ Beschäftigungspositionen (für drittmittelfinanzierte Dienstkräfte)		
	[1. Plan- jahr]	[2. Plan- jahr]	[Vorjahr]	[1. Plan- jahr]	[2. Plan- jahr]	[Vorjahr]	[1. Plan- Jahr]	[2. Plan- Jahr]	[Vorjahr]
Beamteninnen und Beamte									
W 3									
W 1									
B4									
A16									
A15									
A14									
A13									
A13S									
A12									
A11									
A10									
A9									
A9S									
A8									
A7									
A6									
Summe									
Tariffbeschäftigte									
E15									
E13									
E12									
E10									
E9A									
E3									
Summe									

Hinweis: Die Anzahl der Stellen mit Wegfall- und Umwandlungsvermerken ist zu benennen.

Muster 12: Verbindlichkeit von Teilbereichen der Erläuterung (Nr. 6.4)

Erneuerung des Gerätebestandes:	
3 Netzwerkservers	35.000 €
6 Digitale Fernsprechanlagen	92.000 €
9 Notebooks	19.000 €
Erweiterung des Gerätebestandes (verbindliche Erläuterung):	
5 Computer	16.000 €
2 Hochleistungsfarblaserdrucker	24.000 €
Summe	<u>186.000 €</u>

Muster 13: Verbindlichkeit von Bewirtschaftungsaussagen der Erläuterung (Nr. 6.4)

- Die Leistung von Ausgaben ist nur bis zur Höhe [Prozent oder Betragsangabe/n gem. Zweckbindungsvermerk(en)] der Einnahmen bei Titel [Kennzahl] / bzw. Titel [Kennzahl] zulässig, die eingegangen sind oder deren Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist (verbindliche Erläuterung).

Muster 14: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl und Art) der Erläuterung (Nr. 6.4)

Folgende Beschaffungen sind vorgesehen:

10 Personenkraftwagen bis 1,3 l *	110.300 €
4 Personenkraftwagen bis 1,8 l *	78.130 €
2 Personenkraftwagen bis 2,0 l	49.800 €
7 Lastkraftwagen	<u>120.620 €</u>
Summe	359.850 €
Summe rd.	<u>359.000 €</u>
*Verbindliche Erläuterung	

Muster 15: Verbindlichkeit von Einzelpositionen (Anzahl, Art und Betrag) der Erläuterung (Nr. 6.4)

Folgende Beschaffungen sind vorgesehen:

1 Lastkraftwagen bis 7,5 t	40.000 €
4 Lastkraftwagen bis 2,8 t	93.200 €
2 Rettungswagen	<u>106.600 €* </u>
Summe	239.800 €
Summe rd.	<u>240.000 €</u>
*Verbindliche Erläuterung	

Muster 16: Sperrvermerk (Nr. 7.2 Abs. 1)

- **Sperrvermerk:**
Die Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt.
- **Sperrvermerk:**
Die Ausgaben i. H. v. [Betrag] € (für [Verwendungszweck]) sind gesperrt.
- **Qualifizierter Sperrvermerk (Ergänzung des Satzes):**
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Muster 17: Wegfallvermerk (Nr. 7.3 Abs. 1)

- **Wegfallvermerk:**
Die Ausgaben fallen künftig weg.
- **Wegfallvermerk:**
Die Ausgaben fallen am [Datum] / mit Inbetriebnahme der [Objekt] weg.
- **Wegfallvermerk:**
Ausgaben i. H. v. [Betrag] € (für [Verwendungszweck]) fallen künftig / am [Datum] / mit Inbetriebnahme der [Objekt] weg.

Muster 18: Übertragbarkeitsvermerk (Nr. 7.4)

- **Übertragbarkeitsvermerk:**
Die Ausgaben sind übertragbar.
- **Übertragbarkeitsvermerk:**
Die Ausgaben sind übertragbar i. H. v. [Betrag] €.

Muster 19: Deckungsvermerk (Nr. 7.5)

- **Deckungsvermerk:**
Die Ausgaben der (des) Titel(s) [Kennzahl] / der Hauptgruppen [Kennzahl] - ausgenommen Titel [Kennzahl] - sind nur gegenseitig deckungsfähig.
- **Deckungsvermerk:**
Die Ausgaben der (des) Titel(s) [Kennzahl] sind deckungsberechtigt (empfangenden) / deckungspflichtig (abgebenden) nur gegenüber den Ausgaben der (des) Titel(s) [Kennzahl].
- **Deckungsvermerk:**
Die Ausgaben der (des) Titel(s) [Kennzahl] sind deckungsberechtigt / (empfangenden) deckungspflichtig (abgebenden) nur gegenüber den Ausgaben beim Kapitel [Kennzahl] Titel [Kennzahl]
- **Deckungsvermerk:**
Die Ausgaben der (des) Titel(s) [Kennzahl] / der Hauptgruppen [Kennzahl] - ausgenommen Titel [Kennzahl] - sind nur gegenseitig deckungsfähig, sowie deckungsberechtigt gegenüber Ausgaben [nähere Bezeichnung: z. B.: HGr. oder FM-Ausgaben].
- **Deckungsvermerk:**
Die Ausgaben sind einzelplanübergreifend deckungsfähig mit den Ausgaben des Einzelplans [& Epl] nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen

Muster 20: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für einen Verwendungszweck, Nr. 7.6 Abs. 3)

- Zuwendungen werden erwartet für [Zweck] von [Zuwendungsgeber].
- **Zweckbindungsvermerk:**
- Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel [Kennzahl]

Muster 21: Zweckbindungsvermerk (Zuwendungen für mehrere Verwendungszwecke, Nr. 7.6 Abs. 3)

- Zuwendungen werden erwartet
- für [Zweck]
- von [Zuwendungsgeber] i. H. v. [Betrag] €
- von [Zuwendungsgeber] i. H. v. [Betrag] €
- für [Zweck]
- von [Zuwendungsgeber] i. H. v. [Betrag] €
- Summe..... [Betrag] €
- **Zweckbindungsvermerk:**
Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei
Titel [Kennzahl] i. H. v. [Betrag] €
Titel [Kennzahl] i. H. v. [Betrag] €.

Muster 22: Verstärkungsvermerk (Nr. 7.7 Abs. 1)

- **Verstärkungsvermerk:**
Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel [Kennzahl]
- **Verstärkungsvermerk:**
Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei
Titel [Kennzahl] i. H. v. [Betrag] €
Titel [Kennzahl] i. H. v. [Betrag] €.

Muster 23: Stellenplan für Beamtinnen/Beamte (Nr. 9.7)

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen								
		[1. Plan- jahr]	Vermerke		[2. Plan- jahr]	Vermerke		[Vorjahr]	Vermerke	
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen/Beamten										
Teilplan A										
Senatsdirigent/in	B5	1,000			1,000			1,000		
Leitende(r) Senatsrätin/-rat	B3	0,000			0,000			1,000		
Senatsrätin/-rat	A16	3,000	1,000	(0101)	3,000	1,000	(0101)	4,000		
Leitende/r Vermessungsdirektor/in	A16	1,000			1,000			1,000		
Oberregierungsrätin/-rat	A14	4,000	1,000	(0101)	4,000	1,000	(0101)	4,000		
			1,000	(0131)		1,000	(0131)			
Oberbaurätin/-rat	A14	1,500			1,500			1,500		
Regierungsrätin/-rat	A13	6,000			6,000			5,000		
Oberamtsrätin/-rat	A13S	1,000			1,000			1,000		
Steueramtfrau/-mann	A11	4,000	1,000	(1708)	4,000	1,000	(1708)	4,000	1,000	(1708)
Fachlehrer/in	A10-A12	1,000			1,000			1,000		
Regierungsoberinspektor/in	A10	2,000			2,000			2,000		
Bauinspektor/in	A9	2,250			2,250			2,250		
Amtsinspektor/in mit Amtszulage	A9Z	1,000	1,000	(0325)	1,000	1,000	(0325)	1,000	1,000	(0325)
Zwischensumme:		27,750			27,750			28,750		
(Plan-)Stellen/Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerk (ohne Übernahmeverpflichtung) werden (nachrichtlich) ohne Betrag ausgewiesen – Studierendenwerk										
Regierungsoberinspektor/in	A10	5,000	5,000	(0002)	5,000	5,000	(0002)	5,000	5,000	(0002)
Zwischensumme:		5,000			5,000			5,000		
Teilsomme (Teilplan A):		32,750			32,750			33,750		
Summe:		32,750			32,750			33,750		

Stellenvermerke:

0002 Stelle/Beschäftigungsposition fällt bei Freiwerden weg (ohne Übernahmeverpflichtung).

0101 Stelle ist gesperrt.

0131 Stelle wird wegen Überschreitung der Obergrenzen bei Freiwerden zu einer Stelle für Tarifbeschäftigte (ohne Übernahmeverpflichtung).

0325 Amtszulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesO i.d. Überleitungsfassung Berlin

1708 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A 10 (ohne Übernahmeverpflichtung).

Eine detaillierte Darstellung der **Stellenübersicht** ist dem Musterkapitel zu entnehmen.

Muster 24: Stellenplan für Tarifbeschäftigte (Nr. 9.7)

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen								
		[1. Plan- jahr]	Vermerke		[2. Plan- jahr]	Vermerke		[Vorjahr]	Vermerke	
42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten										
Teilplan A										
Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E14	8,000	1,000	(1702)	7,000	1,000	(1702)	8,000	1,000	(1702)
Tarifbeschäftigte/r	E12	4,000	2,000	(0102)	4,000	2,000	(0102)	4,000	2,000	(0102)
Tarifbeschäftigte/r	E11	6,000	2,000	(2128)	5,000	2,000	(2128)	6,000	2,000	(2128)
Tarifbeschäftigte/r	E10	9,500			9,500			9,500		
Übersetzer/in	E9B	1,500			1,500			2,500		
Tarifbeschäftigte/r	E9A	4,000			3,000			4,000		
Tarifbeschäftigte/r	E6	0,500			0,500			0,500		
Hausmeister/in	E5	2,000			2,000			2,000		
Tarifbeschäftigte/r	E5	1,500			1,500			1,500		
Fahrer/in (Pauschalentgelt)	E4	2,000			2,000			2,000		
Tarifbeschäftigte/r (Botin/Bote)	E2	2,000			1,000			2,000		
Zwischensumme:		41,000			37,000			42,000		

Finanzierte (Plan-)Stellen/Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerk

Tarifbeschäftigte/r	E10	1,000	1,000	(0002)	1,000	1,000	(0002)			
Reproduktionstechnische/r	E5	4,750	4,750	(0107)	4,750	4,750	(0107)	5,250	5,250	(0107)
Tarifbeschäftigte/r										
Zwischensumme:		5,750			5,750			5,250		
Teilsumme (Teilplan A):		46,750			42,750			47,250		

Teilplan B

Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E14	8,000			7,000			8,000		
Tarifbeschäftigte/r	E11	6,000	2,000	(2128)	6,000	2,000	(2128)	6,000	2,000	(2128)
Fremdsprachenassistent/in	E9A	1,500			1,500			2,500		
Zwischensumme:		15,550			14,500			16,500		
Teilsumme (Teilplan B):		15,550			14,500			16,500		
Summe:		62,300			67,250			63,750		

Stellenvermerke:

0002 Stelle/Beschäftigungsposition fällt bei Freiwerden weg (ohne Übernahmeverpflichtung).

0102 Stelle ist bei Freiwerden gesperrt.

0107 Stelle/Beschäftigungsposition fällt mit Ablauf des 31.12.2025 weg.

1702 Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A 14-.

2128 Stelleninhaber/in ist gemäß § 29a TVÜ-Länder höher eingruppiert.

Eine detaillierte Darstellung der **Stellenübersicht** ist dem Musterkapitel zu entnehmen.

Muster 25: Nichtplanmäßige Beamtinnen/Beamte (Nr. 10.3)

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		[1. Plan- jahr]	Vermerke	[2. Plan- jahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke

42221 Bezüge der Anwärter/innen

Teilplan A

Finanzanwärter/in	V09	120,000		120,000		120,000	
Steueranwärter/in	V06	80,000		80,000		80,000	
Zwischensumme:		200,000		200,000		200,000	
Teilsomme (Teilplan A):		200,000		200,000		200,000	
Summe:		200,000		200,000		200,000	

Muster 26: Nichtplanmäßige Tarifbeschäftigte (Nr. 10.3)

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		[1. Plan- jahr]	Vermerke	[2. Plan- jahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke

42811 Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten

Teilplan A

Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E15	1,000		1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r	E12	2,000	1,000 (0103)	2,000	1,000 (0103)	0,000	
Tarifbeschäftigte/r	E11	0,750		0,750		1,750	
Zwischensumme:		3,750		3,750		2,750	

Dienstkräfte auf Zeit -Beschäftigung von Stundenlehrkräften

Tarifbeschäftigte/r (Lehrkraft)	E10	1,750		1,750		1,750	
Zwischensumme:		1,750		1,750		1,750	

Ersatzkräfte für freigestellte Personalratsmitglieder

Tarifbeschäftigte/r	E11	1,000		1,000		1,000	
Zwischensumme:		1,000		1,000		1,000	

Finanzierte (Plan-)Stellen/Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerk

Tarifbeschäftigte/r	E5	0,500	0,500 (0088)	0,500	0,500 (0088)	1,500	1,500 (0088)
Zwischensumme:		0,500		0,500		1,500	

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		[1. Plan- jahr]	Vermerke	[2. Plan- jahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke

Finanzierte (Plan-)Stellen/Beschäftigungspositionen mit Wegfallvermerk – Vorlesekräfte für Blinde

Tarifbeschäftigte/r (Vorlesekraft für Blinde)	E6	1,000	1,000	(0021)	1,000	1,000	(0021)	1,000	1,000	(0021)
Zwischensumme:		1,000			1,000			1,000		
Teilsomme (Teilplan A):		8,000			8,000			8,000		
Summe:		8,000			8,000			8,000		

Stellenvermerke:

0021 Stelle fällt nach Ausscheiden d. Blinden/Schwerbehinderten bei Freiwerden weg.

0088 Stelle/Beschäftigungsposition fällt nach Beendigung des Programms "Freiwilliges ökologisches Jahr" weg.

0103 Stelle/Beschäftigungsposition ist bis zur stichtagsabhängigen Bedarfsfeststellung gesperrt.

Muster 27: Überlassung landeseigener Grundstücke, Gebäude oder Räume unter Wert (Nr. 13.11 Abs. 1)

Fachbereich/LuV/SE (Institution/Adresse)	Grundstücks- fläche (m ²)	Nutzfläche im Gebäude (m ²)	a) vereinbarte Jahresmiete (€) b) ortsübliche Jahresmiete (€)	Rechts- o. a. Grundlage
			a) b)	

Muster 28: Nachweis von Grunderwerbskosten (Nr. 13.13.2 Abs. 3)

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:	
Baukosten:	[Betrag] T €
Grunderwerbskosten:	[Betrag] T €
Gesamtkosten:	[Betrag] T €

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - Frauen und Gleichstellung –

Allgemeine Erläuterung

A. Allgemeines sowie haushaltsplanerische Schwerpunkte/Prioritäten

Das Kapitel enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Abteilung III (Frauen und Gleichstellung) der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

Die Abteilung „Frauen und Gleichstellung“ gliedert sich wie folgt:

Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Gleichstellungspolitik
Gleichstellung von Frauen in der Arbeitswelt
Frauen in besonderen Konflikt- und Lebenslagen
Geschäftsstelle Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm

B. Gender Budgeting

Die für Frauen zuständige Fachabteilung setzt ausschließlich frauenspezifische Förderprogramme um. Die Erhebung der Daten wird den Zuwendungsempfängern als Auflage im Zuwendungsbescheid aufgegeben bzw. ergibt sich bei den ESF-geförderten Projekten auch aus den lt. Förderbedingungen notwendigen Angaben im IT-Begleitsystem.

a) Geschlechtssensitive Daten liegen bei folgenden Titeln vor (jeweils beim Titel erläutert):

Titel	Verbale Bezeichnung
68332	Zielgruppenorientierte Lohnkostenzuschüsse für Maßnahmen der Arbeitsförderung
68406	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen
68418	Zuschüsse an freie Träger für besondere Projekte der beruflichen Qualifizierung
68447	Weiterförderung besonderer sozialer Projekte
68459	Hinführung von Mädchen zu technischen Berufen
68500	Förderung der Frauen in Forschung und Lehre

b) Genderpolitische Analyse der Beschäftigtenstruktur:

	[Vorjahr-3]		[Vorjahr -2]		[Vorjahr -1]	
	w	m	w	m	w	m
Planmäßige Beschäftigte						
Absoluter Anteil	27	3	29	3	34	1
Relativer Anteil	90 %	10 %	91 %	9 %	97 %	3 %

Stichtag der Auswertung ist jeweils der 01. Januar.

Exemplarisches durchschnittliches Monatseinkommen (aus Vorjahr -1)	
nach VZÄ weiblich:	5.195,81 €
nach VZÄ männlich:	0,00 €

In der Abteilung Frauen und Gleichstellung sind im Januar (Vorjahr -1) ausschließlich weibliche Dienstkräfte beschäftigt.

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	

Einnahmen

11921	235	Rückzahlungen von Zuwendungen	350.000	350.000	180.000	551.036,27
-------	-----	-------------------------------	---------	---------	---------	------------

Rückzahlungen einschließlich Zinsen aus nicht verbrauchten Zuwendungsmitteln, die im Zusammenhang mit den Titeln 68332, 68406, 68418, 68447, 68459 und 68495 stehen.

11934	253	Rückzahlungen überzahlter Beträge	1.000	1.000	1.000	659,93
-------	-----	-----------------------------------	-------	-------	-------	--------

Zinsen aus nichtverbrauchten ESF-Mitteln.

11979	235	Verschiedene Einnahmen	1.000	1.000	1.000	—
-------	-----	------------------------	-------	-------	-------	---

Insbesondere Erstattung von Fernmeldegebühren.

12401	235	Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume	94.400	94.400	94.400	94.405,68
-------	-----	---	--------	--------	--------	-----------

Erwartete Mieteinnahmen vom Verein „BORA e. V.“

27295	253	Zuschüsse der EU aus dem ESF für konsumtive Zwecke (Förderperiode von - bis)	1.828.000	1.828.000	1.828.000	1.910.888,86
-------	-----	--	-----------	-----------	-----------	--------------

Zweckbindungsvermerk:

Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben beim Titel 68495.

Als Fördergebiet im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) erhält Berlin für 1. Planjahr und 2. Planjahr folgende Mittel nach dem Operationellen Programm der Förderperiode von - bis:

Programm/Maßnahme	EU-Mittel		Ausgaben veranschlagt beim Titel	Landesmittel veranschlagt beim Titel
	a) 1. Planjahr	b) 2. Planjahr		
Beratung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen und Existenzgründungskurse	a) 428.000 €	b) 428.000 €	68495	68418 Erläuterungsnummer 16
Frauenspezifische berufliche Qualifizierung und Orientierung	a) 1.400.000 €	b) 1.400.000 €	68495	68418 Erläuterungsnummer 17
Summe 1. Planjahr	1.828.000 €			
Summe 2. Planjahr	1.828.000 €			

Die Mittel werden von der EU aufgrund geleisteter Ausgaben erstattet.

28101	011	Ersatz von Ausgaben	1.000	1.000	1.000	109.134,64
-------	-----	---------------------	-------	-------	-------	------------

Verstärkungsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben beim Titel 52501.

Beteiligung anderer Ressorts an den Kosten der Barrierefreiheit im Wege von internen Verrechnungen.

Gesamteinnahmen	2.274.400	2.274.400	2.104.400	2.556.990,74
Prozentuale Veränderung	8,1 %	—		

Ausgaben

42201	011	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	371.000	454.000	497.000	307.472,36
-------	-----	---	---------	---------	---------	------------

42801	011	Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten	1.950.000	1.978.000	1.469.000	1.606.042,05
-------	-----	---	-----------	-----------	-----------	--------------

42811	011	Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten	479.000	486.000	451.000	431.292,16
-------	-----	--	---------	---------	---------	------------

44100	011	Beihilfen für Dienstkräfte	22.100	22.800	18.400	20.840,31
-------	-----	----------------------------	--------	--------	--------	-----------

51185 (neu)	235	Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT Siehe Maßnahmegruppe 32				
----------------	-----	---	--	--	--	--

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	
51715 (neu)	235	Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements	24.800	24.800		

Deckungsvermerk: Die Ausgaben der Titel 51715 und 51820 sind einzelplanübergreifend und nur gegenseitig deckungsfähig; sie sind außerdem nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 LHO deckungsberechtigt.

Ausgaben für die voraussichtlich anfallenden Betriebs- und Nebenkosten für eine neu erworbene Liegenschaft zur Nutzung als Frauenhaus.

51925 (neu)	235	Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements	2.000	2.000		
----------------	-----	--	-------	-------	--	--

Ausgaben für die voraussichtlichen nutzerspezifischen Nebenkosten für eine neu erworbene Liegenschaft zur Nutzung als Frauenhaus.

52501	011	Aus- und Fortbildung	35.000	40.000	55.000	57.633,22
-------	-----	----------------------	--------	--------	--------	-----------

Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen der Abteilung Frauen und Gleichstellung z. B. zum Datenschutz oder zur Barrierefreiheit

Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit dürfen in Höhe der beim Titel 28101 aus internen Verrechnungen eingegangenen Mehreinnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).
(Vgl. auch Erläuterung und Verstärkungsvermerk zu Titel 28101)

52703	235	Dienstreisen	4.600	4.700	4.500	5.288,84
-------	-----	--------------	-------	-------	-------	----------

Notwendige Dienstreisen vor allem für Teilnahmen an Konferenzen und Fachtagungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

52905	235	Repräsentation			1.000	2.030,76
-------	-----	----------------	--	--	-------	----------

Wegfallvermerk: Der Titel fällt weg.

52906 (neu)	235	Repräsentation, Empfänge, Feierlichkeiten, Kontaktpflege	1.100	1.200		
----------------	-----	--	-------	-------	--	--

Für Repräsentationsverpflichtungen (Arbeits- und Netzwerktreffen, Empfang von Delegationen)

53101	235	Veröffentlichungen und Dokumentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	27.200	27.800	26.600	30.737,60
-------	-----	--	--------	--------	--------	-----------

Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Informationsmaterial, Broschüren u. ä. zu frauenpolitisch aktuellen Themen unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

54010	235	Dienstleistungen	1.053.000	1.072.000	904.000	710.253,62
		Verpflichtungsermächtigung	250.000	578.000		
		Davon fällig Folgejahr	100.000			
		Davon fällig Folgejahr+1	50.000	578.000		
		Davon fällig Folgejahr+2	50.000	—		
		Davon fällig Folgejahr+3	50.000	—		

Deckungsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel 54010, 68406 und 68447 sind gemäß § 20 Absatz 2 LHO gegenseitig deckungsfähig.

Verpflichtungen aus Vorjahren:

		für [1. Planjahr] €	für [2. Planjahr] €	ab [Folgejahr] €
a)	bis [vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen	0	0	0
b)	VE Plan [letztes Jahr]	578.000	578.000	0

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	
Nr.		Maßnahme	Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	Ist Vorletztes Jahr
			€	€	€	€
1		Assessment-Center im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren	1.000	1.000	1.000	1.000
2		Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem Dienstleister (Zentraleinheit) zur Umsetzung der Förderprogramme „Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Beratung von Frauen“ und "Beratung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen, Existenzgründungskurse" sowie „Fraueninfrastrukturstellen“ und Hinführung von Mädchen und jungen Frauen zu MINT-Berufen	578.000	578.000	578.000	478.000
3		Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm: Durchführung von Studien, Erhebungen und Veranstaltungen, Weiterentwicklung der Kampagne „Leitbild Gleichstellung“ im Land Berlin einschließlich Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Gender Mainstreaming	150.000	150.000	300.000	193.747
4		Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem Dienstleister für Prüfdienstleistungen	50.000	50.000	25.000	37.506
5		Dienstleistungsvertrag zur computergestützten Datenerfassung im Anti-Gewalt-Bereich	124.000	143.000	0	0
6		Umsetzung der Reservierungsquote bei landeseigenen Unternehmen	150.000	150.000	0	0
		Summe	1.053.000	1.072.000	904.000	710.253,62

54053 235 Veranstaltungen 100.000 100.000 70.000 153.400,87

Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenpolitisch relevanten Themen: Frauen in Führungspositionen, geschlechtergerechte Bezahlung, Anti-Gewalt-Arbeit, Girls und Boys Day, Kampagne „Gleichstellung gewinnt“ zum Thema: Stärkung von Frauen in der Privatwirtschaft

54079 235 Verschiedene Ausgaben 1.100 1.200 1.000 687,83

Ausgaben z. B. für Gerichts- und ähnliche Kosten, Sitzungsgelder /Entschädigungen, Ausschreibungen /Bekanntmachungen.

68123 235 Ehrungen, Preise 5.000 5.000 3.000 3.000,00

Jährliche Verleihung des Frauenpreises an eine verdienstvolle Berliner Frau zum 8. März.

68332 253 Zielgruppenorientierte Lohnkostenzuschüsse für Maßnahmen der Arbeitsförderung 3.079.000 3.138.000 2.422.000 2.301.269,60

Verpflichtungsermächtigung 2.422.000 —
Davon fällig 2. Planjahr **2.422.000**

Die Verpflichtungsermächtigungen werden zum Erlass zweijähriger Zuwendungsbescheide benötigt.

Verpflichtungen aus Vorjahren:

		für [1. Planjahr] €	für [2. Planjahr] €	ab [Folgejahr] €
a)	bis 31.12.[vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen	2.422.000	2.422.000	0

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	

Die Mittel werden in Frauenprojekten zur Stärkung der Infrastruktur eingesetzt.

Gender-Analyse der Beschäftigungsstruktur:

	[Vorjahr-3]		[Vorjahr -2]		[Vorjahr -1]	
	W	M	W	M	W	M
Absolut	63	0	63	0	63	0
Relativ	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
Ressourcen (in T €)	2.097,9	0	2.251,2	0	2.313,1	0

Zielsetzung:	Stärkung der Fraueninfrastruktur
Steuerungsmaßnahmen:	Sachberichte und Evaluierung

68406	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	16.557.000	17.728.000	14.819.000	14.041.372,84
		Verpflichtungsermächtigung	35.509.000	—		
		Davon fällig Folgejahr+1	17.578.000			
		Davon fällig Folgejahr+2	17.931.000	—		

Deckungsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel 54010, 68406 und 68447 sind gemäß § 20 Absatz 2 LHO gegenseitig deckungsfähig.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden benötigt, um im Haushaltsjahr 1. Planjahr zweijährige Zuwendungsbescheide zu erlassen.

Verpflichtungen aus Vorjahren:

		für [1. Planjahr] €	für [2. Planjahr] €	ab [Folgejahr] €
a)	bis 31.12. [vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen	10.450.000	10.450.000	0

A. Beratungs- und Hilfeangebote für ausländische Frauen

Nr.	Träger/Projekt	Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	Ist Vorletztes Jahr
		€	€	€	€
1	Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V. / KIDÖP	121.220	121.220	121.220	112.572
2	TIO e.V. / Treff- und Informationsort für Frauen aus der Türkei	137.030	137.030	137.030	146.448
3	Türkischer Frauenverein Berlin e. V. / Türkischer Frauenverein	119.930	119.930	119.930	117.628
4	DRK Kreisverband Berlin / BACIM	151.080	151.080	151.080	143.525
5	AWO Kreisverband Mitte e. V. / Frauenladen.	157.150	157.150	157.150	136.636
6	AWO Kreisverband Süd-Ost e. V. / Frauenladen	181.570	181.570	181.570	198.228
7	Diakoniewerk Simeon UGRAK	139.280	139.280	139.280	126.026
8	Ev. Kirchenkreis Spandau / HINBUN	233.550	233.550	183.550	175.609
9	Elisi Evi e. V. Elisi Evi	110.570	110.570	110.570	108.225
10	Elisi Evi. e. V. Meslek Evi	113.180	113.180	113.180	116.365
11	IAF e.V. - Verband binationaler Familien und Partnerschaften / IAF	158.860	158.860	158.860	153.116
12	Für eine solidarische Welt e. V., Frauenzentrum S.U.S.I.	140.080	140.080	140.080	139.457
13	Club Asiaticus e.V. / Vinaphunu	105.350	105.350	105.350	130.803
14	Ban-Ying e. V. / Koordinations- und Beratungsstelle	196.920	196.920	196.920	195.889
15	Ban-Ying e. V. / Zufluchtswohnung gefährdeter ausländischer Frauen	133.780	133.780	133.780	131.608
16	ONA e. V. / Zufluchtswohnung für Frauen aus Osteuropa.	152.900	152.900	152.900	139.158
17	Papatya e. V., Online Beratung Sibel, Beratung Zwangsverheiratung	119.080	119.080	29.080	26.010
18	IN VIA e. V./Kontakt- und Beratungsstelle für Frauen aus Mittel- und Osteuropa.	49.920	49.920	49.920	48.883
19	AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e. V. Mariposa Frauenberatung	55.710	55.710	55.710	42.607
	Summe	2.577.160	2.577.160	2.437.160	2.388.793

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	
68418	253	Zuschüsse an freie Träger für besondere Projekte der beruflichen Qualifizierung	5.891.000	6.506.000	4.957.000	4.749.444,59
		Verpflichtungsermächtigung	2.000.000	—		
		Davon fällig Folgejahr+1	1.000.000	—		
		Davon fällig Folgejahr+2	1.000.000	—		

Verpflichtungen aus Vorjahren:

		für [1. Planjahr] €	für [2. Planjahr] €	ab [Folgejahr] €
a)	Bis 31.12. [vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen	1.000.000	1.000.000	0
b)	VE Plan letztes Jahr	1.000.000	1.000.000	0

Die Verpflichtungsermächtigungen werden benötigt, damit die ESF-kofinanzierten Projekte Zuwendungsbescheide über die gesamte Maßnahmelaufzeit erhalten können.

Zuschüsse zur Durchführung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

Für Sachkostensteigerungen bei den Zuwendungsempfängern ist Vorsorge getroffen worden.

68431	314	Zuschüsse für integrierte Förderprogramme aus dem Rahmenfördervertrag mit den Wohlfahrtsverbänden	26.132.000	32.119.000	19.785.000	18.432.449,05
-------	-----	---	------------	------------	------------	---------------

Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist gesperrt.

	Verpflichtungsermächtigung	164.582.000	132.463.000	
	Davon fällig 2021	32.119.000		
	Davon fällig 2022	32.683.000	32.683.000	
	Davon fällig 2023	33.260.000	33.260.000	
	Davon fällig 2024	33.260.000	33.260.000	
	Davon fällig 2025	33.260.000	33.260.000	

Übertragbarkeitsvermerk:

Die Ausgaben sind bis zur Höhe von 2 % der Vertragssumme im Jahr 2020 übertragbar.

68447	235	Weiterförderung besonderer sozialer Projekte	390.000	399.000	381.000	377.646,57
	Verpflichtungsermächtigung	762.000	—			
	Davon fällig Folgejahr +1	381.000				
	Davon fällig Folgejahr +2	381.000				

Deckungsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel 54010, 68406 und 68447 sind gemäß § 20 Absatz 2 LHO gegenseitig deckungsfähig.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden benötigt, um im Haushaltsjahr 1. Planjahr zweijährige Zuwendungsbescheide zu erlassen.

Verpflichtungen aus Vorjahren:

	für [1. Planjahr] €	für [2. Planjahr] €	ab [Folgejahr] €
Bis 31.12. [vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen	381.000	381.000	0

68459	253	Hinführung von Mädchen zu technischen Berufen	300.000	300.000	271.000	273.140,34
	Verpflichtungsermächtigung	70.000	—			
	Davon fällig Folgejahr	35.000				
	Davon fällig Folgejahr +1	35.000				

Die Verpflichtungsermächtigungen werden benötigt, um für die Maßnahme „Girls Day Akademien“ schuljahresübergreifende Bescheide zu erlassen.

Orientierungsangebote für Mädchen für technische Berufe einschließlich Girls' Day-Koordinierung, Girls' Day-Akademien, Enter Technik und Jobwerkstatt Mädchen.

Für Tarif- und Sachkostensteigerungen bei den Zuwendungsempfängern ist Vorsorge getroffen worden.

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	
68495	253	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen aus ESF-Mitteln (Förderperiode von - bis)	1.828.000	1.828.000	1.828.000	1.913.992,32
Verpflichtungsermächtigung			2.000.000	—		
Davon fällig Folgejahr			1.000.000			
Davon fällig Folgejahr+1			1.000.000	—		

Verpflichtungen aus Vorjahren:

	für [1. Planjahr] €	für [2. Planjahr] €	ab [Folgejahr] €
Bis 31.12. [vorletztes Jahr] eingegangene Verpflichtungen	1.000.000	1.000.000	0

Deckungsvermerk:

Die ESF-Ausgaben sind mit anderen ESF-Ausgaben, die Verpflichtungsermächtigungen für den ESF mit anderen Verpflichtungsermächtigungen für den ESF der Förderperiode von - bis innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

Ausgaben zu Lasten der EU-Strukturfonds dürfen nur geleistet, Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch genommen werden, soweit die Einnahmen von der Europäischen Union rechtlich gesichert sind. Mehrausgaben aus dem ESF dürfen geleistet werden, sofern die Erstattung der Ausgaben durch die Europäische Union rechtlich gesichert ist. Die von der Europäischen Kommission genehmigten Interventionssätze sind voll auszuschöpfen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).

Die Verpflichtungsermächtigungen werden benötigt, damit ESF-förderfähige Projekte Zuwendungsbescheide über die gesamte Projektlaufzeit erhalten können.

Hier werden ausschließlich die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) Förderperiode: von - bis veranschlagt.

Programm/Maßnahme	EU-Mittel		Landesmittel veranschlagt beim Titel 68418
	a) Planjahr	b) 2. Planjahr	
Beratung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen und Existenzgründungskurse	c) Folgejahr €	a) 428.000 b) 428.000 c) 428.000	Erläuterungsnummer 16
Frauenspezifische berufliche Qualifizierung und Orientierung	a) 1.400.000 b) 1.400.000 c) 1.400.000		Erläuterungsnummer 17
Summe 1. Planjahr		1.828.000	
Summe 2. Planjahr		1.828.000	
Summe Folgejahr		1.828.000	

Zu den Ausführungen zum Gender Budget siehe Titel 68418.

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	
68500	133	Förderung der Frauen in Forschung und Lehre	1.023.000	1.023.000	1.023.000	1.023.000,00

Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist gesperrt.

Verpflichtungsermächtigung	5.115.000	—
Davon fällig Folgejahr	1.023.000	—
Davon fällig Folgejahr+1	1.023.000	—
Davon fällig Folgejahr+2	1.023.000	—
Davon fällig Folgejahr+3	1.023.000	—
Davon fällig Folgejahr+4	1.023.000	—

Die Verpflichtungsermächtigungen werden bei einer Programmverlängerung benötigt um Bewilligungsbescheide für die gesamte Laufzeit der Maßnahmen zu erlassen.

Bereitstellung der Kofinanzierung für das „Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“.

Finanzierung des Programms:

Landesmittel der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung	1.023.000 €
Landesmittel der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung (Kapitel 0330, Titel 68521)	1.900.000 €
Beteiligung der Hochschulen	875.000 €

Angaben zum Gender Budget:

	[Vorjahr-3]		[Vorjahr -2]		[Vorjahr -1]	
	W	M	W	M	W	M
Absolut	192	0	204	0	212	0
Relativ	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
Ressourcen (in T €)	1.023,0	0	1.023,0	0	1.023,0	0

Zielgruppe:	Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen an Berliner Hochschulen
Zielsetzung:	Erhöhung des Frauenanteils an den Professuren und Führungspositionen in den Hochschulen, Verankerung von Gender in Forschung und Lehre
Steuerungsmaßnahmen:	Keine Steuerung erforderlich

97101	880	Pauschale Mehrausgaben	200.000	400.000
(neu)				

Pauschale Mehrausgaben zur Stärkung der Arbeit verschiedener Frauenprojekte mit besonderer inhaltlicher Zielsetzung.

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Titel	Fkt	Bezeichnung	Beträge in EURO			Ist (Rest/R) Vorletztes Jahr
			Ansatz 1. Planjahr	Ansatz 2. Planjahr	Ansatz Vorjahr	
MG 32		Ausgaben für verfahrensabhängige IKT (einschl. Telekommunikation)				
51185 (neu)	235	Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT		450.000		

Sperrvermerk: Die Ausgaben im 2. Planjahr sind gesperrt.

Ausgaben zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes für Fachverfahren.

Summe Maßnahmegruppe 32	—	450.000	—	
Gesamtausgaben	33.348.000	35.990.700	29.146.500	27.950.912,66
Prozentuale Veränderung	14,4 %	7,9 %		

Abschluss Kapitel 09XX					
111- 186	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	446.400	446.400	276.400	646.101,88
211- 299	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.828.000	1.828.000	1.828.000	1.910.888,86
	Gesamteinnahmen	2.274.400	2.274.400	2.104.400	2.556.990,74
411- 462	Personalausgaben	2.822.100	2.940.800	2.435.400	2.365.646,88
511- 549	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.252.900	1.722.900	1.007.100	902.399,52
611- 699	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	29.073.000	30.927.000	25.704.000	24.682.866,26
911- 989	Besondere Finanzierungsausgaben	200.000	400.000	—	—
	Gesamtausgaben	33.348.000	35.990.700	29.146.500	27.950.912,66
	Überschuss () / Fehlbetrag (-)	-31.073.600	-33.716.300	-27.042.100	-25.393.921,92

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

-.....-

**Titel 68268 - Übersicht zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens
des Krankenhauses des Maßregelvollzugs**

		Betrag / €			Ergebnis/€ [vorletztes Jahr]
		[1. Planjahr]	[2. Planjahr]	[Vorjahr]	
Aktiva		35.258.247	33.258.247	37.958.247	40.604.247
I.	Anlagevermögen (Summe)	30.458.247	28.458.247	33.158.247	35.804.247
I. a)	Sachanlagen	30.458.247	28.458.247	33.158.247	35.804.247
I. b)	Finanzanlagen				
II.	Umlaufvermögen (Summe)	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000
II. a)	Vorräte/Material	0	0	0	0
II. b)	Fertigerzeugnisse	0	0	0	0
II. c)	Forderungen	4.000.000	4.000.000	4.500.000	4.500.000
II. d)	liquide Mittel	800.000	800.000	300.000	300.000
III.	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0
Passiva		35.258.247	33.258.247	37.958.247	40.604.247
I.	Eigenkapital (Summe)	0	0	0	0
I. a)	Grundkapital (gezeichnetes Kapital)	0	0	0	0
I. b)	Rücklagen	0	0	0	0
I. c)	Bilanzergebnis	0	0	0	0
I. ca)	Jahresergebnis	0	0	0	0
I. cb)	Ergebnisvortrag	0	0	0	0
I. cc)	Rücklagenveränderungen	0	0	0	0
II.	Sonderposten für Zuschüsse	30.458.247	28.458.247	33.158.247	35.804.247
III.	Fremdkapital (Summe)	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000
III. a)	Rückstellungen	1.850.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000
III. b)	Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.950.000	2.950.000	2.950.000	2.950.000
III. c)	Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Erfolgsrechnung (GuV)					
Erträge (Summe)		64.060.000	63.924.000	62.833.000	62.033.700
I.	Betriebsertrag (Summe)	4.170.000	3.540.000	4.406.000	4.425.700
I. a)	Umsatzerlöse (Gebühren, Beiträge)	750.000	750.000	1.000.000	1.000.000
I. b)	Mieten und Pachten	0	0	0	0
I. c)	Verwaltungskostenerstattung	0	0	0	0
I. d)	Sonstige Betriebserträge	3.420.000	2.790.000	3.406.000	3.425.700
II.	Betriebsfremde Erträge (Summe)	0	0	0	0
II. a)	Zuwendungen des Bundes und von anderen Ländern	0	0	0	0
II. b)	Zuwendungen Dritter	0	0	0	0
II. c)	Zinserträge	0	0	0	0
II. d)	Sonstige betriebsfremde Erträge	0	0	0	0
III.	Zuschüsse des Landes Berlin (Titel 68268)	59.890.000	60.384.000	58.427.000	57.608.000
Aufwendungen (Summe)		64.060.000	63.924.000	62.833.000	62.033.700
I.	Personalaufwand	33.325.000	33.730.000	32.475.000	31.835.000
II.	Sachaufwand	21.770.000	21.843.000	21.635.000	21.520.000
III.	Abschreibungen	2.780.000	2.150.000	2.756.000	2.775.700
IV.	sonstiger Aufwand (Summe)	6.185.000	6.201.000	5.967.000	5.903.000
IV. a)	Schuldendienst (Zinsaufwendungen/Tilgungen)		0	0	0
IV. b)	Zuwendung und Zuschüsse (ohne Investitionen)	0	0	0	0
IV. c)	Besondere Finanzierungsausgaben				
IV. d)	Sonstiger betrieblicher Aufwand	6.185.000	6.201.000	5.967.000	5.903.000
Jahresergebnis (Erträge abzgl. Aufwendungen)		0	0	0	0
nachrichtlich:					
Investives Volumen		150.000	150.000	110.000	110.000
Projektförderung					

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

-.....-

nachrichtlich:

Planstelle/Stellenübersicht									
Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Anzahl								
	Stellen (unbefristete Stellen)			Beschäftigungspositionen (befristete Beschäftigungen)			Stellen/Beschäftigungspositionen (für drittmittelfinanzierte Dienstkräfte)		
	[1.Plan- jahr]	[2.Plan- jahr]	[Vorjahr]	[1.Plan- jahr]	[2.Plan- jahr]	[Vorjahr]	[1.Plan- jahr]	[2.Plan- jahr]	[Vorjahr]
Beamtinnen und Beamte									
A13S	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Summe	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte									
SR	1,00	1,00	1,00						
Ä4	1,00	1,00	1,00	0	0	0	0	0	0
Ä3	5,00	5,00	5,00	0	0	0	0	0	0
Ä2	30,50 ²⁾	30,50	28,50	0	0	0	0	0	0
Ä1	14,25	14,25	14,25	0	0	0	0	0	0
E15	1,00	1,00	1,00	0	0	0	0	0	0
E14	1,00	1,00	1,00	0	0	0	0	0	0
E13	17,25	17,25	17,25	0	0	0	0	0	0
E12	3,00 ⁵⁾	3,00	2,00	0	0	0	0	0	0
E11	4,00 ⁴⁾	4,00	3,00	0	0	0	0	0	0
E10	1,00	1,00	1,00	0	0	0	0	0	0
E9	64,00 ³⁾	64,00	62,00	0	0	0	0	0	0
E8	1,00	1,00	1,00	0	0	0	0	0	0
E6	12,00 ⁶⁾	12,00	9,50	0	0	0	0	0	0
E5	1,00 ⁶⁾	1,00	4,50	0	0	0	0	0	0
E2	4,00 ¹⁾	4,00	5,00	0	0	0	0	0	0
KR11a	1,00	1,00	1,00	0	0	0	0	0	0
KR10a	1,00	1,00	1,00	0	0	0	0	0	0
KR9d	2,00	2,00	2,00	0	0	0	0	0	0
KR9c	19,00	19,00	19,00	0	0	0	0	0	0
KR9b	23,75	23,75	23,75	0	0	0	0	0	0
KR9a	64,00	64,00	64,00	0	0	0	0	0	0
KR7a	311,25	311,25	311,25	0	0	0	0	0	0
Summe	583,00	583,00	579,00	0	0	0	0	0	0

1) 1 Stelle fällt ersatzlos weg

2) 2 zusätzliche Facharztstellen

3) 2 zusätzliche Stellen Sozialarbeit

4) 1 zusätzliche Stelle IT-Betreuung

5) 1 zusätzliche Stelle IT-Betreuung

6) kostenneutrale Umwandlung von 3,5 Stellen E5 in 2,5 Stellen E6. Die Umwandlung ist aus arbeitsrechtlichen Gründen notwendig

09XX
1. Planjahr/2. Planjahr

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

Produktdarstellung

Hinweise zur Kostenermittlung befinden sich in Teil E der Allgemeinen Erläuterungen zum Einzelplan.

Übersicht Bereich/Strategisches Ziel					
000984 Politikfeldbezogene Frauenpolitik					
Anzahl der			2018 in €	2017 in €	Änderung in %
Kostenträgergruppen	4	Personalkosten	1.403.686	1.310.079	+7,15
Kostenträger	8	Sachkosten	518.160	385.221	+34,51
davon		Transferkosten	19.149.926	18.005.606	+6,36
Produkte	4	Verrechnungskosten	329.056	365.660	-10,01
MGF	4	kalkulatorische Kosten	94.885	105.144	-9,76
Projekte	0	Gemeinkosten	1.223.501	1.182.081	+3,50
		Summe Verwaltungskosten	22.719.215	21.353.792	+6,39
		Transfers	5.511.402	5.303.197	+3,93
		Gesamtsumme	28.230.617	26.656.989	+5,90

Gruppe/Operatives Ziel		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
004664	2018	11.191.879	0	11.191.879
Erhöhung der Integrität, Sicherheit und Mobilität von Frauen in der öffentlichen Sphäre und im sozialen Nahraum	2017	9.945.033	0	9.945.033

Mit dem Beitritt zur Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) und deren Ratifizierung am 12.10.2017 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, Frauen und Kinder besser vor Gewalt zu schützen. Das Land Berlin ist damit gefordert das bestehende Hilfesystem zu analysieren und zu überprüfen, ob es im Hinblick auf die Anforderungen der Konvention ausreichenden Schutz für betroffene Frauen bietet damit insgesamt ein angemessenes System von Prävention und Hilfen verfügbar ist.

Mit Stichtag vom 1.1.2018 werden 6 Frauenhäuser mit insgesamt 301 Plätzen für Frauen und Kinder über Zuwendungsmittel gefördert. Damit verbunden ist ein jeweils spezifisches Hilfe- und Unterstützungssystem.

Daneben werden 45 Zufluchtswohnungen (Stand Oktober 2018) und 46-Zweite Stufe Wohnungen (Wohnen nach dem Frauenhaus) vorgehalten. Gegenüber 2016 ist das ein Zuwachs von 23 Wohnungen. Die höheren Ausgaben sind auch darauf zurückzuführen, dass für die Mitarbeiterinnen der von der Abteilung Frauen und Gleichstellung geförderten Projekte eine Tarifangleichung umgesetzt wurde.

Die ursprünglich bei der Senatsverwaltung für Finanzen etatisierten Mittel aus dem Masterplan Integration und Sicherheit sind zur Umsetzung von Maßnahmen für geflüchtete Frauen seit 2018 im Haushalt der Abteilung Frauen und Gleichstellung verstetigt.

Wegen zusätzlichem Beratungsbedarf im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes am 01.07.2017 und der Sexualstrafrechtsreform vom 23.09.2016 wurden die Förderungen bei den Trägern Hydra e. V. und LARA e. V. erweitert und die erfolgreiche Kampagne „Nein heißt Nein“ entwickelt und umgesetzt.

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
77946	2018	10.686.314	0	10.686.314
Förderprogramme im Anti-Gewalt-Bereich	2017	9.679.296	0	9.679.296

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

	2018	2017
Menge: Anzahl der Nutzerinnen	3.579	3.007
Kosten je ME in €	2.985,84	3.218,92
Kostenanteil am Bereich/Strategisches Ziel in %	37,85	36,31
Transferkosten in den Verwaltungskosten in €	10.221.087,10	9.233.169,98
IST - Erträge in €	94.405,68	94.405,68
Kostendeckungsgrad in %	0,88	0,98

Förder- und Schutzmaßnahmen für die Gewalt und Menschenhandel betroffene und bedrohte Frauen

Fachspezifische Informationen

Förder- und Schutzmaßnahmen für von Gewalt und Menschenhandel betroffene Frauen und deren Kinder
Der Kostenträger beinhaltet Zuwendungen (Transfers) für Projekte z. B.

- Frauenhäuser
- Zufluchtwohnungen
- Zweite-Stufe-Wohnungen (Wohnen nach dem Frauenhaus)
- Wohnungsvermittlung für betroffene Frauen und deren Kinder
- Interventions- und Fachberatungsstellen mit besonderer Zielsetzung im Anti-Gewalt-Bereich
- besondere Schutz- und Beratungsangebote für Flüchtlingsfrauen

Die Nutzerinnen werden von den Trägern / Projekten erfasst und der Fachverwaltung regelmäßig mitgeteilt.

Die Kosten korrespondieren mit Teilansätzen beim Kapitel 09XX, Titel 68406 A und B.

Gruppe/Operatives Ziel		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
004665	2018	6.108.563	4.488.402	10.596.965
Verbesserung der Chancengleichheit in der Arbeitswelt und der materiellen Eigenständigkeit von Frauen	2017	5.798.361	4.280.197	10.078.558

Bildungs- und Berufslaufbahnen sind heute weniger gradlinig. Neue Qualifikationsanforderungen in der Arbeitswelt und die Berücksichtigung von Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bedürfen neben Neu- und Umorientierung auch Veränderungen der Rahmenbedingungen der Arbeit für Frauen, die neben ihrer Erwerbstätigkeit immer noch überwiegend die Sorgearbeit leisten. Der Fachkräftemangel bedeutet eine besondere Herausforderung aber auch Chancen für Frauen. Der Berliner Senat fördert daher eine Vielfalt an Weiter-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie Qualifizierungsprojekten, die deren Lebensverlaufsperspektiven berücksichtigen:

- wenn Frauen nach Eltern- und / oder Pflegezeit in den Beruf zurückkehren möchten
- wenn sie sich im Beruf neu orientieren wollen
- wenn sie eine Qualifizierung oder die richtige Bewerbungsstrategie suchen
- wenn sich Frauen mit Migrationshintergrund beruflich neu ausrichten möchten oder müssen
- wenn Flüchtlingsfrauen vorbereitende Maßnahmen (Spracherwerb mit qualifizierter Kinderbetreuung) zur Integration in den Arbeitsmarkt wahrnehmen
- damit Mädchen und junge Frauen an Mint-Berufe herangeführt werden.

Die in Berlin vorhandene Beratungs- und Qualifizierungsstruktur für Frauen bietet individuelle und professionelle Unterstützung. Die über Zuwendungen geförderten Träger unterliegen hohen Qualitätsanforderungen und sind überwiegend zertifiziert.

Daneben werden frauenpolitisch relevante Grundsatzpositionen z. B. zum Teilzeitarbeitgesetz, zur Beseitigung der Entgeltungleichheit, zur Vermeidung prekärer Beschäftigung, zur eigenständigen Existenzsicherung auch für Alleinerziehende erarbeitet.

Die Anlaufstellen / Netzwerke für Alleinerziehende wurden 2018 neu in die Förderung aufgenommen und es wird eine Erweiterung von bisher 3 Bezirken auf alle Berliner Bezirke angestrebt.

Es werden Veranstaltungskonzepte entwickelt, umgesetzt oder unterstützt:

- Gleichstellung gewinnt
- Girlsday / Boysday
- Equal Pay Day

09XX
1. Planjahr/2. Planjahr

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
77950	2018	5.634.062	4.488.402	10.122.464
Förderprogramme für besondere Projekte der beruflichen Qualifizierung	2017	5.199.356	4.280.197	9.479.553

	2018	2017
Menge: Anzahl der Nutzerinnen von Kursen und Beratungen	41.993	41.500
Kosten je ME in €	134,17	125,29
Kostenanteil am Bereich/Strategisches Ziel in %	35,86	35,56
Transferkosten in den Verwaltungskosten in €	4.749.444,59	4.390.911,46
IST - Erträge in €	659,93	11.063,05
Kostendeckungsgrad in %	0,01	0,21

Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Beratung

Fachspezifische Informationen

Bei den Verwaltungskosten handelt es sich überwiegend um Kostenerstattungen an Träger bzw. deren Projekte. Die Nutzerinnen werden jährlich von den Trägern / Projekten mitgeteilt und zusätzlich im KES-System und in Eureka 2.0 erfasst. Die Kosten korrespondieren mit den Ansätzen beim Kapitel 09XX Titel 68418, 68459, 68495 und 27295. Der Kostenanstieg ist auf Mittel zur Tarifangleichung und die neue Maßnahme: Anlaufstellen / Netzwerke für Alleinerziehende zurückzuführen.

Gruppe/Operatives Ziel		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
004666	2018	5.031.680	0	5.031.680
Verbesserung der Situation von Frauen in besonderen Konflikt- und Lebenslagen	2017	5.280.995	0	5.280.995

Zielgruppe: Frauen in schwierigen Lebenslagen (Alter, nach Trennung, Behinderung, sexuelle Orientierung, Ausländerin oder Frau mit Migrationshintergrund, Geflüchtete, Alleinerziehende)
Über Projektförderungen bei unterschiedlichen Trägern erhalten Frauen Informationen, Beratung (auch muttersprachlich) und Unterstützung in unterschiedlichen Lebensbereichen: Wohnen, materielle Sicherheit, Alter, Gesundheit und Kultur.

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
77954	2018	4.515.425	0	4.515.425
Sozialkulturelle Förderprogramme	2017	4.666.980	0	4.666.980

	2018	2017
Menge: Anzahl der Nutzerinnen	22.920	23.310
Kosten je ME in €	197,01	200,21
Kostenanteil am Bereich/Strategisches Ziel in %	15,99	17,51
Transferkosten in den Verwaltungskosten in €	4.163.561,46	4.373.882,28
IST - Erträge in €	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad in %	0,00	0,00

09XX
1. Planjahr/2. Planjahr

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -

Soziokulturelle Förderprogramme zur Verbesserung der Situation von Frauen in besonderen Konflikt- und Lebenslagen

Fachspezifische Informationen

Der Kostenträger beinhaltet Zuwendungen (Transferkosten) für besondere Beratungs- und Programmangebote.

Geförderte Projekte sind u. a.:

- Frauenzentren und Frauenläden wie Paula Panke e. V., TIO e. V. oder das Frauenzentrum Kreuzberg e. V.
- Beraberce e. V.
- Xochicuicatl e. V.
- Netzwerk behinderter Frauen e. V.
- Alpha Nova weibliche Visionen in Kultur, Politik und Kunst e. V.

Die Nutzerinnen werden von den Trägern / Projekten erfasst und der Fachverwaltung einmal jährlich mitgeteilt. Die Kosten korrespondieren mit Teilansätzen beim Kapitel 09XX, Titel 68406 A und C sowie dem Ansatz des Titel 68447. Der Kostenanstieg ist auf Mittel zur Tarifangleichung zurückzuführen.

Übersicht Bereich/Strategisches Ziel					
001038 Politikfeldübergreifende Frauen- und Gleichstellungspolitik					
			2018 in €	2017 in €	Änderung in %
Anzahl der Kostenträgergruppen	1	Personalkosten	767.444	732.370	+4,79
Kostenträger	6	Sachkosten	259.854	173.836	+49,48
davon		Transferkosten	0	0	+0,00
Produkte	0	Verrechnungskosten	0	0	+0,00
MGF	6	kalkulatorische Kosten	49.661	56.137	-11,54
Projekte	0	Gemeinkosten	651.587	612.782	+6,33
		Summe Verwaltungskosten	1.728.546	1.575.125	+9,74
		Transfers	0	0	+0,00
		Gesamtsumme	1.728.546	1.575.125	+9,74

Gruppe/Operatives Ziel		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
005186	2018	1.728.546	0	1.728.546
Weiterentwicklung und Koordinierung der Gleichstellungspolitik im Land Berlin	2017	1.575.125	0	1.575.125

Sicherung und Weiterentwicklung der Chancengleichheit in allen Rechtsgebieten und Lebensbereichen Es werden vor allem gleichstellungsrechtliche Grundsatzpositionen erarbeitet und auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene abgestimmt. Der Kostenanstieg 2018 gegenüber 2017 ist auf die Nachbesetzung von freien Stellen zurückzuführen.

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
77934	2018	277.310	0	277.310
Politikfeldübergreifende Informations- und Aufklärungsarbeit (Ministerielles Geschäftsfeld)	2017	258.254	0	258.254

09XX
1. Planjahr/2. Planjahr

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -

	2018	2017
Menge: Ministerielles Geschäftsfeld	0	0
Kosten je ME in €	0,00	0,00
Kostenanteil am Bereich/Strategisches Ziel in %	16,04	16,40
Transferkosten in den Verwaltungskosten in €	0,00	0,00
IST - Erträge in €	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad in %	0,00	0,00

Allgemeine Aufklärungs- und Informationsschriften, Durchführung von Veranstaltungen, Kongressen, Aktionen und Beteiligung an den Aktivitäten Dritter

Fachspezifische Informationen

Hier werden die Kosten z. B. für die Vergabe des Frauenpreises, den LGG-Jahrestag, die Durchführung des Girls Day / Boys Day, Veranstaltungen zum Equal Pay Day oder zum Internationalen Anti-Gewalt Tag (Aktion: Gewalt kommt nicht in die Tüte) sowie die neue Kampagne: Gleichstellung gewinnt, abgebildet. Außerdem wurden Informationsmaterialien auch in leichter Sprache und in mehreren Sprachen für Flüchtlingsfrauen erstellt.

Die Kosten korrespondieren mit Teilansätzen beim Kapitel 09XX, Titel 53101, 54010, 54053 und 68123.

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
77937	2018	335.815	0	335.815
Landesgleichstellungsgesetz und LGG-Bericht (Ministerielles Geschäftsfeld)	2017	300.697	0	300.697

	2018	2017
Menge: Ministerielles Geschäftsfeld	0	0
Kosten je ME in €	0,00	0,00
Kostenanteil am Bereich/Strategisches Ziel in %	19,43	19,09
Transferkosten in den Verwaltungskosten in €	0,00	0,00
IST - Erträge in €	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad in %	0,00	0,00

Beratungen und Beanstandungen gemäß § 18, Abs. 2 LGG, Erstellen des LGG-Berichts, Erarbeitung frauen- und gleichstellungspolitischer Grundsatzpositionen, Bearbeitung von Anfragen Dritter, Leitungsvorbereitungen, Erarbeitung von Konzeptionen für Veranstaltungen und Veröffentlichungen und Teilnahme an Veranstaltungen Dritter

Fachspezifische Informationen

Arbeitsschwerpunkte waren die Umsetzung der Ausführungsvorschriften zum Landesgleichstellungsgesetz und die Erarbeitung des 13. Berichts zum Landesgleichstellungsgesetz einschließlich Gremienbericht und Ausführungen zur Umsetzung der Leistungsgewährungsverordnung.

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
77940	2018	423.404	0	423.404
Sicherung und Weiterentwicklung der allgemeinen und rechtlichen Grundlagen der Chancengleichheit (Ministerielles Geschäftsfeld)	2017	338.937	0	338.937

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -**

	2018	2017
Menge: Ministerielles Geschäftsfeld	0	0
Kosten je ME in €	0,00	0,00
Kostenanteil am Bereich/Strategisches Ziel in %	24,49	21,52
Transferkosten in den Verwaltungskosten in €	0,00	0,00
IST - Erträge in €	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad in %	0,00	0,00

Erarbeitung frauen- und gleichstellungspolitischer Grundsatzpositionen, Bearbeitung von Anfragen Dritter, Leitungsvorbereitungen, Information und Beratung, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter

Fachspezifische Informationen

Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Erarbeitung von Anträgen und Voten für die jährlich stattfindende Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz (GFMK).

Kostenträger		Verwaltungskosten €	Transfers €	Gesamt €
80098	2018	268.792	0	268.792
Umsetzung "Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm" (Ministerielles Geschäftsfeld)	2017	266.127	0	266.127

	2018	2017
Menge: Ministerielles Geschäftsfeld	0	0
Kosten je ME in €	0,00	0,00
Kostenanteil am Bereich/Strategisches Ziel in %	15,55	16,90
Transferkosten in den Verwaltungskosten in €	0,00	0,00
IST - Erträge in €	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad in %	0,00	0,00

Umsetzung des vom Senat beschlossenen GPR

Fachspezifische Informationen

Neben der Berichterstattung und Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms erfolgt auch dessen Weiterentwicklung z. B. über Konsultationsgespräche mit den Bezirks- und Senatsverwaltungen. Weitere Schwerpunkte waren die Umsetzung der Leitbildkampagne: Gleichstellung weiterdenken und deren Einsatz auf Veranstaltungen. Für Geflüchtete gibt es als besonderes Vernetzungsangebot die Kampagne: Womens Welcome Bridge.

Die Kosten korrespondieren mit einem Teilansatz beim Kapitel 09XX, Titel 54010.

**Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung**

Stellenplan

(Auszug Musterkapitel 09XX)

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		[1. Plan- jahr]	Vermerke	[2. Plan- jahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten**Teilplan A**

Leitende(r) Senatsrätin/-rat	B4	1,000		1,000		1,000	
Senatsrätin/-rat	A16	1,000		1,000		1,000	
Regierungsdirektor/in	A15	1,000		1,000		1,000	
Sozialdirektor/in	A15	1,025		1,025		1,025	
Oberregierungsrätin/-rat	A14	1,000		2,000		1,000	
Regierungsrätin/-rat	A13	2,000		2,000		1,700	
Oberamtsrätin/-rat	A13S	1,000		1,000		1,000	
Amtsärztin/-rat	A12	1,000		1,000		0,000	
Regierungsamtfrau/-mann	A11	1,000		1,000		1,800	
Regierungsoberinspektor/in	A10	1,000		1,000		1,000	
Amtsinspektor/in	A9S	1,000		1,000		1,000	
Regierungshauptsekretär/in	A8	1,000		1,000		1,000	
Regierungsobersekretär/in	A7	1,000		1,000		1,000	
Zwischensumme:		14,025		15,025		13,525	
Teilsumme (Teilplan A):		14,025		15,025		13,525	
Summe:		14,025		15,025		13,525	

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten**Teilplan A**

Beschäftigte/r mit Sonderentgelt	AT1	1,000		1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E15	1,000		1,000		1,000	
Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E14	5,500		5,500		2,500	1,000 (0102)
Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E13	3,250	1,250 (2128)	3,250	1,250 (2128)	3,250	0,500 (0102) 1,750 (2128)
Tarifbeschäftigte/r	E11	3,000		3,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	E10	2,000		2,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	E9B	1,000		1,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	E8	1,000		1,000		1,000	
Zwischensumme:		17,750		17,750		14,750	
Teilsumme (Teilplan A):		17,750		17,750		14,750	
Summe:		17,750		17,750		14,750	

09XX

1. Planjahr/2. Planjahr

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Frauen und Gleichstellung -

Bezeichnung	Besoldungs-/ Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen/Beschäftigungspositionen					
		[1. Plan- jahr]	Vermerke	[2. Plan- jahr]	Vermerke	[Vorjahr]	Vermerke

noch Titel 42801

Stellenvermerke

0102 Stelle/Beschäftigungsposition fällt mit Ablauf des 31.12.2020 weg.

2128 Stelleninhaber/in ist gemäß § 29a TVÜ-Länder höher eingruppiert.

42811 Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten

Teilplan A

Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E14	1,250		1,250		1,250	0,250 (0102)
Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E13	1,000		1,000		1,000	1,000 (2128)
Tarifbeschäftigte/r	E12	2,000		2,000		2,000	
Tarifbeschäftigte/r	E11	2,000		2,000		2,000	1,300 (0102)
Tarifbeschäftigte/r	E10	1,000	1,000 (0103)	1,000	1,000 (0103)	1,000	1,000 (0101)
Tarifbeschäftigte/r	E9A	1,000		1,000		1,000	
Zwischensumme:		8,250		8,250		8,250	
Teilsomme (Teilplan A):		8,250		8,250		8,250	
Summe:		8,250		8,250		8,250	

Stellenvermerke

0101 Stelle/Beschäftigungsposition fällt mit Ablauf des 31.12.2019 weg.

0102 Stelle/Beschäftigungsposition fällt mit Ablauf des 31.12.2020 weg.

0103 Stelle/Beschäftigungsposition fällt mit Ablauf des 31.12.2021 weg.

2128 Stelleninhaber/in ist gemäß § 29a TVÜ-Länder höher eingruppiert.

Stellenübersicht

Einzelplan 09

(Auszug*)

* zur Reduzierung des Seitenumfanges werden nachfolgend jeweils zwei aufeinanderfolgende Seiten der Stellenübersicht auf einer Seite dargestellt

Stellenübersicht

1. Planjahr/2. Planjahr

Einzelplan 09	Haus- halts- jahr	Planmäßige Beamte/innen				
		Planstellen nach Gruppen der Besoldungsordnung B und A				
		B7	B5	B4	B3	B2
09XX	2.PIJ.	2,000	-	1,000	-	1,000
	1.PIJ.	2,000	-	1,000	-	1,000
	VorJ.	2,000	-	1,000	-	1,000
09XX	2.PIJ.	-	-	-	-	-
	1.PIJ.	-	-	-	-	-
	VorJ.	-	-	-	-	-
09XX	2.PIJ.	-	1,000	-	-	3,000
	1.PIJ.	-	1,000	-	-	3,000
	VorJ.	-	1,000	-	-	2,000
09XX	2.PIJ.	-	-	-	1,000	-
	1.PIJ.	-	-	-	1,000	-
	VorJ.	-	-	-	-	1,000
09XX	2.PIJ.	-	-	-	-	-
	1.PIJ.	-	-	-	-	-
	VorJ.	-	-	-	-	-
09XX	2.PIJ.	-	-	1,000	-	-
	1.PIJ.	-	-	1,000	-	-
	VorJ.	-	-	-	1,000	-
09XX	2.PIJ.	-	-	1,000	-	-
	1.PIJ.	-	-	1,000	-	-
	VorJ.	-	-	1,000	-	-
Summe	2.PIJ.	2,000	1,000	3,000	1,000	4,000
	1.PIJ.	2,000	1,000	3,000	1,000	4,000
	VorJ.	2,000	1,000	2,000	1,000	4,000

(nächste Seite der Übersicht)

Stellenübersicht 1. Planjahr/2. Planjahr

Planmäßige Beamte/innen					Haus- halts- jahr	Einzelplan 09
Planstellen nach Gruppen der Besoldungsordnung B und A						
Teilsomme	A16	A15	A14	A13		
4,000	4,000	5,000	5,000	1,500	2.PIJ.	09XX
4,000	4,000	5,000	5,000	1,500	1.PIJ.	
4,000	3,000	5,000	5,000	1,500	VorJ.	
-	-	-	-	-	2.PIJ.	09XX
-	-	-	-	-	1.PIJ.	
-	-	-	-	-	VorJ.	
4,000	3,000	9,000	17,000	7,000	2.PIJ.	09XX
4,000	3,000	9,000	15,000	7,000	1.PIJ.	
3,000	6,000	7,000	14,000	5,500	VorJ.	
1,000	-	3,000	2,000	-	2.PIJ.	09XX
1,000	-	3,000	2,000	-	1.PIJ.	
1,000	-	3,000	2,000	-	VorJ.	
-	-	-	-	-	2.PIJ.	09XX
-	-	-	-	-	1.PIJ.	
-	-	-	-	-	VorJ.	
1,000	4,000	3,000	5,000	7,000	2.PIJ.	09XX
1,000	4,000	2,000	5,000	7,000	1.PIJ.	
1,000	4,000	2,000	6,500	4,500	VorJ.	
1,000	1,000	2,025	2,000	2,000	2.PIJ.	09XX
1,000	1,000	2,025	1,000	2,000	1.PIJ.	
1,000	1,000	2,025	1,000	1,700	VorJ.	
11,000	12,000	22,025	31,000	17,500	2.PIJ.	Summe
11,000	12,000	21,025	28,000	17,500	1.PIJ.	
10,000	14,000	19,025	28,500	13,200	VorJ.	

Stellenübersicht

1. Planjahr/2. Planjahr

Einzelplan 09	Haus- halts- jahr	Planmäßige Beamte/innen				
		Planstellen nach Gruppen der Besoldungsordnung B und A				
		A13S	A12	A11	A10	A9
09XX	2.PIJ.	9,500	8,000	12,000	2,250	1,500
	1.PIJ.	9,500	8,000	12,000	2,250	1,500
	VorJ.	9,500	8,000	12,000	3,250	2,500
09XX	2.PIJ.	-	1,000	1,000	-	-
	1.PIJ.	-	1,000	1,000	-	-
	VorJ.	-	1,000	1,000	-	-
09XX	2.PIJ.	5,000	11,000	4,000	2,000	2,000
	1.PIJ.	5,000	11,000	4,000	2,000	2,000
	VorJ.	6,000	9,000	6,000	2,000	2,000
09XX	2.PIJ.	-	1,000	-	-	-
	1.PIJ.	-	1,000	-	-	-
	VorJ.	-	1,000	-	-	-
09XX	2.PIJ.	-	-	-	-	-
	1.PIJ.	-	-	-	-	-
	VorJ.	-	-	-	-	-
09XX	2.PIJ.	6,000	4,000	3,000	4,000	-
	1.PIJ.	5,000	4,000	3,000	4,000	-
	VorJ.	5,000	5,000	2,000	3,500	-
09XX	2.PIJ.	1,000	1,000	1,000	1,000	-
	1.PIJ.	1,000	1,000	1,000	1,000	-
	VorJ.	1,000	-	1,800	1,000	-
Summe	2.PIJ.	21,500	26,000	21,000	9,250	3,500
	1.PIJ.	20,500	26,000	21,000	9,250	3,500
	VorJ.	21,500	24,000	22,800	9,750	4,500

(nächste Seite der Übersicht)

Stellenübersicht 1. Planjahr/2. Planjahr

Planmäßige Beamte/innen				Haus- halts- jahr	Einzelplan 09
Planstellen nach Gruppen der Besoldungsordnung B und A					
A9S	A8	A7	Teilsomme		
1,000	1,000	0,250	51,000	2.PIJ.	09XX
1,000	-	0,250	50,000	1.PIJ.	
2,000	-	1,250	53,000	VorJ.	
-	-	-	2,000	2.PIJ.	09XX
-	-	-	2,000	1.PIJ.	
-	1,000	-	3,000	VorJ.	
-	-	1,000	61,000	2.PIJ.	09XX
-	-	1,000	59,000	1.PIJ.	
-	-	1,000	58,500	VorJ.	
-	-	-	6,000	2.PIJ.	09XX
-	-	-	6,000	1.PIJ.	
-	-	-	6,000	VorJ.	
-	-	-	-	2.PIJ.	09XX
-	-	-	-	1.PIJ.	
-	-	-	-	VorJ.	
-	-	-	36,000	2.PIJ.	09XX
-	-	-	34,000	1.PIJ.	
-	-	-	32,500	VorJ.	
1,000	1,000	1,000	14,025	2.PIJ.	09XX
1,000	1,000	1,000	13,025	1.PIJ.	
1,000	1,000	1,000	12,525	VorJ.	
2,000	2,000	2,250	170,025	2.PIJ.	Summe
2,000	1,000	2,250	164,025	1.PIJ.	
3,000	2,000	3,250	165,525	VorJ.	

Stellenübersicht

1. Planjahr/2. Planjahr

Einzelplan 09	Haus- halts- jahr	Planmäßige Tarifbeschäftigte Stellen nach Entgeltgruppen				
		E15	E14	E13	E12	E11
09XX	2.PIJ.	3,000	9,000	1,500	3,000	14,250
	1.PIJ.	2,500	8,000	1,500	3,000	13,250
	VorJ.	1,500	5,000	1,500	3,000	9,250
09XX	2.PIJ.	-	-	-	-	-
	1.PIJ.	-	-	-	-	-
	VorJ.	-	-	-	-	-
09XX	2.PIJ.	6,000	15,500	21,000	7,500	12,000
	1.PIJ.	5,000	13,500	19,000	7,000	10,500
	VorJ.	5,000	11,500	17,000	5,000	12,000
09XX	2.PIJ.	8,500	2,000	-	-	-
	1.PIJ.	8,500	2,000	-	-	-
	VorJ.	8,500	2,000	-	-	-
09XX	2.PIJ.	2,000	2,000	6,000	-	4,000
	1.PIJ.	2,000	2,000	6,000	-	4,000
	VorJ.	2,000	-	5,000	-	3,000
09XX	2.PIJ.	1,000	4,000	3,000	4,000	4,000
	1.PIJ.	1,000	4,000	3,000	4,000	4,000
	VorJ.	-	3,000	3,000	3,000	5,000
09XX	2.PIJ.	1,000	5,500	3,250	-	3,000
	1.PIJ.	1,000	5,500	3,250	-	3,000
	VorJ.	1,000	2,500	3,250	-	2,000
Summe	2.PIJ.	21,500	38,000	34,750	14,500	37,250
	1.PIJ.	20,000	35,000	32,750	14,000	34,750
	VorJ.	18,000	24,000	29,750	11,000	31,250

(nächste Seite der Übersicht)

Stellenübersicht 1. Planjahr/2. Planjahr

Planmäßige Tarifbeschäftigte Stellen nach Entgeltgruppen					Haus- halts- jahr	Einzelplan 09
E10	E9B	E9A	E8	E6		
2,500	8,000	6,000	1,000	4,000	2.PIJ.	09XX
2,000	7,000	6,000	1,000	4,000	1.PIJ.	
-	7,000	6,000	2,000	3,000	VorJ.	
-	1,000	3,000	0,750	-	2.PIJ.	09XX
-	1,000	3,000	0,750	-	1.PIJ.	
-	1,750	4,000	0,750	-	VorJ.	
2,000	6,000	2,500	1,000	2,000	2.PIJ.	09XX
2,000	6,000	2,500	1,000	2,000	1.PIJ.	
2,000	5,500	1,500	1,000	2,500	VorJ.	
-	5,000	1,500	7,750	2,000	2.PIJ.	09XX
-	5,000	1,500	7,750	2,000	1.PIJ.	
-	5,000	1,500	7,750	2,000	VorJ.	
-	7,000	2,000	-	6,000	2.PIJ.	09XX
-	7,000	2,000	-	6,000	1.PIJ.	
-	7,000	2,000	-	7,000	VorJ.	
-	2,000	-	1,000	-	2.PIJ.	09XX
-	2,000	-	1,000	-	1.PIJ.	
-	2,000	-	1,000	-	VorJ.	
2,000	1,000	-	1,000	-	2.PIJ.	09XX
2,000	1,000	-	1,000	-	1.PIJ.	
2,000	2,000	-	1,000	-	VorJ.	
6,500	30,000	15,000	12,500	14,000	2.PIJ.	Summe
6,000	29,000	15,000	12,500	14,000	1.PIJ.	
4,000	30,250	15,000	13,500	14,500	VorJ.	